

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1930

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
SCHRIFTFLEITER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HBFT 11

Die finanzielle Sicherung der Arbeitslosenunterstützungen

Von Erwin Rawicz

Das Bild, das von der finanziellen Auswirkung der überaus grossen Arbeitslosigkeit, die auf der deutschen Arbeitnehmerschaft und der deutschen Wirtschaft lastet, in den ersten Teilen dieser Untersuchung¹⁾ gezeichnet ist, zeigt die harten Konsequenzen, die sich für den arbeitenden Teil der Bevölkerung wie für die Gesamtheit daraus ergeben. Für die Arbeitnehmerschaft bedeuten 6½prozentige Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eine Senkung des Reallohniveaus, für die Wirtschaft bedeutet es, da die Arbeitgeber ja die Beiträge zur Hälfte zahlen müssen, ebenfalls eine erhebliche Belastung, die sich in Preis-erhöhungen der Produkte nicht auswirken darf, die neuen Steuern der Gemeinden belasten besonders die Grossstädte, in denen die Arbeitslosigkeit sich in besonderer Weise häuft, Zinsen und Tilgung des Überbrückungskredits für den kommenden Winter werden noch mehrere Jahre auf der Produktionskraft der deutschen Wirtschaft lasten. All diese schweren Folgen hätten wenigstens zu einem Teil dann vermieden werden können, wenn im Jahre 1929 der Vorschlag der freien Gewerkschaften, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung rechtzeitig zu erhöhen, durchgeführt worden wäre. Aber das geschah nicht, ja noch mehr: wegen einer nur geringfügigen Beitragserhöhung gegenüber den gegenwärtigen Ausmassen ihrer sprunghaften Steigerung wurde das unter sozialdemokratischer Führung stehende Reichskabinett Ende März 1930 gestürzt mit der mittelbaren Folge des politischen Chaos, das nach dem Ergebnis der Wahlen vom 14. September 1930 eingetreten ist. Aber es ist unproduktiv, über die Fehler der Vergangenheit zu sprechen. Es ist nur notwendig, aus dieser Vergangenheit *für die Zukunft zu lernen*, um sich vor den Gefahren zu schützen, die bei einer sprunghaften Erhöhung der Arbeitslosigkeit für die Haushalte der Reichsanstalt, des Reichs und der Gemeinden eintreten können, und ein stabiles System zu schaffen, das auch in Krisenzeiten standhält.

Die Betrachtung des Problems von dieser Seite aus erfordert es, die drei Unterstützungseinrichtungen wiederum gesondert zu überprüfen.

¹⁾ Vgl. „Die Arbeit“ 1930, Heft 10, S. 669 ff.: „Arbeitsmarktkrise und öffentliche Finanzen“, I, bis III.

a) Arbeitslosenversicherung.

Zunächst die künftige Finanzierung der Arbeitslosenversicherung. Bei der gegenwärtigen Finanznot des Reichs und bei der notwendigen Senkung der Ausgaben ist die Forderung der Reichsregierung, die Arbeitslosenversicherung nach Möglichkeit von Reichszuschüssen und Reichsdarlehen frei zu machen, verständlich. Doch ist aus sozialpolitischen Gründen *unbedingt erforderlich, dass gesetzlich die Zuschuss- und Darlehenspflicht des Reichs in irgendeiner Form aufrechterhalten werden muss*, da die Sozialpolitik auf dem Gebiet der Arbeitslosigkeit das Primat behalten muss gegenüber der Finanzpolitik. Doch wird man sich praktisch trotzdem bemühen müssen, den Haushalt der Arbeitslosenversicherung von unvorhergesehenen Anforderungen an das Reich frei zu halten. Es kann kein Zweifel bestehen, dass bei einer Arbeitslosigkeit so hohen Ausmasses wie in der Gegenwart die Allgemeinheit in ihrer gesamten Steuerkraft die Pflicht hat, zu den Aufwendungen für die Arbeitslosen beizutragen. Es ist in Abschnitt II für die vergangenen Jahre und in Abschnitt III für das Jahr 1930 gezeigt worden, dass die Allgemeinheit dieser Pflicht weitgehend nachgekommen ist, und zwar sowohl durch die Finanzierung der gemeindlichen Wohlfahrtspflege wie der Krisenunterstützung, aber auch in starkem Umfange durch Zuschüsse und Darlehen zur Arbeitslosenversicherung²⁾. Für die Zukunft, praktisch zunächst für das Haushaltsjahr 1931, das vom 1. April 1931 bis 31. März 1932 läuft, ist also theoretisch zunächst die Einsetzung eines Reichszuschusses bzw. eines Reichsdarlehens für die Arbeitslosenversicherung in den Reichshaushalt zu fordern, dessen tatsächliche Höhe von dem Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung abhängig gemacht werden muss. Die vom Reich der Arbeitslosenversicherung zu gewährenden Beträge müssen jedoch in organischer Verbindung zwischen den Beitragseinnahmen der Reichsanstalt und der von ihr aufzufangenden Arbeitslosigkeit gehalten werden. Man muss also auf *ein System variabler Beiträge* herauskommen, die an der Unterstütztenzahl gemessen werden und für die Reichsfinanzen deshalb nicht bedenklich sind, weil insbesondere bei der Anpassungsfähigkeit des nachträglich noch zu behandelnden Beitragssystems im Reichshaushalt trotzdem ein fester Betrag eingesetzt werden kann, der mit einiger Sicherheit vorherbestimmbar ist und bei zu niedrigem Ansatz durch Vornahme aus dem künftigen Etat auch ohne Bedrohung der laufenden Haushaltsansätze haushaltsrechtlich erhöht werden kann, ohne Gefahren für die Balance des Reichshaushalts zu bieten; die kassentechnische Lösung in diesem letzteren Falle wird ohne grössere Schwierigkeiten gefunden werden können, sofern der Reichshaushalt sonst in Ordnung ist.

Die Reichsregierung beabsichtigt nach dem von ihr bekanntgegebenen Wirtschaftsprogramm jedoch nicht, im Haushalt für 1931 Reichszuschüsse oder Reichsdarlehen für die Arbeitslosenversicherung einzusetzen, sondern sie wünscht die Arbeitslosenversicherung aus eigener Kraft heraus zu finanzieren. Dabei ist nach dem erwähnten Programm des Reichskanzlers Dr. Brüning an eine

²⁾ „Die Arbeit“ 1930, Heft 10, S. 673 und 675 ff.

Reform der Arbeitslosenversicherung von der Ausgabenseite her gedacht, deren Inhalt jedoch schwer vorstellbar ist, wenn man auf dem Standpunkt steht, dass einmal Leistungssenkungen sozialpolitisch und versicherungsmässig nicht mehr möglich sind, und dass zum anderen finanzpolitisch eine Verschlechterung der Arbeitslosenversicherung nur eine Lastenverschiebung auf die Krisenunterstützung und die öffentliche Wohlfahrtspflege bedeutet. Von der Einnahmeseite her kann das Problem nach den Vorschlägen der Sozialdemokratie höchstens durch Erweiterung des Personenkreises, der arbeitslosenversicherungspflichtig wird, d. h. durch Einbeziehung der Landwirtschaft geschehen, wodurch ohne Belastung der bisher beitragszahlenden Kreise das Beitragsaufkommen erhöht werden könnte. Aber damit allein ist bei einer krisenhaften Inanspruchnahme die Arbeitslosenversicherung natürlich nicht finanziell gesichert. Dazu wäre neben den vorstehend begründeten, unbedingt notwendigen Zuschüssen der Allgemeinheit eine *Änderung des gegenwärtigen Beitragssystems* notwendig.

Das Beitragssystem der Arbeitslosenversicherung muss zunächst organisch reorganisiert werden, d. h. das Beitragsaufkommen muss zu der nach der veränderten Wirtschaftsgestaltung und der Wirtschaftsentwicklung der letzten Jahre möglichen Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung in Beziehung gesetzt werden. Wir müssen hier besonders aus der Vergangenheit lernen. Die organische Reorganisation muss einmal darin bestehen, dass in Zeiten günstiger Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage die Beiträge höher angesetzt werden, als zur Deckung der Ausgaben notwendig ist, um einen *Notstock* anzusammeln, der in Krisenzeiten eine ausreichende Rückendeckung darstellt. Es muss unbedingt vermieden werden, in Krisenzeiten die Beiträge zu erhöhen, wie das in den letzten Monaten dauernd in immer steigendem Ausmass geschehen ist, und zwar zuerst um $\frac{1}{2}$ Prozent, dann um 1 Prozent und schliesslich um 2 Prozent, weil dies die Arbeitnehmer und die Wirtschaft doppelt hart trifft. Das kann nur durch Vorsorge für eine krisenhafte Zukunft in günstigeren Zeiten erreicht werden. Aber weiter, und das ist nicht minder wichtig, muss eine soziale *Reorganisation des Beitragssystems in der Arbeitslosenversicherung erfolgen dahingehend, dass nicht gleichmässig von allen Arbeitseinkommen gleich hohe Beitragsprozentsätze erhoben werden*: im Gegenteil muss, ähnlich und nach dem gleichen Prinzip wie in der Einkommensteuer, unter der Schonung der ganz niedrigen Einkommen, das *Beitragssystem progressiv gestaltet* werden. Diese Forderung hat ihre wohlfundierte Begründung in sozialen, versicherungswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Erwägungen.

Jede nicht nach irgendeinem Gesichtspunkt gestaffelte dauernde Erhöhung der Beiträge ist im Hinblick auf die Mehrzahl der Arbeitnehmer und die Wirtschaft nur schwer erträglich. Eine *berufsmässige Aufgliederung der Risiken* der Arbeitslosenversicherung, ebenso wie eine *regionale Differenzierung* können zu den gewünschten Wirkungen *nicht* führen, um so mehr, als die enge Verkettung der deutschen Gesamtwirtschaft in allen ihren Gliedern eine derartige berufliche oder regionale Sonderbehandlung bei der allgemeinen Arbeitsnot, die fast ausnahmslos auf der ganzen Linie vorherrscht, nicht rechtfertigt.

Der Gedanke des allgemeinen sozialen Ausgleichs in der Arbeitslosenversicherung, der dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zugrunde liegt und von allen Seiten stets auf das stärkste betont wurde, verlangt, das Beitragssystem ohne Verletzung dieser Grundidee abzuändern, ja darüber hinaus ist sogar die Ausgestaltung dieses Gedankens des allgemeinen sozialen Ausgleichs besonders zu fordern. Das ist allein möglich durch eine *Abstufung der Beiträge nach der Höhe des für die Beitragsleistung massgeblichen Arbeitsentgelts der Versicherten*, also nach ihrer wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit.

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind bisher *formell* und prozentual *gleich hoch* festgesetzt, d. h. sie betragen bei sämtlichen Einkommen ohne Unterschied ihrer Höhe gleichmässig erst 3, 3½, dann 4½ und gegenwärtig seit dem 6. Oktober 1930 schliesslich 6½ Prozent. *Tatsächlich* besteht jedoch im Gegensatz zu dieser formellen Gleichheit von einer oberen Grenze an eine *Degression der Beiträge* mit steigendem Arbeitsentgelt; bei Einkommen von 300 RM. monatlich aufwärts nämlich werden die Beiträge in der Regel nur jeweils von dem Höchstgrundlohn von 300 RM. monatlich berechnet, so dass also beispielsweise ein Arbeitnehmer mit einem Arbeitseinkommen von z. B. 600 RM. monatlich bei formell 4½prozentigen Beiträgen nicht 4½ Prozent, sondern zusammen mit seinem Arbeitgeber nur 2¼ Prozent zur Arbeitslosenversicherung beitrug. Diese tatsächliche, von keinem Gesichtspunkt, besonders aber wirtschaftlich und sozial nicht zu rechtfertigende Degression der Beiträge mit steigendem Einkommen, muss durch eine Staffelung der Beitragssätze mit steigendem Einkommen unter Fortfall der Höchstgrenze des Grundlohns von 300 RM. monatlich für die Beitragsbemessung ausgeschaltet werden.

Der *versicherungswirtschaftliche* Gesichtspunkt, der die Höherstufung der Beiträge mit steigendem Arbeitsentgelt nicht allein rechtfertigt, sondern darüber hinaus zwingend notwendig macht, ist die bisher unbeachtete Tatsache, dass bei dem gegenwärtigen Beitragssystem und bei der bisherigen Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung die Arbeitnehmer mit geringerem Arbeitsentgelt durch ihre Beiträge dazu beitragen mussten und müssen, die Unterstützungen für die Arbeitnehmer der höheren Lohnklassen, also mit höheren Arbeitseinkommen, mit aufzubringen oder, deutlicher ausgedrückt, die Beiträge der Arbeitnehmer in den niederen Verdienststufen sind normalerweise mehr als ausreichend, um die versicherungsmässigen Unterstützungen an die dieser Arbeitnehmergruppe entstammenden Arbeitslosen zu zahlen, während die Unterstützungen an Arbeitnehmer mit höheren Einkommen erheblich über dem Beitragsaufkommen dieser Einkommensgruppen liegen, also Zuschüsse erfordern. Es entfallen schätzungsweise auf 100 Beitragszahler mit einem Einkommen bis 18 RM. wöchentlich (Lohnklasse I bis III) 3 bis 5 Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenunterstützung, dagegen auf 100 Beitragszahler mit einem Einkommen zwischen 30 und 48 RM. wöchentlich (Lohnklasse VI bis VIII) etwa 20 bis 23 Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenunterstützung. Diese versicherungswirtschaftlich höchst bedeutsame Erscheinung wird in ihrer Auswirkung erst ganz verdeutlicht, wenn man sich vor Augen hält, dass die wöchentliche versicherungs-

mässige Unterstützung z. B. in Lohnklasse VIII bei einem Hauptunterstützungsempfänger mit zwei Zuschlagsempfängern um rund 17 RM. höher liegt als der wöchentliche Beitrag der entsprechenden Arbeitnehmergruppen bei $6\frac{1}{2}$ prozentigem Beitragssatz, dass dagegen die wöchentliche Unterstützung entsprechend in Lohnklasse I, der niedrigsten Stufe, nur um rund 6 RM. höher als der entsprechende Wochenbeitrag zur Arbeitslosenversicherung bei $6\frac{1}{2}$ prozentigen Beiträgen liegt. Es ist daher versicherungswirtschaftlich untragbar, dass die durch niedrige Löhne am stärksten der Wirtschaftsnot ausgesetzten Arbeitnehmergruppen durch ihre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung die höheren Unterstützungen für die höher bezahlten Arbeitnehmer mit aufbringen müssen, insbesondere wenn man an die einzelnen, die Arbeitslosenversicherung regelmässig mit bestimmter Dauer in Anspruch nehmenden Saisonberufe denkt. Es ist eine Verkehrung des Gedankens des sozialen Ausgleichs in der Arbeitslosenversicherung, wenn hier die Wirtschaftsschwachen für die wirtschaftlich Stärkeren bisher mit aufkommen mussten und durch einen formell gleich hohen Beitragsprozentsatz in Zukunft mit aufkommen würden.

Sozialpolitisch ist jede dauernde Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nur schwer tragbar, weil sie eine Senkung des Reallohnlevels bedeutet, da eine Senkung der Preise mit ihr nicht Hand in Hand geht. Weil eine Erhöhung der Beiträge jedoch bei der mit Sicherheit voraussehbaren Entwicklung der Arbeitslosigkeit und der daraus folgenden Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung unvermeidlich ist, so muss diese Erhöhung diejenigen Arbeitnehmergruppen nach Möglichkeit freilassen, die am wenigsten eine durch die Beitragserhöhung verursachte Lohnsenkung mit Rücksicht auf das absolute Mass ihrer Kaufkraft vertragen können, soll nicht die Volkskraft weitester Schichten noch stärker als bisher gefährdet werden. Man muss sich dabei vor Augen halten, dass der Prozentsatz der existenziellen Ausgaben bei den niedrigen Einkommen nahe an 100 Prozent liegt und erst bei steigenden Einnahmen sich verringert. Die Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung muss daher unter Schonung der niedrig bezahlten Arbeitnehmer und unter alleiniger Heranziehung der höher bezahlten geschehen. Das lässt sich zweckmässigerweise dergestalt verwirklichen, dass bei den Arbeitnehmern mit besonders tiefliegenden Löhnen die Beiträge in der bis zum 6. Oktober 1930 geltenden Höhe weiter erhoben werden, bei den etwas mehr, aber noch unter dem Durchschnitt verdienenden Arbeitnehmergruppen wird die Erhöhung etwa 1 Prozent und bei den über den Durchschnitt entlohnten Arbeitnehmergruppen 2 Prozent über den vor dem 6. Oktober geltenden Satz von $4\frac{1}{2}$ Prozent betragen müssen. Um Härten zu vermeiden, werden von den Erhöhungen verheiratete Arbeitnehmer mit mindestens zwei Kindern freizulassen sein, sofern nur der Arbeitnehmer selbst innerhalb der Familiengemeinschaft eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt. Zwar bedeutet auch das einen starken Druck auf die dadurch betroffenen Arbeitnehmerschichten, der sich aber noch eher rechtfertigen lässt als eine generelle dauernde Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, sofern man diese undifferenzierte Massnahme in ihren sozialpolitischen Wirkungen zu mildern

versucht, insbesondere auch, wenn man an die mit jeder Kaufkraftminderung gerade derjenigen Schichten verbundene politische Radikalisierung denkt, welche am Rande einer geordneten, menschenwürdigen Existenzmöglichkeit stehen. Der Ausgang der Wahlen vom 14. September 1930 wird bei dieser Erwägung nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Volkswirtschaftlich ist eine Abstufung der Beiträge deswegen ihrer gleichmässigen Erhöhung vorzuziehen, weil die Betriebe derjenigen Wirtschaftszweige, in denen die Löhne besonders niedrig sind, dadurch besonders geschont werden, dass für die Arbeitnehmer der niedrigeren Einkommensstufen keine über das gegenwärtige Mass gesteigerten oder nur geringer erhöhte Beiträge festgesetzt werden und damit auch der hälftige Arbeitgeberanteil niedrig bleibt. Da in der Mehrzahl der Fälle die Industrien mit niedrigeren Löhnen erfahrungsgemäss ohnehin einen geringeren Spielraum der Preisbildung haben und tiefliegende Löhne den hohen nationalen und internationalen Konkurrenzkampf und den Grad des Wirtschaftsdrucks solcher Wirtschaftszweige mit widerspiegeln, so würde eine erneute Belastung solcher Betriebe mit erhöhten sozialen Beiträgen unter Umständen zu wirtschaftlichen Schäden führen können, die sich in einer Absatzerschwerung ausdrücken und gegebenenfalls — gleichgültig, ob der Absatz im Ausland oder im Inland erfolgt — die Arbeitslosigkeit in ihrem absoluten Ausmass erhöhen könnten.

Volkswirtschaftlich wird daher die differenzierte Beitragserhöhung mit einer Schonung der in ihren Löhnen tiefliegenden Industrien geringere Schäden im Gefolge haben müssen, als dies etwa bei einer andersgearteten, schematischen Regelung der Fall sein könnte.

Der *finanzpolitisch* entscheidende Gesichtspunkt für die Beitragsprogression in der Arbeitslosenversicherung liegt darin, dass höhere Beiträge allein auf höhere Einkommen projiziert das Beitragsaufkommen in ausschlaggebender Weise beeinflussen müssen. Das trifft besonders dann zu, wenn die Beiträge nicht mehr — wie bisher — auf ein Monatseinkommen von 300 RM. begrenzt sind, sondern auch bei den darüber liegenden Arbeitseinkommen für die Arbeitnehmer, die arbeitslosenversicherungspflichtig sind, gezahlt werden müssen. Die bisherige Begrenzung der Beiträge auf einen Monatseinkommenssatz von 300 RM. als Höchsteinkommen bringt der Versicherung bei 4½prozentigen Beiträgen bereits einen *Ausfall*, der schätzungsweise weit über 100 Millionen Reichsmark jährlich liegt. Der Beitragsausfall durch Nichterhöhung der Beiträge in den unteren Einkommensstufen würde weitgehend ausgeglichen allein durch diesen, dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit und des sozialen Ausgleichs Rechnung tragenden Fortfall der 300-RM.-Einkommensgrenze als Grundlage der höchsten Versicherungsbeiträge. Da aus Gründen der Balancierung des Etats der Arbeitslosenversicherung und der möglichsten Verminderung des Risikos der Reichsfinanzen auf ein praktisches Minimum eine Erhöhung der Beitragslasten bei der gegenwärtigen Lage der Reichsfinanzen zwingend notwendig ist, zumal eine weitere Leistungssenkung für die versicherungsmässige Arbeitslosenunterstützung nicht in Erwägung gezogen werden kann, so wird die Beitragserhöhung

in besonderer Weise bei den höheren Einkommensgruppen anzuknüpfen haben, um so mehr, als hiermit finanzpolitisch ein gleichartiges System angewandt wird, wie es für die Einkommens- und Vermögenssteuer — dort allerdings mit einer viel stärkeren Progression — in Geltung ist. Finanzpolitisch begründet sich die Abstufung der Beiträge unter Freilassung der niederen Einkommensgrenzen von erhöhten Notbeiträgen praktisch ebenso wie etwa im System der Einkommensteuer die Einkommensfreigrenze. Die praktisch mögliche Progression in der Arbeitslosenversicherung kann jedoch an die der Einkommensteuer nicht heranreichen, weil dadurch einmal zu grosse Arbeitnehmermassen für das Beitragsaufkommen in der Arbeitslosenversicherung ausfallen würden und zum anderen die Verwaltungsschwierigkeiten beim Beitragseinzug zunächst zu grosse wären. Doch bedeutet die Anwendung des progressiven Aufbringungsprinzips in der Arbeitslosenversicherung eine Anpassung an das deutsche Steuersystem und insofern auch einen weitgehenden Anklang an dessen sozialökonomische Gestaltung.

Unter dem Gewicht der vorstehenden Gründe wird prinzipiell vom Standpunkt des Reiches wie von dem der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ein Beitragssystem zur Arbeitslosenversicherung, dessen Abstufung sich nach der Höhe des Einkommens der versicherten Arbeitnehmer ergibt, zu bejahen sein. Für ein derartiges Beitragssystem gibt es natürlich eine Unzahl von Variationen. Man wird bei der tatsächlichen Festsetzung eines solchen Systems jedoch insbesondere das gegenwärtige Beitragsaufbringungsverfahren der Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen haben, das bekanntlich unter Einschaltung der Krankenkassen im Arbeitslosenversicherungsgesetz festgesetzt ist. Hieraus folgt zwangsläufig, dass das Beitragssystem ein einfaches bleiben muss, das in seiner Stufung möglichst nicht über eine Dreigliederung hinausgeht. Um im Jahre 1931 bei einem wenig veränderten Lohnniveau beispielsweise nur die gleiche Unterstütztzahl ohne Reichszuschüsse unterstützen zu können wie im Jahre 1930 — also durchschnittlich 1,86 Millionen Hauptunterstützte —, wäre es erforderlich, die Beiträge mit folgender Staffelung festzusetzen:

Beitragsatz bei Einkommen bis 75 RM. monatlich	4½ Prozent,
Beitragsatz bei Einkommen von 75 bis 175 RM. monatlich	5½ Prozent,
Beitragsatz bei Einkommen über 175 RM. monatlich	6½ Prozent.

Dabei ist vorausgesetzt, dass die bisherige Beitragsbegrenzung auf eine Höchsteinkommenssumme von 300 RM. monatlich (vgl. § 150, Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes) fortfällt und die Beiträge für alle Versicherten nach der wirklichen Höhe ihres Arbeitsentgelts gezahlt werden. Mit diesem progressiv gestaffelten Beitragssystem würde im Jahre 1930 an Beiträgen, wie gesagt, so viel aufkommen, um bei dem gegenwärtig gesenkten Leistungsniveau etwa 1,86 Millionen Hauptunterstützungsempfänger versicherungsmässig unterstützen zu können. Sollten über diese Zahl hinaus, was wohl als ausgeschlossen gelten darf, Inanspruchnahmen eintreten, dann können diese nicht durch Beitragseinnahmen aufgebracht werden, sondern die Gesamtheit muss dafür aufkommen entweder

durch vorher *im Reichsetat festgelegte Zuschüsse* bzw. Darlehen oder aber auf dem Wege über eine *Sondervermögenssteuer*, die für diese Zwecke und unter solchen Umständen auch finanzpolitisch durchaus gerechtfertigt wäre. Bei Beschreiten der vorstehend für die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung in der Zukunft aufgezeigten Wege ist jede Gefahrenquelle für den Haushalt der Reichsanstalt sowie für den des Reiches ein für allemal ausgeschaltet, ohne dass das Leistungssystem berührt wird, unter gleichzeitiger sozialer Senkung der Beiträge gegenüber den gegenwärtigen, sozial ungerechtfertigten, nur formell in allen Einkommensstufen gleich hohen Beiträgen.

b) *Krisenunterstützung.*

Wie muss in der *Krisenunterstützung* die Finanzierung in Zukunft aussehen? Grundsätzlich müssen hier andere Wege beschritten werden als in der Arbeitslosenversicherung, da ja die Mittel nicht durch Beiträge, sondern durch Reich und Gemeinden aus Steuermitteln zur Verfügung gestellt werden. Solange die Reichsfinanzen in den künftigen Jahren unter einem voraussehbaren schweren Druck stehen müssen, wird die erst jüngst wieder von den Städten auf der Dresdener Tagung Ende September 1930 geforderte Übernahme des Anteils der Gemeinden an der Krisenunterstützung auf das Reich nicht erfüllt werden können. Es wird aber erforderlich sein, bei der künftigen haushaltsmäßigen Festsetzung der vier Fünftel für die Krisenunterstützung im Reichshaushalt die wahrscheinliche, aus der langen Dauer der Arbeitslosigkeit resultierende Verlagerung zwischen Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung zu berücksichtigen. Das bedeutet praktisch, dass selbst bei gleich hohem Arbeitslosengesamtniveau im Jahre 1931 — was ich persönlich, wie ich noch ausführen werde, nicht erwarte — die Mittel für die Krisenunterstützung erheblich höher angesetzt werden müssen, als es den Istaussgaben des Jahres 1930 entspricht. Nun wird es bei der Festsetzung der Mittel natürlich darauf ankommen, welche berufliche und zeitliche Ausdehnung die Krisenunterstützung nach dem Willen der jeweiligen Reichsregierung haben soll. Wird nur das gegenwärtige, so tief gesenkte Leistungsniveau der Krisenunterstützung bei der verminderten Bezugsdauer aber bei dem weitgeöffneten, beruflich zugelassenen Personenkreis beibehalten, so würde man Mittel für wohl mindestens durchschnittlich 800 000 bis 900 000 Arbeitslose einsetzen müssen, die bezüglich des Reichsanteils von vier Fünfteln einen Etatansatz von mindestens 550 bis 600 Millionen Reichsmark erfordern. Eine zu vorsichtige, also zu hohe Einsetzung der Mittel für die Krisenunterstützung wäre haushaltsrechtlich und erst recht kassentechnisch ohne jedes Bedenken, wenn die für die Krisenunterstützung im Reichsetat 1931 vorgesehenen Mittel *zeitlich übertragbar* gestellt werden, d. h., dass etwa zuviel bereitgestellte Mittel im nächsten Haushaltsjahr unter dem gleichen Titel weiterverwandt werden dürfen. Dann wird auch der Reichshaushalt vor Überraschungen bei der Inanspruchnahme der Krisenunterstützung infolge einer unvorhersehbaren krisenhaften Arbeitsmarktlage weitgehend geschützt werden können und Bedrohungen des Gleichgewichts des Reichshaushalts werden, wie dies für die Gegenwart drohte, in Zukunft auch insoweit vermeidbar sein. Leider hat die Reichsregierung

in ihrem Finanzprogramm vom 30. September 1930 für das Haushaltsjahr 1930 bezüglich der Krisenunterstützung nur einen Betrag von 420 Millionen Reichsmark vorgesehen. Sofern damit zum Ausdruck kommen sollte, dass die Wirtschaftslage im Jahre 1931 sich bessern wird, so wird man m. E. in gewissem Umfange einer derartigen Ansicht beipflichten können.

Die lang dauernde Depression der deutschen Wirtschaft und des deutschen Arbeitsmarktes und daneben der Rückschlag in den übrigen grössten und führenden Industrieländern haben eine allgemeine wirtschaftspsychische Lethargie ausgelöst, von der aus man an eine Beurteilung der deutschen ökonomischen und sozialen Zukunft nicht herangehen darf. Nach Überwindung des kommenden, wohl durch eine Rekordanspannung des Arbeitsmarktes gekennzeichneten Winters dürften sich von verschiedenen Seiten her Einflüsse für eine fühlbare Entlastung des Arbeitsmarktes bemerkbar machen.

Von seiten der *Wirtschaft* selbst ist für den Beschäftigungsgrad entscheidend in Rechnung zu stellen, dass die Voraussetzungen für einen erhöhten deutschen Export m. E. günstige sind. Diese Annahme günstiger Exportaussichten für das Jahr 1931 gründet sich zunächst darauf, dass die beginnende Senkung der Kapitalzinssätze und ihre langsame Anpassung an die Zinssätze des Geldmarktes sich in sinkenden Fertigwarenpreisen auswirken muss; die beabsichtigten Eingriffe in die kartellierten Warenpreise wirken in der gleichen Richtung. Noch stärker aber dürfte die erkennbare Tendenz zur Senkung der Preise und Löhne auf der ganzen Linie von Einfluss sein, so dass die Exportwarenpreise Deutschlands vom nächsten Jahre an bei gleichbleibenden Soziallasten der deutschen Gesamtwirtschaft niedriger werden müssen. Trotz der scharfen Konkurrenz auf dem Weltmarkt ist die Linie des deutschen Exports seit 1925 eine gleichbleibend aufsteigende, sowohl mengen- wie wertmässig betrachtet, ohne dass demgegenüber die Einfuhr entsprechend gestiegen wäre. Während nämlich die Ausfuhr Deutschlands im Jahre 1925 knapp 400 Millionen Doppelzentner betrug, ist sie im Jahre 1929 auf fast 700 Millionen Doppelzentner gestiegen, während bei der Einfuhr die entsprechenden Zahlen im Jahre 1925 etwa 500 Millionen Doppelzentner und 1929 670 Millionen Doppelzentner betragen. Für die Zukunft steht eine Änderung in dieser Entwicklungsrichtung kaum zu erwarten. Es besteht zunächst keine Aussicht, dass von den Hauptindustrieländern Amerika und England aus eine ähnlich gerichtete Entwicklung die erhöhte deutsche Exportfähigkeit hemmen oder durchkreuzen könnte.

Die somit günstigen Aussichten für den deutschen Export werden die Beschäftigungsmöglichkeiten in den Exportindustrien steigern. Diese gesteigerte Arbeiterkapazität muss aber weiterhin wahrscheinlich auch unter dem Gesichtspunkt sich vergrössern, dass mit sinkendem Lohnniveau der Anreiz zur Kapitalinvestition zwecks Massnahmen einer Betriebs- und Verwaltungsrationalisierung verringert wird; parallel mit den unter dem Druck der Arbeitslosigkeit sinkenden Löhnen dürfte also eine Verringerung der bisher revolutionierenden Wirkung der Rationalisierung auf dem Arbeitsmarkt gehen. Weiterhin dürften die Beschäftigungsmöglichkeiten in Deutschland durch die Teilkaukraftstärkung der

Landwirtschaft im Zusammenhang einmal mit der Osthilfe und den durch sie in die Landwirtschaft hineingepumpten Beträgen um ein wenig ansteigen, zumal hier in der Vergangenheit durch die Preisgestaltung für landwirtschaftliche Produkte und die Kreditlage die erzwungene Kaufkraftzurückhaltung dieses Wirtschaftszweiges eine gewisse Reaktion in der Zukunft erhoffen lässt. Weiterhin dürfte aber die allgemeine Kaufzurückhaltung der deutschen Bevölkerung im Hinblick auf die seit einigen Monaten angekündigte Preissenkungsaktion nach Überwindung des Winters zu einer stärkeren Umsatztätigkeit führen, die nach Absatz der infolge des Kapitalmangels ohnehin geringen Lagervorräte auf die Beschäftigungsmöglichkeit günstig wirken muss. Eine allgemeine *Verkürzung der Arbeitszeit* würde eine Umwälzung auf dem Arbeitsmarkt nach sich ziehen, die alle anderen Massnahmen zu seiner Belegung in den Schatten stellen würde. Eine vier- bis sechsstündige Senkung der Arbeitszeit in den Industrien, in denen die technischen Voraussetzungen diese Massnahme ermöglichen, würde bereits Hunderttausende in Arbeit und Brot bringen und die Kaufkraft fühlbar erhöhen.

Weitere Symptome, die in kleinerem Umfange in der Zukunft zu einer Arbeitsmarktentlastung beitragen können, sind in der immer allgemeiner werdenden Tendenz zur Senkung der Zahl der ausländischen Landarbeiter in Deutschland zu sehen, ferner in den Ansätzen zu Teillösungen des Problems der *Doppelverdiener*. Über diese Andeutungen hinaus kann in diesem Zusammenhang nicht auf diese Dinge eingegangen werden.

Die Beeinflussung, die von seiten der *Bevölkerungsentwicklung* auf den Arbeitsmarkt herzufließen ist, ergibt sich aus der Entwicklung der Erwerbstätigenzahlen und unter ihnen insbesondere der Arbeitnehmer (ohne die Beamten). Diese letztere Gruppe der Erwerbstätigen, die für die Gestaltung des Arbeitsmarktes entscheidend ist, senkt sich von 1930 auf 1931 um 20 000 bis 30 000 Personen. Diese absolute Zahl ist weniger bedeutsam als die Tatsache, dass in den letzten Jahren die Zahl der Erwerbstätigen jährlich um 300 000 bis 400 000 gestiegen ist, noch von 1929 zu 1930 um rund 120 000 Personen. Dieser Umschlag der Entwicklungsrichtung, im wesentlichen durch die schwächeren Kriegsgeburtensjahrgänge, die ins Erwerbsleben hineinwachsen, verursacht, kann nicht ohne arbeitsmarktpolitische Wirkungen bleiben, wenn diese auch keineswegs so günstig sein werden, wie in der Öffentlichkeit in früheren Jahren angenommen wurde. Einen stärkeren unmittelbaren Einfluss könnte der vereinzelt bereits erörterte Gedanke der um ein Jahr verlängerten Schulzeit ausüben, der auch finanzpolitisch dann noch diskussionsreif ist, wenn ein monatlicher geldlicher Erziehungsbeitrag an die stark belasteten Familien ins Auge gefasst wird. Eine solche Massnahme trifft, ebenso wie die Arbeitszeitverkürzung, den Arbeitsmarkt in seiner Struktur, was ihre Bedeutung steigert.

Alle diese Überlegungen führen zu der Annahme, dass in der Tendenz die Arbeitsmarktverhältnisse vom Frühjahr 1931 an eine gewisse Entspannung erfahren müssen; über das Ausmass dieser Entlastung lässt sich natürlich noch kein Bild gewinnen, wengleich als Anhaltspunkt dienen kann, dass eine achtstündige Verkürzung der Wochenarbeitszeit etwa $\frac{3}{4}$ Millionen Arbeitnehmer und

die Verlängerung der Schulzeit etwa 120 000 bis 130 000 in den Produktionsprozess bringen würden; neben diesen, allein die strukturelle Arbeitslosigkeit treffenden Massnahmen treten dann noch die auf die Konjunkturgestaltung wirkenden, über deren arbeitsmarktentlastende Wirkung keine Zahlenanhalte vorhanden sein können.

Wenn diese günstigere, keineswegs übertrieben optimistische Arbeitsmarktprognose für das Jahr 1931 zutreffen sollte, so könnten die in Aussicht genommenen Mittel von 420 Millionen Reichsmark für die Krisenunterstützung ausreichend sein. Würde sich allein die Wirtschaftslage bessern, ohne dass gleichzeitig auch der Arbeitsmarkt entlastet wird, was bei den verheerenden Auswirkungen der Rationalisierung, also bei den vorwiegend strukturellen Ursachen, in gewissem Umfange im Bereich der Möglichkeit liegt, dann würde die erhöhte Finanzkraft der Wirtschaft etwaige Nachforderungen für die Krisenunterstützung, wie überhaupt zeitweilige Steuererhöhungen, leichter ertragen können, als dies etwa bei der durch die Dauer der Depression gegenwärtig niedergedrückten Wirtschaft möglich ist.

c) Öffentliche Fürsorge für arbeitsfähige Arbeitslose.

Schwieriger als für die Krisenunterstützung ist die künftige Etatsgebarung der *Gemeinden* für die von ihnen zu unterstützenden Wohlfahrtserwerbslosen und für die Bereitstellung des Gemeindefünftels an der Krisenunterstützung. Zunächst ist das Gemeindefünftel an der Krisenunterstützung schwer vorher zu übersehen, weil ja das Ausmass der Krisenunterstützung durch Verordnungen bzw. Erlasse der Reichsregierung bzw. des Reichsarbeitsministers ohne Einfluss der Gemeinden festgesetzt wird. Die durch Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt, in dem die Gemeinden durch einzelne Beisitzer vertreten sind, gewährleistete Mitwirkung der Gemeinden kann als eine Einflussnahme ausreichender Art deswegen nicht angesehen werden, weil ja die Stimmen der Gemeindevertreter keineswegs ausschlaggebend sein können. Noch schwieriger aber als die Festsetzung des Anteils der Gemeinden am Gemeindefünftel der Krisenunterstützung ist für die Finanzdezernenten der Gemeinden der Aufwand für die Wohlfahrtserwerbslosen zu bestimmen, da ja nicht zu übersehen ist, wie stark die öffentliche Fürsorge durch arbeitsfähige Arbeitslose belastet wird, ohne dass man von einer bestimmten Abgrenzung der Krisenunterstützung ausgehen kann. Das ist besonders deswegen kompliziert, weil in einzelnen Gemeinden durch die berufliche Abgrenzung der Krisenunterstützung unter gewissen wirtschaftsstrukturellen Voraussetzungen sich besondere Umstände ergeben können. Es bleibt wohl der Mehrzahl der Gemeinden nichts weiter übrig, als auf Grund ihrer Erfahrungen im Jahre 1930 in den neuen, in den nächsten zwei Monaten vorzubereitenden Haushalten für das Jahr 1931 von den voraussichtlichen tatsächlichen Ausgaben des Jahres 1930 auszugehen und auch hier wiederum einen besonderen Zuschlag zu den Istausgaben dieses Jahres zu machen. Die dann notwendig werdenden Mittel müssen — was sich theoretisch ausserordentlich leicht aussprechen lässt, aber praktisch erheblich schwieriger sein wird — durch Einsparung bei anderen Ausgabtiteln — es sei an die Höhe

der Gehälter erinnert — und durch rechtzeitige sozial erträgliche Steuerbelastung sichergestellt werden. Wie das Reich werden auch die Gemeinden vermeiden müssen, durch unvorhergesehene Überraschungen Gefahrenherde für die Ordnung im Gemeindehaushalt zu schaffen. Zwar bleibt ein gewisses Gefahrenmoment für einzelne Gemeinden auch bei den vorstehend dargestellten Etatisierungsgrundsätzen für 1931 noch bestehen, wenngleich es auf ein Minimum herabgedrückt werden kann, wie die vorstehenden Ausführungen zu zeigen versuchten. Sollte trotz vorsichtigster Etatisierung in einzelnen unvorhersehbar durch arbeitsfähige Arbeitslose besonders belasteten Gemeinden im Jahre 1931 eine zusätzliche Belastung einzutreten drohen, so wird die Übertragung der Haushaltstitel auf das künftige Haushaltsjahr einen Ausweg haushaltsrechtlich bieten können, ebenso wie das für das Reich vorher für erforderlich erachtet war. *Aber bei den Gemeinden dürfte die kassentechnische Überwindung eines derartigen Zustandes schwieriger sein.* Hier wird als Grundatz gelten müssen, dass für *etwaige Überbrückungskredite* von Gemeinden für Zwecke der Unterstützung von arbeitsfähigen Arbeitslosen *eine Reichsgarantie gesetzlich festgelegt* wird, die wahrscheinlich überhaupt erst die Aufnahmemöglichkeit von Zwischenkrediten der Gemeinden für diese Zwecke schaffen kann.

Die *endgültige Lösung des Finanzproblems*, das aus der Arbeitslosigkeit für die Finanzierung der Krisenunterstützung und der gemeindlichen öffentlichen Fürsorge für arbeitsfähige Arbeitslose fließt, wird jedoch wahrscheinlich *auf einem anderen Wege liegen* müssen, der an dieser Stelle nur kurz angedeutet werden kann: nämlich in einer weitgehenden Vereinheitlichung und Zusammenfassung dieser beiden Unterstützungseinrichtungen etwa in Form einer *Reichsarbeitslosenfürsorge*, deren Durchführung bei der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung liegt und deren Kosten in einer bestimmten Schlüsselung zwischen Reich und Gemeinden aufgeteilt werden, wobei unter gewissen Voraussetzungen, die an die *Dauer der Arbeitslosigkeit* anknüpfen, auch noch an Kostenbeiträge durch andere Stellen zu denken ist. Man wird schliesslich bei einer Vereinheitlichung von Krisenunterstützung und öffentlicher Fürsorge für arbeitsfähige Arbeitslose zu einer einheitlichen Reichsarbeitslosenfürsorge — ihr Name ist gleichgültig, der Inhalt ist entscheidend — auch an eine Zusammenlegung der bisherigen acht Lohnklassen der Krisenunterstützung herangehen müssen, die jedoch nicht in der Weise geschehen darf, dass — wie bisher — nur die oberen Lohnklassen abgebaut werden, sondern dass auch gleichzeitig die unteren Lohnklassen verschwinden, in denen die Unterstützung ohnehin zur Sicherung des absoluten Existenzminimums nicht ausreicht, so dass bisher Zusatzunterstützungen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge in weitestem Umfange notwendig waren und noch notwendig sind. Eine weitere Ausgestaltung dieses Gedankens der Reichsarbeitslosenfürsorge, die erheblich *billiger* arbeiten würde als die nebeneinander hergehende Krisenfürsorge und gemeindliche Fürsorge für arbeitsfähige Arbeitslose, muss in diesem Zusammenhang aus Raumgründen unterbleiben. Die Vereinheitlichung der heute noch bestehenden beiden, die Arbeitslosenversicherung ergänzenden Unterstützungseinrichtungen

würde sozialpolitisch, finanzpolitisch und vom Standpunkt der Verwaltungsreform aus eine Vereinfachung und Verbilligung neben arbeitsmarktpolitischen Vorteilen bringen, welche die ernste Durchprüfung dieser Frage im Interesse des Ganzen in möglichst naher Zukunft erforderlich machen. Gewerkschaften und Städte haben ihren positiven Standpunkt mehrfach und eindringlich dargelegt, die Reichsregierung und die Länderregierungen haben in dieser Frage das Wort.

Probleme der Konjunktumschaltung

Von Georg Berger (Bochum)

Der gegenwärtige Tiefstand des Wirtschaftslebens ist kein unabänderliches Verhängnis. Wenn wir auch nicht alle Bedingungen, unter denen sich heute die Konjunkturen vollziehen, so namentlich nicht die in den weltwirtschaftlichen Verflechtungen unserer Volkswirtschaft begründeten, mit Mitteln der nationalen Wirtschaftspolitik beherrschen können, so haben wir doch noch längst nicht die Grenzen der Wirksamkeit der Politik gegenüber dem Wirtschaftsverlauf erreicht. Es darf wohl als feststehend angenommen werden, dass eine einfache, gewissermassen selbsttätige Umkehr des Schicksalspendels, das diesmal besonders weit nach der negativen Seite ausgeschlagen ist, von niemand erwartet wird. Das Zurückschwingen des Wirtschaftspendels setzt *wirtschaftspolitische Aktivität* voraus, eine Aktivität, deren Zielsetzung für den Anfang ein höchst bescheidenes Gepräge haben muss, eben bloss auf diese Umkehr, auf diese Notwende gerichtet ist. Weitreichende Programme, noch dazu, wenn sie eine Vielzahl sehr verschiedenartiger Punkte umfassen, sind im Augenblick wenig zweckdienlich. Wir brauchen eine Konzentration auf *wenige Punkte*, die dann aber auch mit konzentrierten Kräften durchgeholt werden müssen. Alle Gedanken zur Überwindung des toten Punktes der gegenwärtigen Krise müssen von der *Einheitlichkeit der Volkswirtschaft* ausgehen. Drei Punkte sind es, die dabei im Vordergrund stehen, *finanzpolitisch*: Haushaltsausgleich; *wirtschaftspolitisch*: Preissenkung; *sozialpolitisch*: Arbeitsbeschaffung. Diese drei Punkte stellen eine Einheit dar. Sie verkörpern das Minimalprogramm zur Wirtschaftsbelebung.

I.

Die deutsche *Finanzpolitik* hat Schiffbruch gelitten und musste Schiffbruch leiden, weil sie nicht in lebendiger Beziehung zur Wirtschaftspolitik stand. Die öffentliche Finanzwirtschaft hat bekanntlich zwei Hauptaufgaben zu erfüllen, einmal den öffentlichen Bedarf von Reich, Ländern und Gemeinden zu decken, zum andern die Kosten der Reparationen aufzubringen. In den letzten Jahren ist nun der Begriff: öffentlicher Bedarf, sehr weitgehend und sehr weitherzig interpretiert worden. Der Reichsetat, aber auch die Etats der Länder und Kommunen sind dadurch mit Aufwendungen verschlackt, die als *Subventionen* und *Föndchen* der verschiedensten Art nichtöffentlichen Interessen dienstbar

gemacht worden sind. Damit ging nicht nur der erforderliche Überblick über die Zweckmässigkeit der Ausgabenverwendung, sondern so häufig auch der Überblick über die *Deckungsmittel* verloren und ergab eine ständige Verleitung dazu, Fehlbeträge durch Schuldenaufnahme auszugleichen. So sind wir in eine Unübersichtlichkeit des deutschen Finanzsystems hineingeraten, die schon bei den ersten Stössen der Wirtschaftskrise zu einer akuten Finanznot führte. Mit blosser Finanztechnik ist die Finanznot nicht zu beheben. Die dahinzielenden Pläne der Regierung Brüning sind vorwiegend finanztechnisch orientiert. Sowenig die ergangenen Notverordnungen das vorhandene Etatsloch stopfen konnten, sowenig ist die Hoffnung gerechtfertigt, dass das neue Programm mit seinen mechanischen Rechen- und Abstrichmethoden das verlorengegangene Haushaltsgleichgewicht wiederherstellt und sichert. Das Zurückschrauben der Etatssumme um eine Milliarde genügt im Entwurf nicht, wenn man im Endergebnis die tatsächliche Kürzung dieser einen Milliarde will. Und sie muss gewollt werden. Insbesondere muss dabei die Ausdehnung des Etats für Ausgaben zu nichtöffentlichen Zwecken zurückgedrückt werden, was einer zielbewussten finanzpolitischen Führung um so leichter fallen wird, wenn sie darauf besteht, dass ihre Deckung ausschliesslich im Wege der *Besteuerung* zu erfolgen hat. Die Zeit der kostspieligen Überbrückungskredite ist vorbei. Eine wirkliche Finanzgesundung ist ohne *Vermehrung der ordentlichen Einnahmen* nicht möglich.

Dabei ist die Frage des Steueraufkommens von der Frage der *Steuerverwendung* nicht zu trennen. Steuern sind doch keinesfalls volkswirtschaftliche Leerlaufkosten, als welche sie die Unternehmer häufig hinstellen belieben. Sehr richtig bemerkt *Bonn* in seiner Darstellung des „Neuen Planes“ hierzu, dass an und für sich hohe Steuern nicht nationale Verarmung bedeuten: „Soweit der Steuerertrag im Inland verbraucht wird, liegt nur eine Verschiebung von Einkommen, unter Umständen auch von Vermögen, keine Vernichtung vor. Ob das Volkseinkommen und das Volksvermögen durch Steuern vermehrt oder vermindert wird, hängt in letzter Linie von der Verwendung ab.“ Reich, Staat und Kommunen sind in Deutschland unbestreitbar die grössten Konsumenten. Steuererhöhungen, wie sie jetzt unumgänglich geworden sind, bedeuten *Einkommenverschiebungen* von der unkontrollierten privaten Hand in die kontrollierbare öffentliche Hand, die sie für Dienstleistungen und Sachgüter oder, was jetzt ebenso wichtig ist, zur Schuldentilgung wieder ausgibt. Auch ist dadurch eine *Kapitalbildung* für übersehbare Zwecke (z. B. öffentliche Aufträge) an Stelle der privaten Kapitalbildung für volkswirtschaftlich unfruchtbare Zwecke (z. B. Quotenkampf) zu bewirken.

Gewiss sind die psychologischen Schwierigkeiten einer höheren Besteuerung nicht zu überschen, aber ihr Gewicht mildert sich durch die Überlegung, dass derjenige, dem durch Lohn- und Gehaltsabbau eine Verminderung seines nominalen Einkommens droht, bei der Wahl, zu wessen Gunsten der Abbau geschehen soll, dem *Staat* vor den privaten Unternehmungen den Vorzug geben wird. Auch der mögliche Einwand, dass höhere Steuern sich in höheren Kosten der Produktion und Verteilung niederschlagen könnten und insoweit dem Gebote der

Preissenkung entgegenstehen würden, ist in dem vorliegenden Falle nicht ausreichend. Der Spielraum für die Senkung des Preisniveaus liegt m. E. nicht so sehr innerhalb des gegebenen Kostenbildes für die laufende Produktion als vielmehr in der Spanne zwischen Selbstkosten und Erlösen, die gegenwärtig eine zu hohe Akkumulationsmarge und zuviel unproduktiven Aufwand für unausnutzbare Kapazität aufweist. Davon weitere Abstriche zugunsten des Staates zu machen, braucht die Preisabbautendenz nicht zu irritieren. Dass sie es nicht tut, ist Aufgabe der *Wirtschaftspolitik*. In jedem Falle kann die Finanzpolitik nicht losgelöst von der Wirtschaftspolitik erörtert werden.

II.

Der Zusammenhang zwischen Finanzpolitik und Wirtschaftspolitik ergibt sich hier aus der Verbundenheit von Steuerkraft und Preisgestaltung und von Ausgabenhöhe und Preisniveau. Man kann der Meinung sein, dass die Steuerkraft des deutschen Volkes bei der Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Preisniveaus weiteren Belastungen nicht gewachsen ist. Insbesondere wird diese Meinung begründet erscheinen, wenn man sich mal ein Bild davon zu machen versucht, in welchem Ausmasse heute das Konsumenteneinkommen durch *Zölle* und *Monopole* belastet ist. Diese Belastung stellt die ungerechteste Form der Besteuerung dar, deren Erträge nicht der Staatskasse, sondern der Privatwirtschaft zufließen. Bedeuteten schon in der Vorkriegszeit die Schutzzölle auf Lebensmittel eine Belastung der Konsumenten von 5 bis 6 Prozent der Löhne und Gehälter, so ist bei den Wolkenkratzerzöllen Schieles das Drei- bis Vierfache dieses Satzes anzunehmen, wozu dann noch die Konsumentenbesteuerung der privaten Monopole durch überhöhte Kartellpreise kommt. 30 bis 40 Prozent der Konsumenteneinkommen werden auf diese Weise weggesteuert. Diese Auspowerung der Steuerquellen durch Private ist die wahre Ursache unserer Finanzkrise und die demzufolge eingetretene Kaufkraftverminderung die Ursache unserer Absatzkrise. In dem Masse, als die Steuerzahler von dieser verderblichen *Quasibesteuerung* entlastet werden, nimmt auch ihre Steuerkraft für den öffentlichen Haushalt in Reich, Ländern und Kommunen zu. Die Wirtschaftspolitik muss also der Finanzpolitik zu Hilfe kommen.

Die *Kartellnotverordnung* ist dabei ein durchaus brauchbares Instrument der staatlichen Wirtschaftspolitik. Ihre bisherige Handhabung durch das interimistisch verwaltete Reichswirtschaftsministerium lässt leider wenig Hoffnung, auf diesem Wege zu einem zureichenden Preisabbau zu gelangen. Auch die Untersuchungen des Reichswirtschaftsrates, jener an sich gewiss nützlichen, im gegenwärtigen Falle aber vom Reichswirtschaftsministerium als Kulisse für mangelnde Entschlusskraft missbrauchten Einrichtung, haben die Unklarheiten über die *Technik der Preissenkung* nicht im geringsten vermindert. Was unserer Wirtschaft not tut, ist eine *Senkung des allgemeinen Preisniveaus*, nicht etwa bloss die Verschiebung einzelner Preisrelationen, wie sie durch isolierte Aktionen — so auf dem Gebiete der Kohlenpreise — bestenfalls herbeigeführt werden kann. Es widerspricht allen bisherigen Erfahrungen, dass sich von der Kohle aus das gesamte Preisgebäude entscheidend verändern liesse. Nach der Kohlen-

preisankündigung des Reichskanzlers scheinen solche falschen Auffassungen bei den jetzt massgebenden Stellen tatsächlich noch lebendig zu sein. Aber selbst dann ist die Limitierung der ab Dezember vorgesehenen Kohlenpreissenkung auf den unzulänglichen Satz von 6 Prozent nicht vertretbar. Das mindeste, was auf Grund dieser Überlegung an Kohlenpreissenkung erfolgen müsste, wäre ein Zurückgehen auf den Stand vor der letzten Preiserhöhung, d. h. eine Senkung des Standardpreises um 2 RM. pro Tonne. Diese Senkung lässt sich aus dem Ertragsbilde der laufenden Produktion ohne Gefährdung des gegenwärtigen Lohnstandes rechtfertigen. Dabei würde immer noch eine Spanne verbleiben, um auch die aus der dringend notwendigen Arbeitszeitverkürzung zu erwartenden Kostenverschiebungen tragbar erscheinen zu lassen. Die Ankündigung Brünings bleibt hinter den vorhandenen Preissenkungsmöglichkeiten weit zurück, sie lässt namentlich die Erkenntnis vermissen, dass eine allgemeine Veränderung des Preisniveaus durch vereinzelte individuelle Preisveränderungen nicht herbeigeführt werden wird.

Für die Bestimmung des Preisniveaus und seiner Veränderung ist gewiss eine ganze Reihe von Faktoren wirksam. Der wichtigste Einfluss jedoch geht von der *Geldseite* der kapitalistischen Verkehrsgleichung aus. Die Kaufkraft des Geldes ist das Gegenstück des Preisniveaus. Veränderungen der umlaufenden Geldmengen rufen Veränderungen des Preisniveaus hervor, wobei vom quantitätstheoretischen Standpunkte, dessen prinzipielle Richtigkeit durch die Inflationserfahrungen und Inflationsünden so eindeutig bestätigt worden ist, eine Vergrößerung der umlaufenden Geldmenge die *Ursache* einer Erhöhung des Preisniveaus darstellt. Von dieser strengen Auffassung sind freilich Abstriche zu machen, die aber ihren Kern nicht berühren. Die preissteigernde Wirkung von Geld- und Kreditmengenerweiterungen ist jedenfalls nicht zu bestreiten. Eine rein statistische Beweisführung versagt allerdings, da man wohl die Menge des notalen Geldes, nicht aber die Menge des Giralgeldes, des Geldes, das die Gestalt von Giro- und Scheckguthaben hat, und die damit zusammenhängenden Kreditoperationen kennt. Dennoch bleibt tendenziell richtig, dass eine Senkung des Preisniveaus eine *Kontraktion* des Geld- und Kreditvolumens bedingt. Diese Kontraktion ist durch *Erhöhung des Diskontsatzes* herbeizuführen, wobei nicht die absolute Diskonthöhe, sondern die relative Diskontveränderung entscheidend ist.

Die Geld- und Kreditvermehrungen der letzten Jahre haben erst die Voraussetzung zu den Preistreibern geschaffen, die heute nun durch die Kartelle und Syndikate stabilisiert werden. Dabei ist jetzt das Umsatzvolumen erheblich zusammengeschmolzen, wodurch das Verhältnis von Geldmenge zu Umsatzmenge sich noch ungünstiger gestaltet hat. Der verhältnismässig niedrige Diskontsatz hat zu einer Kreditausdehnung geführt, die zum grossen Teil sogenannte *Durchhalte Kredite* betrifft, d. h. Kredite zum Durchhalten von Warenbeständen. Die *Lagerbestände* der deutschen Volkswirtschaft werden auf 30 Milliarden geschätzt, wovon allein 12 Milliarden beim Handel liegen sollen. In jedem Falle handelt es sich um ausserordentlich grosse Wirtschaftswerte, die

auf diese Weise ohne volkswirtschaftlichen Nutzeffekt gebunden sind. Der Abbau dieser Durchhalte Kredite durch Kreditverteuerung und Kreditauslese wird durch die damit erzwingbare *Abstossung von Lagerbeständen* zu billigeren Preisen in hohem Masse wirtschaftsbelebend wirken. Der landläufigen Meinung, dass damit möglicherweise, weil die Zinsen in die Produktions- und Verteilungskosten eingehen könnten, eine Erhöhung des Preisniveaus zu befürchten wäre, ist entgegenzuhalten, dass die Geldseite das Gegenstück der Wareseite ist und Bewegungen auf der Geldseite die umgekehrten Bewegungen auf der Wareseite hervorrufen müssen. Zinsen sind kein Kostenfaktor, sondern Kapitalertrag. Überdies kommt ein niedriger Zinsfuß in erster Linie der Kapitalgüterproduktion zugute, verschiebt dadurch das *Verhältnis zwischen Akkumulation und Konsumtion*, damit die Kaufkraft der Unternehmerklasse verstärkend. In dieser Verschiebung im Umfang der Konsumgüter- und der Kapitalgütererzeugung im Gefolge der Kapitalbildungs- und forcierten Rationalisierungsparolen liegt die Ursache der Disproportionalitäten, unter denen wir gegenwärtig zu leiden haben. „Jede Krise“ — so bemerkt dazu Röpke¹⁾ — „ist eine dürre Bescheinigung darüber, dass man die Bäume der Akkumulation hat in den Himmel wachsen lassen wollen, und je stärker man die Grenzen der Akkumulationsvermehrung auszudehnen versucht, um so stärker der Rückschlag.“ Jetzt heisst es, die forcierte Akkumulation wieder zurückzuschrauben, und dazu soll der im übrigen ja sehr bewegliche *Diskontmechanismus* helfen. In der Wirtschaft geschieht nämlich nichts ohne Druck. Wenn der Marktdruck infolge der Kartelle und Syndikate und von aussen her infolge der Zölle und sonstigen Einfuhrerschwernisse (z. B. das in Deutschland bestehende manipulierte Kohleneinfuhrverbot) versagt und der Regierungsdruck zu schwach ist bzw. unmittelbar oder noch verstärkt zu Lasten der Arbeiter und Angestellten weitergeleitet werden soll, bleibt nur noch der *Druck von der Geld- und Kreditseite* her als tatsächlich wirksames, aber vielleicht daher leider noch nicht angewandtes Hilfsmittel bestehen.

Die Anwendung desselben, d. h. die zusätzliche Diskonterhöhung, die sich über die Reichsbank auch auf die übrigen Kreditinstitute auswirken wird, darf nicht deshalb verzögert werden, weil einem etwa um mögliche Nebenwirkungen (Konkurse) bange wird. Die zurückgegangene *Konkursziffer* bei weiterem Ansteigen der Arbeitslosenziffer ist sowieso eine höchst ungesunde Erscheinung. In einer Zeit, wo Millionen von Arbeiterexistenzen durch Arbeitslosigkeit vernichtet sind, ist das Konservieren von lahmen Unternehmerexistenzen mit dem Mittel hoher Erzeugerpreise und Handelsspannen nicht zu rechtfertigen. Die Krisenfunktion, nämlich eine Entschlackung des Wirtschaftsapparates vorzunehmen, darf nicht länger mit billigen Durchhalte krediten drogesselt werden. Wir können unmöglich erwarten, das Bleigewicht der übersteigerten Kapazitäten in Produktion und Handel ungestraft in eine künftige Aufschwungsperiode mit hinüberschleppen zu dürfen. Die Bremswirkung dieses Blei-

¹⁾ Jb. f. NO. und St., 69. Band, 1926.

gewichtetes würde sich alsbald fühlbar machen und nach kurzem Anlauf das Wirtschaftsleben wieder in eine, und zwar lang anhaltende, Depression zurück-sinken lassen.

III.

Sentimentalitäten sind in den gegenwärtigen Zeitläuften überflüssig, zumeist sind sie ja auch höchst einseitig. Wir finden derlei Sentimentalitäten auch in der *Arbeitszeitdiskussion*. Die Unternehmer schieben hier die *Kostenfrage* in den Vordergrund. Sie ist aber ebensowenig entscheidend wie die Frage des unmittelbaren privatwirtschaftlichen Ertrages von Rationalisierungsmassnahmen. Der privatwirtschaftliche Gewinn der Rationalisierung hat sich als volkswirtschaftlicher Verlust (Arbeitslosigkeit) niedergeschlagen, umgekehrt wird eine anfängliche und vorübergehende Kostenverschiebung durch die notwendige Arbeitszeitverkürzung sich als volkswirtschaftliche Entlastung auswirken. Man darf diese Frage eben nicht vom Standpunkt des isolierten Konzerns betrachten. Es handelt sich jetzt um die *Demobilmachung der industriellen Reservearmee*, die nicht nur Wirtschaft und Finanzen, sondern binnen kurzem das gesamte staatliche Leben erschüttern wird. Diese Demobilmachung ist mit den Mitteln der normalen Arbeitsmarktpolitik nicht zu erreichen. Hier bleibt als einziger Ausweg die *Verkürzung der täglichen Arbeitszeit*, nach Möglichkeit durch *Tarifvertrag*, der die erforderlichen Differenzierungen viel elastischer vornehmen kann als eine starre gesetzliche Regelung. Das Gesetz sollte vielmehr die Rückendeckung für die tarifliche Regelung schaffen.

Dass dabei Risiken und Opfer von beiden Tarifparteien übernommen werden müssen, ist vorauszusehen, ohne dass der Wirkungsgrad der Arbeitszeitverkürzung sich rechnerisch im voraus exakt bestimmen liesse. Das ist schon deswegen nicht möglich, weil man die Einwirkung der übrigen wirtschaftlichen Veränderungsfaktoren, denen hier das Wort geredet wird, so beispielsweise die Wirkung der *Kaufkraftsteigerung* durch Preisabbau, auf den Einfluss der daraus zu erwartenden *Absatzausweitung* für die industrielle und handelsmässige Kostengestaltung nicht zahlenmässig abschätzen kann. Dennoch sind die daraus herrührenden Risiken den Beteiligten zumutbar, weil auf der anderen Seite die Opfer des weiteren Hinschleppens der Krise noch viel, viel schwerwiegender wären. Bei dem heutigen Stande der Technik ist eine gewisse Verminderung des Intensitätsgrades der Betriebe ohne Gefahr tragbar. Für die Unternehmungen im ganzen gesehen dürfte es immer noch vorteilhafter sein, eine Zeitlang unter Ersatz lediglich der proportionalen Kosten (Löhne, Materialien) zu produzieren, als durch Produktionseinschränkung die gesamten fixen Kosten zu Verlust werden zu lassen. Der Umfang solcher Verluste wird um so geringer sein, je eher es gelingt, durch Preissenkung eine Erweiterung des Absatzes herbeizuführen. *Wo Gewinne erstrebt werden, müssen auch Verluste getragen werden.* Dieser Konsequenz der kapitalistischen Wirtschaft kann sich kein kapitalistischer Unternehmer auf die Dauer entziehen, und mit Recht bemerkt Bonn in seiner Abhandlung „Das Schicksal des deutschen Kapitalismus“ dazu: „Die kapitalistische Wirtschaftsordnung, die das Recht auf Gewinne anerkennt,

setzt damit die Pflicht zu Verlusten voraus. Ein Kapitalismus, der nicht verlieren kann, ist lebensunfähig, weil überflüssig.“ Der Versuch, solche Verluste durch Schutzzölle, Subventionen, niedrige Löhne und hohe monopolistische Preise der Allgemeinheit aufzubürden, ist undurchführbar. Der verschüttete Volkswohlstand muss wieder aufs neue angebohrt werden. Die Bohrkosten sind aber nicht der laufenden Produktion zuzuschlagen, sondern sind über Kapitalkonto zu verrechnen. Unternehmungen, die diese Möglichkeit nicht sehen, müssen aus dem Wirtschaftsprozess ausscheiden. Scheiden tut weh, aber dieses Scheiden heilt.

Der hier skizzierte dreiteilige Gedankengang soll eine Einheit darstellen. Er will eine Schaltskizze geben, die geeignet erscheint, die noch weiter abgleitende Wirtschaftstendenz umzuschalten. Sie empfiehlt drei Schaltgriffe; finanzpolitisch: Haushaltsausgleich durch Steuern; wirtschaftspolitisch: Preissenkung durch Geld- und Kreditverknappung; sozialpolitisch: Arbeitsbeschaffung durch Arbeitszeitverkürzung.

Für und wider die Arbeitsbeschaffung

Von Ferdinand Falk

Wirtschaftspolitik und öffentliche Meinung zeigen in ihrer Einstellung zu den dringendsten Gegenwartsproblemen eine bemerkenswerte Inkonsistenz. Dies gilt für alle Wirtschaftsgebiete, ganz besonders aber für die *Konjunkturpolitik*. Zwei Thesen stehen sich da gegenüber: Belebung des Arbeitsmarktes durch Auftragserteilung seitens der öffentlichen Hand und Anreiz der Unternehmungslust durch Milderung des Steuerdrucks. Von beiden verspricht man sich denselben Effekt, Beseitigung der Arbeitslosigkeit, Stärkung der Kaufkraft, Anstieg der Konjunktur. Während in der ersten Zeit der Abschwächung, im Herbst vorigen Jahres, aber auch noch im Beginn des laufenden, das Steuerargument im Vordergrund der Diskussion stand, hat sich späterhin die Frage der Arbeitsbeschaffung das Allgemeininteresse erobert. Das war kein Zufall; solange die Arbeitslosigkeit in Grenzen blieb, durfte man sich von einer Steuersenkung vielleicht einiges versprechen, sobald sie aber aussergewöhnliche Dimensionen annahm, schien es zweckmässiger, sie direkt zu bekämpfen. Dahin ging bis vor ganz kurzer Zeit die gesamte öffentliche und amtliche Meinung. Um so erstaunlicher war es, dass die Regierung nur wenige Monate nach einem Arbeitsbeschaffungsprogramm ein Reformprogramm aufstellte, das, unter *Abkehr von dem Gedanken der Arbeitsbeschaffung*, einem Rückfall in den längst aufgegebenen *Gedanken der Ankurbelung durch Steuersenkung* gleichkam. Was für Tendenzen dabei im einzelnen mitgesprochen haben, sei hier nicht weiter verfolgt. Dagegen muss einmal auf die wissenschaftlichen Bedenken eingegangen werden, die gegen die Wirksamkeit der Arbeitsbeschaffungspolitik vorgebracht wurden, denn es kann kaum zweifelhaft sein, dass diese die Handlungsweise der Regierung erheblich beeinflusst haben.

Die wissenschaftlichen Gegner der Arbeitsbeschaffungspolitik sind in erster Linie *Neisser*¹⁾, in geringem Grade auch *Landauer*²⁾ und andere. Die Gegengründe, die von diesen Autoren angeführt werden, decken sich nicht restlos. Im Interesse einer Vereinfachung der Diskussion dürfen sie aber auf den ihnen gemeinsamen Kern zurückgeführt werden.

Die wissenschaftliche Bekämpfung der Arbeitsbeschaffungspolitik ist aus der Opposition gegen die Modetheorie von der mangelhaften Kapitalbildung entstanden. Wie diese, wurzelt auch sie im Politischen. Nicht aus *mangelhafter Kapitalbildung* oder zum mindesten doch nicht aus mangelhafter Kapitalbildung *allein* rühre die Krise her, sondern aus einer *Fehlleitung* bereits gebildeter Kapitalien. Mithin könne, soweit die öffentliche Hand in Frage kommt, keinesfalls der Steueraufwand als solcher für die Krise verantwortlich gemacht werden, sondern nur die besondere Art, in der in ihm enthaltene, für Anlagezwecke bestimmte Mittel Verwendung fanden. Diese sei auf weitgehende Immobilisierung hinausgelaufen.

Die Hauptargumente gegen die Arbeitsbeschaffungspolitik sind die Behauptungen, sie sei wertlos und, darüber hinaus, sogar schädlich. *Wertlos* sei sie deshalb, weil die Auftragserteilung durch die öffentliche Hand immer nur mit einer entsprechenden Auftragsminderung der Privatleute erkaufte werden könne, von dem Sonderfall der Finanzierung durch Auslandsanleihen natürlich abgesehen. *Schädlich* sei sie, da sie im wesentlichen allein für den Baumarkt in Betracht komme und damit nur einmalige Arbeitsgelegenheit schaffe, während die entsprechende Summe in der Hand von Privatleuten, deren Nachfrage sich ja im wesentlichen anderen Märkten zuwendet, dauernde Arbeitsmöglichkeit schüfe.

Dieser Gedankengang gibt dem Problem eine völlig neue Fassung. Unter Voranstellung der Behauptung, Augenblickswirkungen liessen sich durch zusätzliche Aufträge der öffentlichen Hand doch nicht erzielen, und unter weiterer Voranstellung der Annahme, die Kaufkraftverausgabung übe je nach der Art der Güter, denen sie sich zuwendet, verschiedenartige und volkswirtschaftlich verschieden zu bewertende Dauerwirkungen aus, wird verlangt, die Verausgabung solle so beschaffen sein, dass sie für den Arbeitsmarkt möglichst nachhaltige Wirkungen erziele.

Diese Forderung besteht selbstverständlich zu Recht, wenn ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Sie wird strittig, wenn sich herausstellt, dass die Erfüllung oder Erfüllbarkeit der Voraussetzungen zweifelhaft ist. In diesem Fall nämlich ist Kollisionsgefahr zwischen Arbeitsbeschaffung auf lange Sicht und Arbeitsbeschaffung auf kurze Sicht gegeben. Die Frage, wie es um die Voraussetzungen tatsächlich steht, verlangt daher nach eingehenderer Untersuchung.

Streitfragen wie die vorliegende wissenschaftlich befriedigend lösen zu wollen, ist immer ein missliches Unterfangen. Die Wirklichkeit ist so kompliziert, exakten Feststellungen so wenig zugänglich und auch so wenig untersucht, dass

¹⁾ „Arbeitsbeschaffung durch Bauprogramme?“ Im „Magazin der Wirtschaft“, Nr. 29, vom 18. Juli 1930.

²⁾ „Ankurbelung.“ Im „Deutschen Volkswirt“, Nr. 46, vom 15. August 1930.

hinreichend verlässliches Material nicht zu Gebote steht. Man muss sich daher darauf beschränken, die Problematik der Sache herauszuarbeiten. Die endgültige Urteilsbildung muss dem einzelnen überlassen bleiben.

Die These, jede amtliche Arbeitsbeschaffungspolitik sei wertlos und schädlich, schliesst *folgende Voraussetzungen* ein:

1. Alles Privateinkommen wird tatsächlich Kaufkraft.
2. Die der Kaufkraft entsprechende Summe übt unmittelbar nach ihrer Ver-
ausgabung auf allen Märkten in bezug auf den Beschäftigungsstand den gleichen Einfluss aus.
3. Dagegen ist der Einfluss auf den Beschäftigungsstand späterhin unter-
schiedlich. Die spätere Wirkung — „Dauerwirkung“ — ist um so nachhaltiger
und stärker, je schneller sich die einmal geschaffene Anlage abnützt.
4. Es ist möglich, diesem theoretischen Sachverhalt entsprechend Arbeits-
marktpolitik in die Zukunft hinein zu treiben.

Dazu ist im einzelnen folgendes zu sagen:

Schon die erste Voraussetzung ist offensichtlich nicht haltbar. Bekanntlich kommt ein erheblicher Teil der in Privathand befindlichen Mittel zeitweise oder sogar niemals dazu, irgendwelche Nachfrage zu entfalten. Ist dieser Betrag zu verschiedenen Zeiten auch verschieden gross, so ist mit seinem jederzeitigen Vorhandensein unseren Erfahrungen nach doch zu rechnen. Die beiden üblichsten Verfahren, die es gestatten, die Entfaltung von Kaufkraft zu verhindern, sind Thesaurierung von Einkommen oder Vermögen und Kapitalflucht. Daneben spielt zeitweise die Liquidierung von Vermögen durch Einzahlung auf Depositenkonto eine erhebliche Rolle, doch mag hiervon in Anbetracht dessen, dass die Wirkungen der Depositen auf die Kaufkraft umstritten sind, abgesehen werden. In jedem Fall geht ein erheblicher Teil des Volkseinkommens der Kaufkraftentfaltung verloren. Statt ohne weiteres anzunehmen, dass Stärkung der öffentlichen Kaufkraft eine entsprechende Senkung der privaten mit sich bringt, müsste also zunächst bewiesen werden, dass alle Stärkung der öffentlichen Mittel nur auf Kosten jenes Teiles der privaten gehen kann, der mit Sicherheit effektive Nachfrage entfaltet hätte. Dieser Beweis ist natürlich nie zu führen.

Der Vollständigkeit halber ist auch die umgekehrte Möglichkeit zu erwähnen. Steigen die Zugriffe der öffentlichen Hand zu sehr an, so kann die private Kaufkraft möglicherweise nicht nur um die entzogenen Beträge geschmälert werden, sondern um weitere Summen, die aus psychologischen Gründen vom Markt ferngehalten werden, wie es z. B. bei der Kapitalflucht aus Steuergründen der Fall ist. Dann liegt zweifelsfrei Kaufkraftschmälerung in volkswirtschaftlichem Sinne vor. Wie es um die Beweisbarkeit dieses Vorganges bestellt ist, mag offenbleiben. Von den Gegnern der Arbeitsbeschaffungspolitik ist er übrigens nie herangezogen worden.

Noch weniger haltbar ist die zweite Voraussetzung. Sie besagt, dass das Verhältnis von Auftragserteilung und Beschäftigungsstand, unabhängig von Zeit, Ort und Gegenstand des Auftrags, konstant ist. Um ein ganz krasses Beispiel zu wählen: Es soll gleichgültig sein, ob für eine bestimmte Summe im Warenhaus

Strümpfe gekauft oder Bauaufträge vergeben werden. Bedauerlicherweise wird diese Behauptung zwar mit Überzeugung, aber ohne jeden Versuch eines Beweises ausgesprochen, so dass nicht zu übersehen oder auch nur zu ahnen ist, worauf sie sich eigentlich stützt. Hätte sie nur den Schein der Richtigkeit für sich, so hätte die mathematische Richtung der Wirtschaftstheorie sich ihrer längst bemächtigt. Freilich ist nicht einmal ein solcher Schein vorhanden. Wir wissen vielmehr — und dieser Sachverhalt hat in der Diskussion um das Kartell- und Lohnproblem entscheidende Bedeutung gewonnen —, dass der Beschäftigungsstand vom Auftragseingang in sehr unterschiedlichem Masse beeinflusst wird. Massgebend ist in den einzelnen Branchen zunächst einmal die Organisation des Handels, der die Schwankungen in der Auftragserteilung durch die Elastizität seiner Lagerhaltung ja weitgehend ausgleicht, ferner die Elastizität in der Arbeitsleistung, die Struktur des Produktionsapparates und vieles andere, daneben aber noch in wirtschaftlichem Sinne durchaus irrationale Erwägungen der Betriebsleiter. So steht z. B. fest, dass die Absatzschwankungen im Einzelhandel mit Lebensmitteln die Beschäftigung nahezu unberührt lassen, und das gleiche trifft überall dort zu, wo das Arbeitsverhältnis noch patriarchalischen Anstrich hat. Ähnliches gilt für solche Industrien, bei denen der Weg vom Produzenten zum Konsumenten besonders weit und mit besonders kapitalkräftigen Zwischenhändlern besetzt ist, oder die dank ihrer überragenden Kapitalmacht zeitweilige Absatzrückgänge durch vermehrte Lagerproduktion selbst ausgleichen können. Umgekehrt wird der Beschäftigungsstand vom Auftragsseingang überall dort besonders stark berührt, wo ausgleichende Kräfte fehlen, und hier ist die Bauindustrie das prominenteste Beispiel. Arbeitsstreckungen und Kurzarbeit gibt es hier nicht, ebensowenig aber Lagerproduktion, Arbeitsleistungs- und Arbeitszeitüberschreitungen. Daher trifft die Auftragsbewegung seinen Arbeitsmarkt unmittelbar und unverzüglich, im guten wie im bösen.

Es könnte nun sein, dass die Minderung der privaten Kaufkraft gerade jene Produkte trifft, bei denen die Abhängigkeit des Beschäftigungsstandes von der Auftragserteilung besonders gross ist, während der Zuwachs an öffentlicher Kaufkraft gerade solchen Produkten zugute käme, bei denen diese Abhängigkeit besonders gering ist. In diesem Falle hätte die Politik das Gegenteil dessen erreicht, was sie erreichen wollte. Tatsächlich liegen die Dinge aber gerade umgekehrt. Die zusätzliche öffentliche Kaufkraft soll und kann ja im wesentlichen nur auf dem Baumarkt oder für ähnliche Anlagen — wie Kraftwerke — verausgabt werden, denn andere Möglichkeiten stehen nicht zu Gebote. Oder sollte etwa für Hunderte von Millionen Kohle und Eisen auf Vorrat gekauft werden?

An der Hinfälligkeit der zweiten Behauptung ändert auch nichts, wenn man — unter Änderung des Beobachtungsstandpunktes — sagt, ein bestimmtes Quantum Kaufkraft könne, unabhängig von den Gütern, denen es sich zuwendet, immer nur einer bestimmten Zahl von Arbeitern Beschäftigung geben, da sich alle Kaufkraft letzten Endes ja doch in Löhne auflöst. Ganz abgesehen davon, dass der Begriff „Lohn“ hier über Gebühr ausgeweitet wird, lässt sich nicht aus der

Welt schaffen, dass eine solche theoretische Betrachtungsweise an dem aktuellen praktischen Problem glatt vorbeigeht. In Wirklichkeit liegen die Dinge doch so, dass die private Kaufkraft sich in allererster Linie fertigen Gütern zuwendet, die öffentliche dagegen erst zu schaffenden, denn Bauten, Kraftwerke und ähnliches sind nun einmal nicht jederzeit greifbare Waren wie Konsum- und industrielle Güter, mit denen es die private Nachfrage in erster Linie zu tun hat. Nur auf bestimmten Gebieten des Kapitalmarktes auftretende private Nachfrage ist der öffentlichen in dieser Beziehung gleichzusetzen, aber wer will zu behaupten wagen, dass die Kaufkraft, die die öffentliche Hand für die Schaffung von Anlagen der privaten Verausgabung entzieht, bei privater Verausgabung dieselbe Richtung eingeschlagen hätte? Mit anderen Worten: Die private Kaufkraft entlastet den Warenmarkt, die öffentliche den Arbeitsmarkt. Dass die Fabrikation der verfügbaren Waren in der Vergangenheit einmal Arbeit erfordert hat, ist für die Gegenwart unmittelbar ebenso belanglos, wie dass die Entlastung des Warenmarktes in einer mehr oder minder fernen Zukunft einmal dem Arbeitsmarkt zugute kommen wird.

Alle diese Tatsachen berechtigen zu dem Schluss, dass die private Kaufkraft arbeitsmarktpolitisch nicht die Garantien bietet, die der öffentlichen eigen sind. Von einer Zwecklosigkeit öffentlicher, auf die Gegenwart abgestellter Arbeitsbeschaffungspolitik kann demnach nicht die Rede sein.

Der dritten Voraussetzung liegen Rechenfehler zugrunde. Es wird angenommen, die in eine Anlage hineingesteckten Mittel kommen bei ihrem Rückfluss wieder dem Arbeitsmarkt zugute, so dass Verausgabungen mit kurzer Rückflussfrist arbeitsmarktpolitisch wertvoller sind als solche mit längerer. Die Richtigkeit dieser Ansicht angenommen, so muss doch hervorgehoben werden, dass ihr möglicherweise richtiger Kern verlorengelht, wenn, wie es allemal geschieht, Rückflussfrist oder Tilgungsdauer mit Nutzungsdauer identifiziert wird. Das ist falsch. Die beiden Grössen fallen nicht zusammen. Die Tilgungsdauer ist immer, auch im Privatbetrieb — wenigstens soweit keine Fehlkalkulation vorliegt —, wesentlich kürzer als die Nutzungsdauer; man sehe sich nur die Steuerliteratur an. Dabei handelt es sich um ganz wesentliche Abweichungen. Die Nutzungsdauer eines Wohnhauses beispielsweise wird gewöhnlich mit 100 Jahren veranschlagt; das hineingesteckte Kapital ist bei den gegenwärtigen Marktbedingungen dagegen schon in weniger als 30 Jahren getilgt. Die Fähigkeit von Bauten, das in ihnen investierte Kapital tunlichst schnell in lebendige Arbeit umzusetzen, wie man sich etwas metaphysisch auszudrücken pflegt, wird daher stark unterschätzt. Auf der anderen Seite wird die Tilgungsdauer bei sogenannten produktiven Anlagen mindestens zum Teil stark überschätzt; man denke nur an Bergwerke, Kraftwerksanlagen und ähnliches. In Wirklichkeit ist der etwa vorhandene Unterschied nicht sehr gross, da die Grundbedingungen, Zins- und Tilgungsdauer des anzulegenden Kapitals, für den in Betracht kommenden Sachverhalt nicht allzu unterschiedlich sind.

Wie aber steht es um diejenigen Anlagen, für die es keine Tilgungsdauer gibt, weil ihr kapitalmässiger Gegenwert keinem Tilgungszwang unterliegt? Das

heisst im wesentlichen um diejenigen Bauten der öffentlichen Hand, die aus Steuermitteln finanziert werden? Bei diesen Anlagen hat es allerdings Sinn, von Nutzungsdauer zu sprechen. Es ist aber Tatsache, dass diese Finanzierungsmethode praktisch in nur ganz verschwindendem Masse angewandt werden konnte. Der Grossteil der öffentlichen Bautätigkeit wurde in den letzten Jahren durch dem Tilgungszwang unterliegende Anleihemittel finanziert. Ob diese zur Errichtung von Wohnungen oder Sportplätzen dienen, macht in diesem Zusammenhang keinen Unterschied aus; die sonstigen gewiss sehr wesentlichen Unterschiede zwischen so wesensverschiedenen Anlagezwecken können aber nur unter politischen Gesichtspunkten gewertet werden und scheiden deshalb hier aus. Wenn man einen Zusammenhang zwischen Beschäftigungsstand und Dauer der zu errichtenden Anlagen überhaupt gelten lassen will, wäre es für ein Arbeitsbeschaffungsprogramm daher sehr wesentlich, ob die benötigten Mittel aus Steuern oder Anleihen stammen und ob sie, selbst wenn sie aus Steuern stammen, mit oder ohne Tilgungszwang Verwendung finden.

Indessen ist die Annahme, ein solcher Zusammenhang bestehe, grundsätzlich verfehlt. Sie führt in letzter Konsequenz, gewissermassen im mathematischen Grenzfall, der immer der beste Prüfstein für Wert oder Unwert einer Theorie ist, zu einem einfach absurden Ergebnis. Wenn Investitionen arbeitsmarktpolitisch tatsächlich um so wertvoller sind, je schneller sie sich in jene metaphysische lebendige Arbeit umsetzen oder, richtiger gesagt, amortisieren, müsste die Wirtschaft die beste sein, in der es erst gar nicht zu Investitionen kommt. Demnach wäre die primitivste Wirtschaft, das Von-der-Hand-in-den-Mund-Leben, unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung die schlechthin ideale. Der Fehler in der Gedankenführung ist klar: weder Nutzungsdauer noch Tilgungsdauer, sondern die Verwendung der Rückflüsse ist für den Arbeitsmarkt von Bedeutung. Damit steht das Problem wieder am Anfang, bei der Frage, wie Kaufkraftverausgabung und Beschäftigungsstand verknüpft sind.

Was schliesslich die vierte Voraussetzung betrifft, so bedarf es keines Beweises, dass sie Utopie ist. Es gibt in Wirtschaftsdingen keine sichere Kalkulation auf lange Sicht, im einzelnen Unternehmen nicht und in der Gesamtwirtschaft noch viel weniger. Deshalb ist es müssig, darüber streiten zu wollen, ob eine andere Anlagepolitik in der Vergangenheit zu besseren Arbeitsverhältnissen in der Gegenwart geführt hätte, und ob eine bestimmte Anlagepolitik in der Gegenwart bestimmte Zukunftswirkungen zeitigen könne. Was die als Beispiel herangezogene Zeitspanne Vergangenheit—Gegenwart betrifft, so ist überdies klar, dass von einstiger mangelhafter Vorsorge für die künftige Unterbringung von Arbeitern nicht gut die Rede sein kann. Bekanntlich fehlt es nicht an Arbeitsplätzen; wir haben an ihnen sogar Überfluss. Überall in der Wirtschaft wird die Kapazität nur mangelhaft ausgenutzt, und nicht erst seit gestern, seit der so grossen Verschärfung der Krise, sondern schon in den Tagen verhältnismässig günstiger Konjunktur. Derartige Zustände werden, weil im Wesen der kapitalistischen Wirtschaft liegend, immer wieder eintreten. Die Schaffung von Arbeitsplätzen bietet eben noch lange keine Gewähr dafür, dass

auf ihnen auch dauernd Arbeit geleistet wird. Wäre diese Gewähr übrigens gegeben, so wäre zugleich das Problem der konjunkturlosen Wirtschaft in positivem Sinne gelöst.

Könnte durch den Beweis, dass die ersten beiden Voraussetzungen durchaus nicht fundiert sind, bewiesen werden, dass die Behauptung, Arbeitsbeschaffungspolitik sei zwecklos, unbegründet ist, so vernichtet die ausserordentlich komplizierte Problematik der dritten und die offensichtliche Hinfälligkeit der vierten Voraussetzung die weitere Behauptung, sie sei schädlich. Es ist jedenfalls durch nichts berechtigt, diese Behauptungen in die Form mit apodiktischer Gewissheit vorgetragener Wahrheiten zu kleiden. Die einzigen Tatsachen, die sich aus der Fülle von Unklarheiten und Zweifeln hervorheben, lassen Arbeitsbeschaffungspolitik vielmehr nützlich erscheinen. Dieses Ergebnis darf unter Zuspitzung auf den aktuellen Hintergrund des Problems wie folgt formuliert werden:

1. Amtliche Arbeitsbeschaffungspolitik gibt die Gewähr für schnellste und weitest gehende unmittelbare Entlastung des Arbeitsmarktes. Eine solche Gewähr vermag die Belassung der für sie benötigten Mittel in Privathand nicht zu geben.

2. Nachteilige Folgen amtlicher Arbeitsbeschaffungspolitik im Vergleich zur privaten Kaufkraftentfaltung sind für die Zukunft nicht feststellbar. Zukunftserwägungen haben in der Arbeitsbeschaffungspolitik daher keinen Platz.

Zu teuer rationalisiert!

Von Friedrich Olk

Die deutschen Unternehmer machen für ihre Forderung nach Lohnabbau folgende Rechnung auf: Die Lohnpolitik der Gewerkschaften habe zu einer *kostspieligen* Rationalisierung gezwungen. Man musste teure Maschinen anschaffen. Das habe zu Arbeiterentlassungen geführt. Jetzt seien die Unkosten zu hoch und untragbar geworden. Die von den Gewerkschaften durchgesetzten Löhne müssten gekürzt werden, um die Krise zu liquidieren. Was zu beweisen war.

Diese Rechnung enthält historische und volkswirtschaftliche Fehler. vor allem berücksichtigt sie nicht diejenige Grösse, die von der Rationalisierung entscheidend und *in sich* bedenklich uneinheitlich beeinflusst wurde, den *Warenpreis*.

Was hat die Rationalisierung erreicht? Unbestritten hat sie den *Preis für die wichtigste Ware*, den Preis für die Arbeitskraft *gesenkt und verbilligt*. Wenn man uns — was noch bis vor kurzem in fast jeder Generalversammlung und fast jedem Geschäftsbericht geschah — beispielsweise einen Leistungsindex pro Kopf von 150 gegenüber 100 vor der Rationalisierung demonstrierte, wenn man — der Fall ist ja gar nicht selten — mit Hilfe der Rationalisierung denselben Umsatz mit einer halbierten Belegschaft bewältigt oder wenn man z. B. die Leistung des Bergmanns bei irgendeinem Konzern durch Rationalisierung von 900 auf

1800 Kilogramm pro Kopf und Schicht gesteigert hat, dann heisst das doch nur: der Preis für die Arbeitskraft hat sich um 50 Prozent gesenkt. Die Entwicklung der Nominallöhne nach der Inflation hat über diesen Vorgang hinweggetäuscht. Die Zusammenhänge ergeben sich aber ohne weiteres, wenn man die Entwicklung der Nominallöhne in Verbindung mit der Leistungssteigerung pro Kopf betrachtet. Die Verbilligung der menschlichen Arbeitskraft ist die grosse Quelle der Rationalisierungsgewinne in den verflossenen Jahren und der Antrieb für die grosszügige Rationalisierung, die Deutschland vorgenommen hat. Der Drang, die Möglichkeit von Rationalisierungsgewinnen zu steigern, erklärt ja auch das schärfere Tempo in der Rationalisierung, das Deutschland gegenüber anderen europäischen Ländern anschlug und vielfach anschlagen musste. Durch die Rationalisierung in Deutschland ist eine Verbilligung der Arbeitskraft eingetreten, wie sie die Wirtschaftsgeschichte kaum wieder aufzuweisen hat. Das grosse Rätsel ist nur, dass die Verbilligung der *wichtigsten* Ware die *anderen* Waren nicht verbilligte und in dem Masse zu einer Versackung unserer Warenmärkte und zu einer Dezimierung unserer Kaufkraft führte, wie sich unsere Industrie aufs glänzendste ausrüstete und die Produktionsmaschine auf ein unheimlich schnelles Tempo eingestellt wurde. Die verschiedene Auswirkung auf den Warenpreis ist um so auffälliger, weil sich in einer fünfjährigen, von der verbilligten Arbeitskraft überaus stark beeinflussten Senkung das Preisniveau der für jede industrielle Tätigkeit zweitwichtigsten Warengruppe, das Preisniveau für *Rohstoffe*, den Vorkriegsverhältnissen annäherte.

Die Erklärung für diese ungleiche Auswirkung auf die Gestehungskosten ergibt sich aus der Art, *wie* die Arbeitskraft bei uns verbilligt wurde, also wie bei uns rationalisiert wurde. Fünf Jahre Rationalisierungspraxis haben gelehrt, dass wir den Weg, den wir gegangen sind, nicht unbedingt zu gehen brauchten. Wir hätten andere Wege gehen können. Wir hätten uns beispielsweise auf die Ausschaltung von Verlustquellen beschränken können. Wir hätten uns darauf beschränken können, die Arbeitsverfahren nach Richtung einer lückenlosen Bearbeitung zu verbessern. Der Weg wäre mühseliger geworden. Er hätte nicht so rasch zu Erfolgen geführt. Man hätte nicht in zweimal 24 Stunden die Betriebe umkrepeln können. Das ganze Tempo wäre ruhiger gewesen. Wir haben tatsächlich, indem wir den Rationalisierungsmotor auf höchste Touren stellten, für die anderen europäischen Industrien Kastanien aus dem Feuer geholt, und mit Ausnahme von Russland, wo man anscheinend die Dinge noch einseitiger übersteigerte als bei uns, ist es seit längerem in den europäischen Ländern Mode geworden, von dem Glücksfall zu sprechen, nicht so schnell wie Deutschland rationalisiert zu haben. Das braucht nicht unter allen Umständen richtig zu sein, und es kann sich natürlich erst später ergeben, inwieweit das richtig ist. Bedenklich aber bleibt, dass wir einseitig rationalisieren, indem wir fast ausschliesslich den Weg der *Mechanisierung* gingen. Das Amerikabuch des Siemensdirektors *Koettgen* hat hier geradezu unheilvoll gewirkt. Das in ihm verkündete Mechanisierungsevangelium ist die bedenklichste Erscheinung im Rahmen der deutschen Rationalisierung. Koettgens Amerikabuch ist tatsächlich

zu einer Mechanisierungsfibel geworden, während uns eine Rationalisierungsfibel mit einem guten Schuss Psychologie, Volkswirtschaft und Sozialpolitik not getan hätte.

Die Erfolge, vor allem die schnellen und phänomenalen Erfolge der Mechanisierung sind nicht zu bestreiten. Wenn wir oben von einem Leistungsindex von 150 sprechen, so wird das den Tatsachen ja gar nicht gerecht. Man kennt eine Verdreifachung, eine Vervielfachung, eine Vervielfachung der Leistung pro Kopf und hat selbst in solchen stark mechanisierten Betrieben ansehnliche Reserven für eine weitere Mechanisierung. Dabei ist man ohne Zweifel über das Ziel hinausgeschossen. Der mit der Mechanisierung beginnende Strom der Rationalisierungsgewinne verführte zu einer immer weiteren Verbilligung der menschlichen Arbeitskraft und zwangsläufig zu einer steigenden Erweiterung der Maschinenparks, ohne Rücksicht darauf, dass Transportanlagen und Arbeitsmaschinen verzinst und amortisiert werden müssen, und ohne Rücksicht darauf, dass sie nur verzinst und amortisiert werden können, wenn der Markt die künstlich verstärkte Massenproduktion aufnahm. Immerhin arbeitete sich innerhalb der vier Wände, wo man in Deutschland rationalisierte, eine bestimmte *Formel* aus: die Rationalisierung war geglückt, wenn die Summe der im rationalisierten Betrieb gezahlten Arbeitslöhne plus Maschinenkosten *unter* dem Stand der alten Löhne blieb. Diese Formel erklärt ja auch gewisse Erscheinungen auf unseren Arbeitsmärkten. Sie war ja auch richtig, solange der mechanisierte Betrieb denselben Ertrag wie früher erbrachte. Sie musste sich aber in dem Augenblick als *verhängnisvoller Irrtum* herausstellen, in dem sich auf den Märkten gewisse *Veränderungen* vollzogen. Diese Veränderungen traten unzweifelhaft mit der Verbilligung der wichtigsten und allgemeinsten Ware, der Arbeitskraft, ein.

Machen wir uns einmal die oben angeführte Argumentation des deutschen Unternehmertums zu eigen und betrachten wir die gegenwärtige Krise in der Hauptsache als Rationalisierungskrise. Dann hat die Verbilligung der menschlichen Arbeitskraft zu einer Einschränkung der Kaufkraft geführt. Ein Ausdruck dieser Umschichtung ist das Millionerarbeitlosenheer, bei dem sich die Kaufkraft um die Differenz zwischen dem normalen Lohn und der Arbeitslosenunterstützung verringerte. Das Arbeitslosenheer in den Rationalisierungsländern ist ohne Zweifel durch den gigantischen Prozess der Arbeitskraftverbilligung in erster Linie bedingt und nicht durch Rationalisierung an sich.

Dass das eintrat, ist nicht der Rationalisierung wesentlich und gehört nicht zu den Gesetzen, nach denen sich die Rationalisierung entwickelt. Die Fehlentwicklung erfolgte in Deutschland eben nur deswegen, weil die deutsche Rationalisierung, vor allem volkswirtschaftlich, unzulänglich war. Die sich nach den ersten Mechanisierungsexperimenten zeigende Überkapazität hätte warnen und alarmieren müssen, die Produktion in friedliche Verständigung aufzuteilen, hätte zu dem Schritt *von der Rationalisierung im Betrieb zur Rationalisierung in der Branche und der Gesamtwirtschaft* treiben müssen, hätte zu Überlegungen führen müssen, wie die durch die Verbilligung der Arbeitskraft zusammenschrumpfende Kaufkraft *aus dem Strom der Rationalisierungsgewinne aufzutorsten* sei. Die

Gewerkschaften haben in den Nachinflationsjahren die Anpassung der Löhne an das Preisniveau gefordert. Nichts mehr und nichts weniger! Ehe überhaupt eine Kaufkrafttheorie in Deutschland ausgearbeitet worden war, hatte die Lohnpolitik der Gewerkschaften *instinktiv das Richtige* getroffen. Als Deutschland nach amerikanischem Muster an die Rationalisierung ging, wurde dem Unternehmertum von Volkswirtschaftlern von Ruf bedeutet, dass das alles *ohne entsprechenden Markt* nicht ginge. Diese Wahrheit hat das deutsche Unternehmertum nicht begriffen. Es war auch nicht der vielgerühmte Individualismus, der dem im Wege stand. Vielmehr scheint die Quelle des Übels eine *gewisse Psychose* zu sein, für die man ja eine Zeitlang das Wort *Kapitalneubildung* gefunden hatte. Auf jeden Fall blieb die notwendige Weitertreibung der Rationalisierung in einem Missbrauch des Kartellgedankens stecken, in dem hemmungslosen Bestreben, die Profitquote zu behaupten, in der Tendenz der Betriebserhaltung, auch des schlechtesten und unrentabelsten Betriebes, der dann den Preis bestimmte — was eigentlich von der Seite der Rationalisierungsgewinne und der tatsächlich erreichten Senkung der Gestehungskosten hätte erfolgen müssen. Eine spätere objektivere Zeit wird dem Drängen der Gewerkschaften nach technischer Verbesserung wohl bescheinigen müssen, dass die nach der Kriegszeit und in der Inflation drohende Gefahr einer *Versumpfung unserer Produktionsmaschine* durch die Gewerkschaften abgewandt worden ist. So ist unsere deutsche Industrie wohl zu der *glänzendst ausgerüsteten* der ganzen Welt geworden. Was aber nicht darüber hinweghilft, dass die *Kapazität* dieser glänzenden Ausrüstung *nicht ausgenutzt* werden kann, dass sie *zu teuer* und dass die *Mechanisierung zum grossen Teil Fehlinvestition* ist. Nicht die *Arbeitskraft*, sondern die *Fehlinvestition* ist zu teuer.

Wir werden uns im Rahmen des zweiten Abschnitts der deutschen Rationalisierung vorzugsweise mit diesen Problemen zu beschäftigen haben. Der zweite Abschnitt der deutschen Rationalisierung wird *Korrektur und Revision* sein müssen. Das scheinen weniger technische Fragen zu sein, und doch *sind* sie es. Die Technik wollte einmal dem Menschen die Arbeit erleichtern, ihm die schwere Arbeit abnehmen. Das hat sie einfach grossartig gemacht. Dann steigerte sie die Produktion ins Ungemessene, verbilligte die Arbeitskraft und schaltete schliesslich auf Grund des Gesetzes von Angebot und Nachfrage unerträglich grosse Teile der zur Verfügung stehenden Arbeitskraft aus. Das hat die Technik beinahe noch besser gemacht als das andere. Es liegt nahe, dieser Technik, die doch anscheinend *alles* kann, die Aufgabe zu stellen: Bringt die vielen, die da ohne Arbeit sind, wieder in die Betriebe! Den Gewerkschaften gebührt das historische Verdienst, diese Forderung zu einer *allgemeinen Forderung* gemacht zu haben. Man wird sich darüber klar sein müssen, dass sie nicht nur durch Dekret und Gesetz zu erfüllen ist, weil hinter ihr ein technisch-organisatorischer Akt steht: die Revision einer überstürzten Mechanisierung, die sich schon allein aus dem kaufmännischen Zwang ergibt, überall dort, wo der *Mechanisierungsmotor zu teuer* geworden ist, ihn durch den *billigeren Motor*, die Arbeitskraft, zu ersetzen.

Das bedeutet für die Wirtschaft den *Kapitalschnitt*. Je länger man sich aber dagegen sträubt, desto ungünstiger werden die Voraussetzungen und *desto grösser* wird dieser Kapitalschnitt ausfallen müssen.

Dass wir zu teuer rationalisiert haben, daran ist nicht zu zweifeln. Der Betrieb, der seine Rationalisierung, was vielfach der Fall ist, mit Hilfe von Anleihen durchführte, kam zu einer *Kapitalerhöhung*. Dieses erhöhte Kapital muss *verzinst* werden. Die Rationalisierung hat aber den erhofften Mehrertrag *nicht* erbracht. Die gesteigerte Kapazität kann nicht ausgenutzt werden. Es wird nichts anderes übrigbleiben als eine Kapitalermässigung, und zwar so weit, dass das zu verzinsende Kapital wieder in Gleichklang mit dem Ertrag kommt. An diesem Kapitalschnitt kommt das deutsche Unternehmertum nicht vorbei. *Die Hettigkeit seiner Forderung nach Lohnabbau ist im Grunde genommen Furcht vor dem Kapitalschnitt, das Bestreben, die notwendig gewordene Kapitalermässigung durch Druck auf die Löhne zu ersetzen.*

Das ist die Schraube ohne Ende. Die ganze Komplikation geht darauf zurück, dass der Strom der Rationalisierungsgewinne *nicht für eine Aufforstung der Kaufkraft* benutzt worden ist. Das führte unabwendbar zum Kapitalschnitt. Es gibt ein Mittel, diesen Kapitalschnitt möglichst klein zu gestalten: *Druck auf die überhöhten Preise!* Die *Preissenkung* gliedert sich so dem neuen Abschnitt der deutschen Rationalisierung an. Man muss ihr grösste Wichtigkeit zusprechen. In dem Masse, wie es gelingt, die überhöhten Preise herabzusetzen, wird man den Kapitalschnitt mildern und Erschütterungen in unserer Wirtschaft vermeiden können.

Die Reform der Lehrpläne an landwirtschaftlichen Schulen

Von Aloys Müller

1. Weshalb sind Reformen notwendig?

Vor dem Kriege standen die naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlich-technischen Fächer an allen landwirtschaftlichen Lehranstalten durchaus im Vordergrund. Überall — von der Universität und Hochschule bis zur Winterschule — wurde die erste Hälfte der Lehrzeit auf die gründliche Einführung in die Naturwissenschaften verwendet, die man allgemein als den wichtigsten Unterbau der Landwirtschaftswissenschaften betrachtete. In der zweiten Hälfte waren Acker- und Pflanzenbau, Bodenkunde, Tierzuchtlehre, Düngungs- und Fütterungslehre neben Betriebslehre, Nationalökonomie und Genossenschaftswesen die Hauptunterrichtsfächer. Da damals die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse viel besser und stabiler waren als heute und die Landwirtschaft mit viel geringeren Ausgaben rechnen durfte, war eine derartige Organisation des Unterrichts auch im allgemeinen zeitgemäss und zweckentsprechend. Man kam mit der herkömmlichen, überlieferten Wirtschaftsweise aus und hatte lediglich dafür zu sorgen, dass man mit den zahlreichen Fortschritten der Technik dieses Zeitalters Schritt hielt.

Die Gegenwart stellt aber viel höhere Anforderungen an das landwirtschaftliche und kaufmännische Gechick des Landwirts. Wer als Taxator oder Wirtschaftsberater oft in engere Berührung mit der praktischen Landwirtschaft kommt und täglich Gelegenheit hat, landwirtschaftliche Betriebe zu besichtigen und auf ihre Rentabilität hin rechnerisch zu prüfen, der macht immer wieder die Erfahrung, dass auch heute, trotz der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart, von einer allgemeinen Unrentabilität der Landwirtschaft keine Rede sein kann. In demselben Dorfe — also unter gleichen wirtschaftlichen und annähernd gleichen natürlichen Verhältnissen — findet man heute neben der Mehrzahl mehr oder weniger rentabler Betriebe stets eine Anzahl absolut mit Unterbilanz arbeitender und scharf im Abgleiten begriffener Wirtschaften. Diese letzteren haben zwar Jahr für Jahr infolge der Betriebsverluste eine starke Schuldenzunahme, sie sind aber nicht etwa regelmässig die am höchsten verschuldeten. Überall und unter nahezu gleichen Verhältnissen gibt es heute Wirtschaften, die bei einem Zinsendienst von 20 Mk. pro $\frac{1}{4}$ Hektar dem sicheren Ruin entgegengehen, und ebenso viele, die eine um 10 oder 15 Mk. höhere Belastung nicht nur aufbringen, sondern darüber hinaus noch befriedigende Überschüsse erzielen. Der Grund für diese immer wiederkehrende Erscheinung ist allein in der verschiedenen beruflichen Tüchtigkeit der Landwirte zu suchen. Der eine versteht es eben noch, durch zweckmässige Betriebseinrichtung, Sparsamkeit bei den Löhnen, haushälterische, rationelle Düngung und Fütterung und dauernde rechnerische Kontrolle seiner Massnahmen befriedigende Erträge herauszuwirtschaften, wo der andere in Anbetracht der Schwierigkeit der wirtschaftlichen Lage mit seinem Latein längst am Ende ist und die Schuld für die Betriebsverluste der jeweiligen Regierung, den viel zu niedrigen Zöllen oder irgendwelchen anderen feindlichen Mächten in die Schuhe schiebt. Treffen diese eben geschilderten Verhältnisse auch mehr für den Grossgrundbesitz zu, und kann man gegenwärtig von einer beängstigenden Verschuldung der Bauernwirtschaften noch nicht sprechen, so wird man doch bei der zu erwartenden weiteren Verschlechterung der Preisverhältnisse mit einer langsamen Schuldenvermehrung auch beim Bauern rechnen müssen, wenn es nicht gelingt, die berufliche Tüchtigkeit und wirtschaftliche Beweglichkeit des bäuerlichen Landwirts in kurzer Zeit auf eine höhere Stufe zu heben. Das bäuerliche Erziehungswesen hat also eine sehr ernsthafte und wichtige Aufgabe zu erfüllen, und die hier aufgeworfene Frage nach der Reform der Lehrpläne ist kein nebensächliches, nur den Pädagogen interessierendes Problem, sondern berührt aufs engste die grosse agrarpolitische Tagespolitik.

2. Die Reformbedürftigkeit des Hochschulstudiums.

Da die bäuerliche Erziehung in den Händen von Landwirtschaftslehrern liegt und ihr Erfolg in ausschlaggebender Weise von der beruflichen Vorbildung und Eignung des Lehrpersonals abhängt, sind vorher einige Bemerkungen über den heutigen Stand des landwirtschaftlichen Hochschulwesens notwendig.

Der Aufbau des Studiums, der Lehrplan, hat hier im Vergleich zu früher keine wesentliche Veränderung erfahren. Wohl hat man erkannt, dass es heute ohne

stärkere Betonung der wirtschaftlichen Schulung nicht abgeht, dass ein zu einseitiges Hervorheben der Naturwissenschaften und landwirtschaftlich-technischen Fächer den Bedürfnissen des praktischen Lebens nicht mehr voll entspricht. Zu einer durchgreifenden Reform des gesamten Hochschullehrplans bis zum Diplomexamen hat man sich aber gleichwohl zum Schaden für die Ausbildung des akademischen Nachwuchses nicht entschliessen können. Man hat sich darauf beschränkt, die Zahl der pflichtgemässen Prüfungsfächer zu vermehren, die Zulassungsbedingungen zum Studium zu erschweren und die Semesterzahl heraufzusetzen. Der dabei wohl nebenher verfolgte Zweck, den starken Andrang zum Hochschulstudium zu hemmen, hat sich längst nicht in dem erwarteten Masse erfüllt, und der höchste Grad der Zweckmässigkeit für die Bedürfnisse des praktischen Lebens ist ebensowenig erreicht worden. Das geht allein daraus hervor, dass es den Diplomlandwirten, auch wenn sie ihr Examen mit bestem Erfolg bestanden haben, immer schwerer gelingt, nach Abschluss ihres Studiums eine Stellung zu finden, eine Erscheinung, die nicht restlos durch die allgemeine wirtschaftliche Misere zu erklären ist. Ein Diplomlandwirt, der lediglich seinen Studiengang gewissenhaft verfolgt und im übrigen nichts für seine spätere Verwendung im wirtschaftlichen Leben getan hat, ist heute in der Tat nur schwer unterzubringen. Zum Taxator eignet er sich nicht, weil ihm die Hochschule die notwendige Erfahrung nicht vermittelt hat, zum Wirtschaftsberater aus demselben Grunde ebensowenig. Die Leiter grosser landwirtschaftlicher Betriebe rekrutieren sich der Regel nach nicht aus dem akademisch gebildeten Nachwuchs. Bleiben einige wenige Verwendungsmöglichkeiten in der Industrie, im Verwaltungsdienst, in wirtschaftspolitischen Verbänden und endlich im Schulwesen. Die zukünftigen Landwirtschaftslehrer erfahren zwar eine spezielle Ausbildung für ihren späteren Beruf auf den dazu geschaffenen Seminaren, die Seminarleiter machen aber leider nicht selten die Erfahrung, dass auch die fleissigste, ehrlichste Arbeit während des Seminarjahres die Lücken, die das Studium besonders in der Wirtschaftsberatung gelassen hat, nicht wieder auszufüllen vermag. Im ganzen betrachtet, darf man ohne jede Übertreibung sagen, dass eine gründliche Reform des Hochschulstudiums nicht nur im Sinne der Landwirtschaftslehrer, sondern aller landwirtschaftlichen Akademiker und auch im wohlverstandenen Interesse des Staates liegt, der durch allmähliches Eingehenlassen und Einschränkung der kostspieligen naturwissenschaftlichen Institute an den Hochschulen viel Geld sparen könnte. Nicht eine Vermehrung des Lehrstoffes und der Prüfungsfächer und eine Verlängerung der theoretischen Ausbildungszeit machen den jungen akademisch gebildeten Landwirt und den jungen Landwirtschaftslehrer geeigneter für sein späteres Fortkommen im Beruf, sondern eine stärkere Betonung der praktischen Ausbildung auch nach dem Studium, eine Beschränkung des Studienstoffes auf die wesentlichen Kapitel bei gleichzeitiger Herabsetzung der Semesterzahl und ein schonungsloses Überbordwerfen alles überkommenen Ballastes. Dass trotz der schweren Mängel, die dem Hochschulstudium heute noch anhaften, die meisten jungen und alten Landwirtschaftslehrer heute ihren Mann stehen, liegt lediglich

an ihrer persönlichen Gewandtheit. Sie haben es eben verstanden, ihre Mängel und Lücken im Berufsleben zu erkennen, und haben dauernd an ihrer Beseitigung gearbeitet. Sie sind schliesslich doch zu dem von ihnen erstrebten Ziele gekommen, wenn auch unter erheblichem Aufwand verschwendeter Energie und Zeit und auf dem „Umweg“ über Hochschule oder Universitätsinstitut.

3. Die Reformen im bäuerlichen Schulwesen.

Im niederen landwirtschaftlichen Unterrichtswesen, das in Händen der Landwirtschaftskammern — wie früher ausgeführt¹⁾ — nicht sehr glücklich aufgehoben ist, hat sich an den Lehrplänen — entsprechend dem konservativen Charakter der Landwirtschaftskammern — noch viel weniger geändert. Die Methodik im Unterricht und im Schülerverein hat hier im Vergleich zu den fortgeschritteneren Stadtschulen kaum einen merklichen Wandel erfahren.

Die Schulung zu betriebswirtschaftlichem Denken, d. h. die Fähigkeit, rechnerisch den Betrieb vollkommen im Kopfe und die verschiedenen Möglichkeiten der Betriebsumstellung jederzeit bei der Hand zu haben, muss heute das A und das O des Unterrichts an den landwirtschaftlichen Schulen sein! Der Betriebslehre mit allen verwandten Disziplinen und Fertigkeiten, also Rechnen, Kalkulieren, Buchführung und Schätzungen aller Art, ist deshalb im Unterricht ein viel grösseres Gewicht beizumessen als bisher. Wer das heute noch bestreiten wollte, der kennt die Zeichen der Zeit nicht. Freilich, mit einer Vermehrung der Unterrichtsstunden allein ist es wahrhaftig hierbei nicht getan, wenn nicht zugleich die Unterrichtsmethode geändert wird. Eine erfolgreiche Unterrichtsmethodik in der Betriebslehre hat aber zur Voraussetzung, dass der Lehrer in der Wirtschaftsberatung die Fehler und Nöte seiner Landwirte im Schulbezirk auf das genaueste kennengelernt hat und dass er darüber hinaus auch über wesentliche Einzelheiten der Betriebe seiner Schüler im Bilde ist. Ist diese Forderung nicht erfüllt, so wird der Unterricht schon nach den ersten beiden Lehrstunden wirkungslos und langweilig, weil er sich dann in der Behandlung allgemein bekannter oder praktischer und theoretischer belangloser Begriffe bewegt. Ein Betriebslehreunterricht, der — wie das leider sehr häufig der Fall ist — nach einem Lehrbuche arbeitet und sich in langatmigen Erörterungen über die Betriebsmittel, über „umlaufendes Betriebskapital“, Kreislauf der Stoffe in der Wirtschaft und verschiedene Wirtschaftssysteme verliert, ist nutzlos und schädlich, denn er langweilt die Schüler mit Recht und vermittelt ihnen nichts, was sie in der Praxis gebrauchen können. Die jungen Landwirte wissen im allgemeinen schon, was man unter „lebendem und totem Inventar“ zu verstehen hat, dass man das zum Wirtschaften nötige Geld auch als „Betriebskapital“ zu bezeichnen pflegt und dass man beim Vorhandensein von vielen und guten Wiesen im Betriebe das Heu in der Regel nur durch Tiermagen günstig verwerten kann.

Für die Einführung in die notwendigsten Grundbegriffe sollten deshalb grundsätzlich nicht mehr als zwei bis drei Lehrstunden verwendet und dann mit praktischen Aufgaben, d. h. mit dem genauen Durchrechnen von Betriebsvoran-

¹⁾ Vgl. den Aufsatz des Verfassers: „Reform der bäuerlichen Erziehung und Wirtschaftsberatung. Ein Beitrag zur Reform der Landwirtschaftskammern“, in der „Arbeit“ 1930, Heft 8, S. 553 ff.

schlägen für vorher besichtigte Schülerwirtschafte angefangen werden. Beim Aufstellen solcher Voranschläge können dann alle wichtigen praktischen Fragen im Unterricht besprochen werden, also z. B. die zweckmässigste Gebäude-, Vieh- und Hagelversicherung, die Höhe der Löhne pro $\frac{1}{4}$ Hektar, ihre Abhängigkeit von dem Umfang des Hackfruchtbaues und der Viehwirtschaft, die verschiedenen Löhnungsmethoden und Lohnberechnungsweisen, der rationelle Einkauf von Dünge- und Futtermitteln, das Wechselgeschäft, der Einfluss der Futtermittel- und Getreidepreise auf Art und Umfang der Krafffuttergaben und auf die Verschiebung der Einnahmen aus Feldfruchtbau und Viehwirtschaft, die wichtigsten Preisprognosen für die kommenden Wirtschaftsjahre und vieles andere mehr. Alle diese allgemeinen Fragen, die für das betriebswirtschaftliche Denken der Schüler und ihre wirtschaftliche Beweglichkeit im praktischen Leben so wichtig sind, verlieren sich an Hand theoretischer Besprechungen der einzelnen Kapitel ins Uferlose, fesseln aber das Interesse der Schüler und erfüllen ihren Zweck, wenn sie in Anwendung auf einen praktischen Fall durchgesprochen und erläutert werden. Richtig durchgeführt, kann ein so aufgezogener Betriebslehreunterricht nie langweilig und zugleich ein gutes Hilfsmittel für die Wirtschaftsberatung werden.

Die Schüler müssen aber, wenn sie von diesem Unterricht den vollen Nutzen haben sollen, gewandte Rechner sein. Die Erfahrung lehrt, dass die Rechenkenntnisse der Bauernsöhne zu Beginn des ersten Winterhalbjahrs sehr zu wünschen übriglassen. Deshalb ist im Unterkursus auf einen ausgedehnten sechsstündigen Rechenunterricht grösstes Gewicht zu legen. Auch im zweiten Semester sollte der Rechenunterricht in demselben Umfange beibehalten werden.

Bei den Naturwissenschaften ist die Chemie, mit der die Düngerlehre am zweckmässigsten zu verbinden ist, das Hauptfach. Hier soll weder an Zeit noch an Lehrmitteln gespart werden. *Physik, Zoologie und eine Feldmesskunde*, die für einen Geometer fast ausreichend ist und in dieser Form fast überall gelehrt wird, *sind vollkommen entbehrliche Unterrichtsfächer*. Die Erträge einer Bauernwirtschaft steigen nicht dadurch, dass der Bauer seine Nutztiere zoologisch bei den Säugetieren unterzubringen weiss, und die tierischen Schädlinge können ebensogut im Acker- und Pflanzenbau behandelt werden. Ferner braucht der Bauernsohn, um seinen kleinen Elektromotor anlassen zu können, genau so wenig Kenntnisse in der theoretischen Physik wie ein Fahrgast der elektrischen Strassenbahn, der sich die Elektrizität dadurch zunutze macht, dass er ein- und aussteigt und dem Schaffner seine Groschen zahlt. Wohl aber braucht man technische Fertigkeiten im landwirtschaftlichen Betriebe, d. h. man muss seine Drillmaschine einstellen, seine Erntemaschinen ölen und pflegen und überhaupt seine gesamten Maschinen und Geräte bedienen und in Ordnung halten können. Diese Dinge sind auf der Schule vollkommen nie zu erlernen, sondern gehören in die praktische Lehrzeit. Die Schule kann aber der Praxis hier sehr wertvolle Hilfe leisten, zumal gerade im bäuerlichen Maschinenwesen vieles im argen liegt. Deshalb dehne man den Maschinenunterricht, der heute leider im allgemeinen recht stiefmütterlich behandelt wird, auf Kosten entbehrlicher Unterrichtsfächer

(Physik, Feldmessen, Zoologie) aus und gestalte ihn so, dass dabei ein praktischer Nutzen herauspringt! Kleine, spielzeugähnliche, für die Schulstube angefertigte Maschinen- und Gerätemodelle, wie man sie an landwirtschaftlichen Schulen immer noch vorfindet, sollte man endgültig verschwinden lassen, weil unterrichtlich mit ihnen nichts anzufangen ist. Der Lehrer kann sie nur in der Lehrstunde „besprechen“, d. h. sich und die Schüler dadurch langweilen, dass er sich einzelne Teile mit Namen nennen (worauf es häufig gar nicht ankommt), beschreiben und ihren Zweck erklären lässt. In so einer Lehrstunde schlafen auch die interessantesten Schüler unfehlbar in den ersten zehn Minuten selig ein oder treiben Allotria zum Fenster hinaus. Wenn aber an der Schule ein grösserer Schuppen vorhanden ist oder zu diesem Zweck gemietet wird, in dem Pflüge, Kultivatoren, Drill-, Düngerstreu-, Hack- und Erntemaschinen aller Art von Landwirten aus dem Schulorte stehen, die von allen Schülern in blauen Monteuranzügen unter Leitung des Lehrers geölt, abgedreht, gereinigt, instand gesetzt und bei dieser praktischen Arbeit erläutert werden, dann lernen die Schüler die Maschinen wirklich kennen, arbeiten mit dem Lehrer auch einmal praktisch zusammen, und die benachbarten Landwirte haben ausserdem den Vorteil, ihre Maschinen in gereinigtem Zustande zurückzuerhalten. Der Einwand, dass die Verantwortung für den Lehrer nicht tragbar sei, wenn ein Schüler sich etwa verletzt, oder dass die Landwirte ihre Maschinen für diesen Zweck nicht hergeben würden, ist im ersteren Falle nicht stichhaltig, bezüglich des letzten Punktes aber bereits durch die Praxis widerlegt. Die sogenannten Maschinenkurse an Zentralankaufstellen der Landwirtschaftskammer haben dieser Art des Maschinenunterrichts gegenüber den Nachteil, dass die Schüler es hier nicht mit gebrauchten, sondern mit neuen Maschinen zu tun haben, dass auch häufig Maschinen gezeigt werden, die für den Bauern gar keine Bedeutung haben, und endlich, dass das Lehrpersonal pädagogisch nicht geschult ist und von der praktischen Landwirtschaft nichts versteht. Ausserdem haben die Schüler in der Regel für solche Kurse noch ein besonderes Lehrgeld zu zahlen, das meistens ziemlich hoch ist.

Gewerkschaften und soziale Betriebspolitik

Von Rudolf Schwenger (Institut für Betriebssoziologie, Technische Hochschule Charlottenburg)

Die Gewerkschaften haben schon des öfteren, offiziell und inoffiziell, zu den Fragen der sozialen Betriebspolitik Stellung genommen. Im Anschluss an die Vortragsreihe des Betriebssoziologischen Instituts der Technischen Hochschule Charlottenburg über „Die Probleme der sozialen Betriebspolitik“ versucht Fritz Fricke im Septemberheft der „Arbeit“ die grundsätzliche Stellungnahme der Gewerkschaften zu diesen Fragen darzulegen. Im Hintergrund der ganzen Argumentation Fricke stehen bekannte marxistische Deduktionen, die zum mindesten gestreift werden sollen. Der Betrieb als soziales Gebilde ist demnach Funktion der Gesamtwirtschaft, die Schwierigkeiten innerhalb der sozialen Beziehungen können daher nicht vom Betrieb aus geregelt werden, sie sind vielmehr überbetrieblich bestimmt. Die Beziehungen zwischen den sozialen Gruppen des

Betriebes lassen sich nicht aus einem immanenten Betriebszweck heraus ordnen, ausschlaggebend ist vielmehr der Einfluss der Gesamtwirtschaft, deren Ausstrahlungen sich im Betrieb auswirken und gegenüber einer etwaigen sozialen Betriebspolitik unbedingt den Vorrang haben. Daher sind auch für eine Lösung der fraglichen, sich komplizierenden sozialen Beziehungen nicht die Organe des Betriebes zuständig, sondern die Organe der Wirtschaftspolitik: der Staat, die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände. Die Entscheidung über die Lösung der Schwierigkeiten in den sozialen Beziehungen fällt daher *ausserhalb* des Betriebes. Es gibt deshalb im Grunde kein Problem der sozialen Betriebspolitik, sondern nur Probleme der Wirtschaftspolitik. Eine endgültige Lösung bringt nur der Sozialismus, der die auf das Betriebsleben einwirkenden Störungen der Gesamtwirtschaft durch Planung unmöglich macht. Diese Deduktion ist den Gegnern¹⁾ der sozialen Betriebspolitik gemeinsam, gemeinsam auch der traditionellen Richtung innerhalb der Gewerkschaftsbewegung, die den Aufgabenbereich der Gewerkschaften lediglich auf das gesamtwirtschaftliche Gebiet beschränken möchte.

Diese Auffassung kommt bereits in Fricke's Begriff der sozialen Betriebspolitik zum Ausdruck. Er begrenzt ihn derart, dass von vornherein das Ergebnis seiner Untersuchung nicht zweifelhaft bleibt, denn dieses Ergebnis wird in der Definition der sozialen Betriebspolitik vorweggenommen. Wir haben es hier im Grunde mit einer *polemischen* Definition zu tun, die keineswegs geeignet ist, den Tatbestand der sozialen Betriebspolitik in unvoreingenommener Weise zu klären.

Fricke macht folgende Einschränkungen und unzulässige Einengungen im Begriff der sozialen Betriebspolitik, die mehr oder weniger deutlich in seinem Aufsätze zum Ausdruck kommen:

1. *Träger der sozialen Betriebspolitik ist der Arbeitgeber.*
2. *Soziale Betriebspolitik beschränkt sich nicht nur auf den kapitalistischen Betrieb oder besser die kapitalistische Unternehmung (F. macht keinen Unterschied zwischen Betrieb und Unternehmung), vielmehr darüber hinaus auf den Betrieb der Nachkriegszeit, der arbeitsrechtlich und tarifrechtlich gebunden ist.*
3. *Die soziale Betriebspolitik hat den Zweck, den Arbeitgeberwillen gegenüber den Rechts- und Machtansprüchen der Arbeitnehmer durchzusetzen; deshalb hatte der Unternehmer in der freien ungebundenen Wirtschaft keine Veranlassung, soziale Betriebspolitik zu treiben. Diese gibt es im eigentlichen Sinne erst seit ungefähr 10 Jahren als Gegenbewegung gegen die Veröffentlichung und Verrechtlichung des Betriebes.*
4. *Die praktische Wirksamkeit der sozialen Betriebspolitik beschränkt sich der Möglichkeit und der Tatsache nach letztlich auf eine Anzahl von Massnahmen und Einrichtungen auf dem Gebiete der Erziehung und Wohlfahrtspflege.*

¹⁾ Vgl. Theodor Geiger „Zur Soziologie der Industriearbeit und des Betriebes“ in der „Arbeit“ 1929, Heft 11 und 12; kritisch dazu: Walter Jost in seinem Aufsatz „Grundfragen der betrieblichen Sozialpolitik“ in „Ruhr und Rhein“ vom 24. Oktober 1930. Mit der Auffassung von Geiger habe ich mich im einzelnen nicht auseinandergesetzt und verweise diesbezüglich auf die Ausführungen von Jost in seinem Aufsatz „Zur Soziologie des Betriebes“ in der „Arbeit“ 1929, Heft 6. — Theodor Geiger wird im nächsten Heft der „Arbeit“ auf die Angriffe von Jost antworten. (Die Schriftleitung.)

Bei der grundlegenden und u. E. irreführenden Bedeutung dieses Ausgangspunktes wollen wir uns zunächst mit den von Fricke herausgestellten Merkmalen einer sozialen Betriebspolitik beschäftigen:

Zu 1. Träger der sozialen Betriebspolitik ist nicht der Arbeitgeber allein; neben diesem gibt es eine Reihe von obligatorischen und fakultativen Trägern mit eigenen Funktionen und eigenem Kompetenzbereich. Hier ist vor allem der Betriebsrat zu erwähnen. Er hat nach § 66 und § 78 des BRG. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten und an der Verwaltung von Pensionskassen und Werkwohnungen sowie sonstigen Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken. Zu den letzteren gehören Unterstützungskassen, Erholungsheime, Kantinen, Werksbibliotheken usw. In den Aufgabenbereich des Betriebsrats fallen ferner: die Regelung des Urlaubs, die Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung von Lehrlingen im Betrieb, Aufgaben gegenüber Kriegs- und Unfallbeschädigten, Mitwirkung bei Entlassungen usw. Mag es auch strittig sein, wie der Begriff der „Mitwirkung“ auszulegen ist, jedenfalls wird vom Gesetzgeber der Betriebsrat als ein Träger der sozialen Betriebspolitik anerkannt. Die im Betriebsrätegesetz niedergelegten Bestimmungen sind nicht vom Arbeitgeber delegierte Rechte, sie haben vielmehr öffentlich-rechtlichen Charakter. Der Arbeitgeber kann aber auf dem Wege einer *freiwilligen* Delegation durch Verzicht auf gewisse primäre Rechte der Betriebsleitung selbständige betriebspolitische Organe schaffen. Zu erwähnen wären: paritätische Sicherheits-, Disziplinar-, Begutachtungsausschüsse, Kommissionen für Verbesserungsvorschläge usw.

Träger gewisser Aufgaben der sozialen Betriebspolitik können aber auch *werksfremde* Organe sein, z. B. konfessionelle Verbände, die die Aufgabe der Werksfürsorge übernehmen, die Leitung von Kleinkinderschulen; auch die neutralisierte Wohlfahrtspflege nach Art des „Schweizer Verband Volksdienst“ usw. Schliesslich kann der Arbeitgeber in Form einer Stiftung oder sonstigen rechtlichen Selbstverpflichtung auf Betriebsaufgaben, die ursprünglich in seinen Kompetenzbereich fielen, freiwillig verzichten durch Gewährung von Rechtsansprüchen an Arbeitnehmer, Schutz vor Entlassungen, Massnahmen der Einkommen- und Lebenssicherung.

Zu 2. Die soziale Betriebspolitik ist nicht ein Korrelat der kapitalistischen Unternehmung, sondern ein Korrelat des *Betriebes*. Der Betrieb ist eine Zusammenordnung bestimmter Personenelemente zu einem bestimmten — zunächst! — technischen Betriebszweck. Er kann einem wirtschaftlichen Betriebszweck, z. B. Rentabilität, untergeordnet werden, muss es aber nicht. Betrieb und Unternehmung ist zu trennen. Der Betrieb ist in gewisser Hinsicht eine *überhistorische Kategorie* und dem Kapitalismus wie dem Sozialismus eigen. Ebenso ist die soziale Betriebspolitik dem *Betrieb*, nicht der „Unternehmung“, nicht einer bestimmten Wirtschaftsform zugeordnet. Gegenstand der sozialen Betriebspolitik ist der Betrieb als „soziales Gebilde“, als Inbegriff der verschiedensten sozialen Prozesse. Aufgabe der sozialen Betriebspolitik ist die „soziale Bestgestaltung“

des Betriebes: die Steuerung der sozialen Prozesse, die Beseitigung von unnötigen innerbetrieblichen Spannungen und Reibungen, sie dient der optimalen Zuordnung der Personenelemente im Betriebe, der Anpassung des menschlichen Faktors an den technischen Betriebszweck und umgekehrt der Betriebstechnik an den Menschen. Die Schwierigkeiten, die im Betriebe für eine soziale Ordnung mit einer objektiven Abzweckung liegen, bestehen daher im sozialistischen Betriebe in demselben Masse wie im kapitalistischen, und daher kann der Sozialismus eine soziale Betriebspolitik nicht entbehren. Auch im sozialistischen Betriebe gibt es, um nur ein Beispiel zu erwähnen, Spannungen zwischen technisch-wirtschaftlichem und sozialem Betriebszweck. Dies beweisen sehr deutlich die bis vor kurzem noch bestehenden permanenten Konflikte in russischen Betrieben zwischen dem technischen Direktor als Repräsentanten der technisch-wirtschaftlichen Notwendigkeiten im Betriebe einerseits und dem „Roten Direktor“ bzw. Betriebsrat als Repräsentanten der Belegschaft andererseits. Diese Spannungen gefährdeten auf die Dauer die Einheitlichkeit der Leitung und die Kontinuität der Arbeit. Das „Naturgesetz“ von der Notwendigkeit eines einheitlichen Betriebswillens setzte sich durch und die Institution des „Roten Direktors“ wurde geopfert. Der Einspruch gegen die Massnahme des technischen Direktors seitens des Betriebsrats hat keine — auch nicht eine provisorisch suspendierende — Wirkung. Beschwerden werden in einem bestimmten Instanzenzug, der bis zum obersten Wirtschaftsrat hinaufreicht, entschieden und meistens in Kommissionen begraben. Das Beispiel zeigt besonders deutlich, dass die Fragen der sozialen Betriebspolitik in vollem Umfange in einer anderen Wirtschaftsform weiterbestehen, was allerdings nicht der Fall wäre, wenn sie, nach Fricke, eine Funktion der industriellen Unternehmung, noch dazu derjenigen nach dem Kriege, wäre.

Zu 3. Zweck und Funktion der sozialen Betriebspolitik lassen sich nicht in der Art Fricke's darin erschöpfen, den Unternehmerwillen im Betriebe „zum alleingültigen Gesetz zu machen“. Zutreffender wäre es, die Funktion der sozialen Betriebspolitik mit dem Ausdruck der sozialen Integration zu charakterisieren. Ihr Zweck ist der, den Betrieb (in dem von uns bezeichneten Sinne) zu einer sozialen Einheit zu machen, ihm innewohnende Spannungen, die ihren Grund in der Heteronomie (der ungleichartigen Bestimmtheit) der technischen und sozialen Betriebszwecke haben, den Gegensatz von leitender Arbeit und ausführender Arbeit usw. zu beseitigen, kurz sozial regulierend im Betriebe zu wirken, wie die staatliche soziale Politik im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft regulierend wirkt.

Zu 4. Es muss auch der weiteren Einschränkung Fricke's widersprochen werden, dass die soziale Betriebspolitik auf die Gebiete der Erziehung und Wohlfahrt in ihrer Wirksamkeit beschränkt bleibt. Dieser bequemen Einschränkung Fricke's möchten wir eine Aufstellung des freigewerkschaftlichen Vertreters in der erwähnten Vortragsreihe *H. Mars*, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wien, gegenüberstellen²⁾. Auf nicht weniger als elf Seiten gibt Mars eine Gliederung der sozialen Betriebspolitik, über deren Systematik man streiten

²⁾ „Probleme der sozialen Betriebspolitik“, herausgegeben von *G. Briels*, Berlin 1930, S. 119 bis 130.

kann, die aber in inhaltlicher Beziehung deutlich die Mannigfaltigkeit der Wirkungsweise der sozialen Betriebspolitik aufzeigt. Mars geht aus von der formalen sozialen Betriebspolitik (Betriebsverfassungspolitik) und stellt dieser die materielle Betriebspolitik gegenüber. Zu der letzteren rechnet er: betriebliche Existenzsicherungspolitik, betriebliche Einkommenspolitik, betriebliche Arbeitszeitpolitik, Personalaufbau- und Berufspolitik, Betriebsatmosphärenpolitik, Arbeitsfreudepolitik, Werksbildungspolitik, betriebliche Gesundheitspolitik, Werksfürsorgepolitik, betriebliche Freizeitkulturpolitik und menschenökonomischer Betriebsforschungsdienst³⁾. Jedes Teilgebiet der sozialen Betriebspolitik leitet sich also aus einem spezifischen sozialen Betriebszweck ab. Wir haben es mit einem wesentlich komplizierteren Problem zu tun, als Fricke dies anzuerkennen gewillt ist. Eine Erklärung in dieser Beschränkung der Auffassung der sozialen Betriebspolitik finden wir u. E. darin, dass Fricke die soziale Betriebspolitik nahezu mit der Bewegung des Dinta und der Werksgemeinschaftsbewegung identifiziert, mit denen er sich in seiner Broschüre „Sie suchen die Seele“ auseinandersetzt; in seiner Kritik merkt man deutlich, dass er, wie fasziniert von diesen Richtungen, letztlich soziale Betriebspolitik mit der Idee des Dinta und der Werksgemeinschaft beinahe gleichsetzt. Daher ist es auch verständlich, dass er die soziale Betriebspolitik im Grunde als eine Arbeitgeberangelegenheit ansieht, die dahin abgezweckt sein soll, Gewerkschaften und Arbeitnehmer lahmzulegen. Dass Fricke unter diesen Umständen zu einer mehr oder weniger negativen Einstellung gegenüber der sozialen Betriebspolitik (zum Teil ist sie ihm „selbstverständlich“) gelangt, nimmt nicht wunder. Diese Einstellung kommt bereits in dem Untertitel seines Aufsatzes „Positive *oder* negative Haltung“ zum Ausdruck, im deutlichen Gegensatz zum freigewerkschaftlichen Referenten Mars, der das Thema seines Vortrages viel eindeutiger „Von der negativen *zur* positiven Einstellung der freien Gewerkschaften gegenüber der sozialen Betriebspolitik“ formuliert. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass Fricke auf den bemerkenswerten Vortrag des freigewerkschaftlichen Gewährsmanns, der in diametralem Gegensatz zu seiner persönlichen Auffassung steht, ausführlich gar nicht eingelit, ihn nur flüchtig erwähnt und im Grunde, seinem wesentlichen Inhalt nach, ignoriert. Fricke lässt auch den Aufsatz von Mars in der Juni-Nummer der „Arbeit“: „Neue gewerkschaftliche Aufgaben“, unerwähnt, in dem eindeutig die soziale Betriebspolitik als Aufgabe der Gewerkschaften dargestellt wird⁴⁾. „Die gewerkschaftlichen Kräfte, die früher für die Lösung überbetrieblicher, gesamtwirtschaftlicher, man könnte sagen mikrokosmischer Aufgaben gebunden waren, wurden nunmehr für betriebliche, mikrokosmische Aufgaben frei.“ Viele Aufgaben, sagt Mars, deren *überbetriebliche* Lösungsmöglichkeiten schon ausgeschöpft erschienen, eröffneten neue *betriebliche* Perspektiven einer solchen Lösung. Dass sich diese positive Erweiterung des Interessenkreises der Gewerkschaften auch praktisch bemerkbar macht, könnte mit Leichtigkeit bewiesen werden.

³⁾ Vgl. den Aufsatz von Mars: „Neue gewerkschaftliche Aufgaben“, in der „Arbeit“ 1930, Heft 6, S. 381 ff.

⁴⁾ Unerwähnt bleibt auch das vom Bunde der Angestellten Österreichs herausgegebene bemerkenswerte Buch: „Grundlagen und Richtlinien gewerkschaftlicher Rationalisierungspolitik“, Wien 1929.

Zuzustimmen ist Fricke in seiner Kritik des wirtschafts- und sozialpolitischen Schematismus der Syndikate und Konzerne und schliesslich der Arbeitgeberverbände selbst. Ein Zentralismus z. B. in personalpolitischer Hinsicht trägt in der Tat den Bedingungen der einzelnen Werke wenig Rechnung und führt zu einer Bürokratisierung und Nivellierung nicht nur der Personal-, sondern überhaupt der gesamten Betriebspolitik, die so, um ein Wort Fricke's zu gebrauchen, zu einer „Reglementierung der Arbeit von oben her“ wird. Man hat sich durch diesen wachsenden industriellen Zentralismus vom individuellen Einzelbetrieb entfernt (eine Gefahr, die beim Staatssozialismus in demselben Masse vorhanden ist), die Reglementierung bekam — da sie eine ganze Anzahl von Betrieben gleichzeitig erfasst — einen Rahmencharakter ohne einen konkreten, den individuellen betrieblichen Notwendigkeiten angepassten Inhalt. Unter diesem Gesichtspunkt bekommt die soziale Betriebspolitik die Bedeutung einer Gegenbewegung, einer *Kompensation des überbetrieblichen Schematismus*. Eine weitgehende betriebspolitische Selbstverwaltung und Dezentralisation wird immer mehr als eine dringliche Aufgabe angesehen. Träger dieses betriebspolitischen Schematismus sind aber — das muss gegenüber Fricke hervorgehoben werden — nicht die Konzerne und Arbeitgeberverbände allein, sondern auch die Gewerkschaften selbst. In letzter Zeit erkennen aber nicht nur die Arbeitgeberverbände⁵⁾ die Notwendigkeit einer sozialen Betriebspolitik an, auch die Gewerkschaften sehen sich immer mehr vor die Notwendigkeit gestellt, in grössere *Betriebsnähe* zu rücken, um den sich komplizierenden und wachsenden Aufgaben gerecht werden zu können. Schon die Verfeinerung der Entlohnungs- und Arbeitsbemessungsmethoden mit all ihren betriebspolitischen Begleiterscheinungen erfordert eine solche Umstellung und Erweiterung der gewerkschaftlichen Aufgaben.

Es wäre ein grosser Irrtum, mit Fricke die soziale Betriebspolitik von vornherein als gewerkschaftsfeindlich zu bezeichnen. Nur eine Verkennung des Wesens der sozialen Betriebspolitik kann zu einer solchen Auffassung führen. Der Streit um die Berechtigung und die „Richtigkeit“ einer konkreten sozialen Betriebspolitik kann nur vom Betrieb als technisch-sozialer Ordnung entschieden werden. Gerade der verhältnismässig überhistorische Charakter des Betriebes ermöglicht eine objektive Beurteilung betriebspolitischer Massnahmen und Einrichtungen, ihre Zweckmässigkeit und Berechtigung.

Eine fruchtbare Diskussion des Problems der sozialen Betriebspolitik wird besonders durch die im Wesen ideologisch bestimmte Werksgemeinschaftsbewegung erschwert, die mit einer konkreten sozialen Betriebspolitik (gerade weil sie nur ideologisch fundiert ist) an sich nichts zu tun hat. Die Werksgemeinschaftsbewegung hat insofern rein ideologischen Charakter, als sie noch in den Ideen des alten Patriarchalismus wurzelt, für den die wirtschaftlichen Grundlagen längst nicht mehr vorhanden sind. Eine andere Frage ist allerdings die, ob in dem heutigen Betrieb nicht die Möglichkeit zu einer partiellen Interessen-

⁵⁾ Vgl. Vortrag vom geschäftsführenden Präsidialmitglied der Vereinigung der Arbeitgeberverbände, R. Braunweiler, im Rahmen der angezogenen Vortragsreihe.

gemeinschaft als einer kooperativen Gruppe vorhanden ist. Eine solche Kooperation kann nicht auf dem Wege einer ideologischen Beeinflussung verwirklicht werden, sondern durch eine grundlegende Umgestaltung der Arbeitsbeziehungen, wenn nicht der Betriebsverfassung selbst (vgl. Fayolismus in Frankreich)⁶). Auch hier gibt es verschiedene Wege; um nur zwei zu nennen: allseitige Interessierung der Belegschaft und Betriebsbeamtenschaft am Produktionserfolg, Objektivierung und Versachlichung der Betriebsbeziehungen, Ausschaltung der Willkür der Zwischenvorgesetzten — eventuell durch Entzug von gewissen Funktionen —, „Entpersönlichung“ des Betriebes, einwandfreie und stabilisierte Lohnbemessung usw. Diesen Weg der sozialen Betriebspolitik strebt man zurzeit auch in Russland an, und das „Staatsinstitut für Verwaltungstechnik“ in Moskau versucht eine wissenschaftliche Unterbauung einer solchen betriebspolitischen Methode. „In Übereinstimmung mit der marxistischen Lehre behaupten sie, dass die Führung der Menschen der Verwaltung der Sachen Platz machen müsse. Jede Leitungstätigkeit, auch die des Staates (!), müsse überflüssig werden. Jeder Arbeitsprozess müsse so gestaltet werden, dass er möglichst automatisch werde, und jede Arbeit müsse auf möglichst einfache Bewegungen eingestellt werden, damit sie von jedem ausgeführt werden könne. Die Wirkung von Mensch auf Mensch fällt dann weg⁷).“ Diese Kooperation kann aber auch auf einem anderen Wege erreicht werden, und zwar durch die weitgehende Dezentralisation des Betriebes und relative Verselbständigung der Werkstätten, eine gewisse wirtschaftliche Selbstverwaltung, bei der die Werkstätten als besondere Wirtschaftskörper fungieren. Beispiele dieser Art liessen sich beliebig vermehren.

In der Theorie und Praxis von heute gibt es zahllose Systeme der sozialen Betriebspolitik, zahllos schon deshalb, weil sie nicht nur national, sondern auch individuell-betrieblich bedingt sind. Man denke nur an die Vielfalt der Systeme in amerikanischen Betrieben, die sich grundsätzlich von etwa französischen (die Autofirma Lucien Rosengard, Neuilly!) und englischen (Cadbury; Rowntree!) unterscheiden. Daher ist es eine unzulässige Einengung bei der Würdigung einer sozialen Betriebspolitik, sich zu sehr von der Bewegung eines Dinta oder der Werksgemeinschaften bestimmen zu lassen. Gerade mit dem Begriff der Werksgemeinschaft wird viel Unfug getrieben. Er enthält die verschiedensten und oft widersprechendsten inhaltlichen Bestimmungen, er wurde zu einem Kampfbegriff, der in jeglicher Hinsicht belastet ist. Schon deshalb musste der Begriff der „Werksgemeinschaft“ aus der betriebspolitischen Nomenklatur verschwinden.

Aufgabe der Wissenschaft ist es aber, einmal darstellend (Monographien), dann auch kritisch die Methoden der sozialen Betriebspolitik zu untersuchen und damit die Grundlage zu schaffen für eine sachliche und fruchtbare Arbeit in der Praxis, eine Arbeit, die eine Zukunft vor sich hat.

⁶) Es handelt sich um eine besondere Lehre von der Verwaltung und Organisation industrieller Unternehmen, die nach ihrem Hauptgründer Henri Fayol „Fayolismus“ genannt wird. Vgl. H. Fayol, „Allgemeine und industrielle Verwaltung“, Genf, Internationales Rationalisierungsinstitut, 1929.

⁷) Aus: F. Baumgarten, „Psychologie der Menschenbehandlung im Betrieb“, 1930, im Band V, Teil 3 des „Handbuches der Arbeitswissenschaft“, S. 549.

Das genossenschaftliche Weltwirtschaftsprogramm

Von Wilhelm Grotkopp

Die beiden internationalen Organisationen, die vor allem die Mitglieder der arbeitenden Klasse erfasst haben und diese wirtschaftlich, wenn auch auf verschiedenen Teilgebieten und unter anderen Gesichtspunkten, zu internationaler Aktion zusammenzufassen trachten, nämlich der Internationale Gewerkschaftsbund und der Internationale Genossenschaftsbund, sind zur Aufstellung weltwirtschaftlicher Programme geschritten, als nach Überwindung der Rückwirkungen von Krieg und Inflation die in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Strukturwandlungen des Kapitalismus einerseits, der Weltwirtschaft andererseits deutlich in Erscheinung traten und so die Beantwortung der Frage ermöglicht wurde, wie im Interesse der in diesen Bündnisse zusammengefassten Mitglieder die weltwirtschaftliche Entwicklung beeinflusst werden könne. Es ist selbstverständlich, dass zwei Organisationen, die wie der Gewerkschaftsbund in 27 Ländern 13,8 Millionen Mitglieder und der Genossenschaftsbund in 40 Ländern 56 Millionen Familien und somit fast 200 Millionen Menschen umfassen, auf einer Analyse der Wirklichkeit fussend nur Forderungen aufstellen können, mit deren Verwirklichung in absehbarer Zeit mit grosser Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann, denn nur mit einem wirklichkeitsnahen Programm wird es ihnen möglich sein, in die Fragen der weltwirtschaftlichen Neugestaltung aktiv einzugreifen. Es ist ferner selbstverständlich, dass in zwei so viele Länder umfassenden Organisationen die Gegensätze in den Interessen der einzelnen nationalen Volkswirtschaften stark in Erscheinung treten, dass es schwer sein muss, programmatische Formulierungen zu bringen, die den Interessen aller Länder gerecht werden, aber andererseits doch auch etwas mehr enthalten als Allgemeinplätze, ohne dass aber wohl die Möglichkeit gegeben ist, bei dem Programm allzusehr in Einzelheiten hineinzugehen. Die Aufstellung eines solchen Programms muss Jahre in Anspruch nehmen. Der Internationale Gewerkschaftsbund hat seine Arbeiten auf dem diesjährigen Stockholmer Kongress abschliessen können, wenigstens soweit das Weltwirtschaftsprogramm in Frage kommt, während die Frage des sozialpolitischen Programms zurückgestellt werden musste. Der Internationale Genossenschaftskongress, der eineinhalb Monate nach dem Stockholmer Kongress in Wien stattfand, hat die vor drei Jahren auf dem Stockholmer Kongress eingeleiteten Bemühungen um Aufstellung eines genossenschaftlichen Wirtschaftsprogramms nur zum Teil abschliessen können. Die endgültige Programmaufstellung wurde weiteren Kommissionsberatungen überlassen, aber zu den entscheidenden Fragen wurden die vorgelegten Resolutionen angenommen, die Debatte hat eine ausreichende Klärung gebracht, so dass man sagen kann, dass das genossenschaftliche Weltwirtschaftsprogramm in seinen Grundzügen festliegt. Die Wiener Beratungen bzw. die vorhergegangenen Kommissionsbesprechungen wären vielleicht zu einem erfolgreichen Abschluss gelangt, wenn dem Internationalen Genossenschaftsbund die russischen Genossenschaften nicht angehören würden. Im Gegensatz zum Gewerkschaftsbund sind aber die Russen Mitglied des Genossenschaftsbundes, sie sind selbstverständlich stets bestrebt, ihre Meinung zur Geltung zu bringen und die Resolutionen in ihrem Sinne zu gestalten. Was an programmatischen Erklärungen bisher angenommen wurde, gelangte gegen die Stimmen der Russen zur Annahme. Auf die russischen Gedankengänge und Vorschläge soll jedoch nicht weiter eingegangen werden, da das zu weit abführen würde.

Beide Programme¹⁾ heben in der Analyse des kapitalistischen Systems denselben Punkt als wesentlich hervor, nämlich die allmähliche Entwicklung des Kapitalismus zu

¹⁾ Das des Genossenschaftsbundes liegt wohlgemerkt noch nicht in einheitlicher Form, sondern in Berichten und Resolutionen vor.

einem Monopolkapitalismus. Zugrunde liegt beiden Programmen die Ansicht, dass das kapitalistische Wirtschaftssystem trotz Krieg und Inflation eine erstaunliche Widerstandskraft erwiesen habe, dass auch heute noch vielfach dieselben Momente als wesentlich in Erscheinung treten wie in der Vorkriegszeit, nämlich die des Konkurrenzkapitalismus, dass aber doch, und das wird als sehr wesentlich hingestellt, dieser Konkurrenzkapitalismus allmählich durch den Monopolkapitalismus verdrängt werde. Diese Strukturwandlung kann für die Gewerkschaften, die im wesentlichen an das Lohnproblem denken müssen, und für die Konsumgenossenschaften, die vor allem an die billige Versorgung der Konsumenten mit Waren denken, eventuell etwas anderes bedeuten. Doch sehe ich gerade die grosse Bedeutung beider Programme darin, dass beide diese Entwicklung gleich deuten. Der leider nicht gehaltenen, aber doch im Druck vorliegenden Rede *Leiparts* möchte ich eine besondere Bedeutung unter dem Gesichtspunkt zuweisen, dass hier klar herausgearbeitet wird, dass der Monopolkapitalismus zwar durch die Ermöglichung von Preiserhöhungen den auf den Löhnen lastenden Druck mildere, der Monopolkapitalismus somit in der Frage der Lohnerhöhungen ein grösseres Entgegenkommen zeigen könne als der Konkurrenzkapitalismus, dass aber dieses Entgegenkommen nur ein scheinbares sei, dass der Arbeiter das, was er als Produzent durch Lohnerhöhungen gewinnen könne, als Konsument infolge der Preiserhöhungen wieder verliere. Somit stellt auch das Gewerkschaftsprogramm das Gefahrenmoment als wesentlich hin, das für ein weltwirtschaftliches Programm der Konsumgenossenschaften entscheidend sein muss, nämlich das der Machtmissbräuche der Monopolorganisationen gegenüber den Konsumenten.

Das weltwirtschaftliche Programm der Konsumgenossenschaften geht bei der Stellungnahme zu den Monopolorganisationen vom Konsumentenstandpunkt aus, der in dem in Wien erstatteten Bericht wie folgt formuliert wurde: „Der Konsument ist die einzige wirtschaftliche Einheit, die für die Verwirklichung der genossenschaftlichen Prinzipien Gewähr leistet. Der Konsument als die Basis unserer Bewegung ist nicht etwa ein Fetisch, sondern ein unwiderstehlicher Faktor im Wirtschaftsleben.“ Diese radikale Formulierung rief zwar auf der Wiener Tagung bei einigen Mitgliedern, die mehr den genossenschaftlichen, weniger den Konsumentenstandpunkt vertreten sehen wollten, eine gewisse Opposition hervor. Sie betonten, dass ein Weltwirtschaftsprogramm auf dem Grundsatz der Interessengemeinschaft von Konsumenten und Produzenten aufgebaut sein müsste. Es setze sich jedoch die Ansicht durch, dass den Interessen der Produzenten dann am besten gedient sei, wenn durch möglichst billige Versorgung der Konsumenten deren Kaufkraft erhöht würde und somit stets die Nachfrage nach bestehenden oder nach neuen Produkten gestärkt werden könnte, dass eine Wirtschaft, welches Wirtschaftssystem auch immer bestehen möge, nur dann zu einer Prosperität, nur dann zu dem denkbar höchsten materiellen Wohlstand führen könne, wenn sie ein ständiger Enteignungsprozess der unrentablen Betriebe sei. Ein Aufhalten dieses Enteignungsprozesses, wie es von den kapitalistischen Monopolen im einseitigen Interesse der in den Produktionsanlagen investierten Kapitalien teilweise bezweckt werde, würde eine Schädigung der Konsumenten und der Gesamtwirtschaft bedeuten und sei deswegen zu bekämpfen. Von dieser Grundeinstellung aus wird zu den kapitalistischen Monopolen, zu den Trusten und Kartellen Stellung genommen, in einer längeren Resolution deren Werden und Bedeutung näher analysiert, betont, dass die „Ausbeutung der Konsumenten unerhörte schrankenlose Formen“ angenommen habe, werden alle Konsumenten, insbesondere die Frauen, aufgerufen „zu gemeinsamer Abwehr und zur entschlossenen Agitation, um die Kontrolle der nationalen Kartelle durch den Staat, aber auch die internationale Kontrolle der überstaatlichen Kartelle durch eine machtvolle Einrichtung des

Völkerbundes zu erkämpfen“. Wie diese Kontrolle vorgenommen werden soll, diese Frage ist offengelassen worden. Das Programm des Gewerkschaftsbundes, das ja schon völlig ausgearbeitet ist, bringt konkretere Vorschläge, es verlangt vollste Publizität als ersten Schritt auf dem Wege zu dieser Kontrolle.

Von diesem Konsumentenstandpunkt aus nimmt der Genossenschaftsbund auch Stellung gegen die die Wirtschaft heute so belastenden internationalen Handelshemmnisse. Auch in dieser Frage ist das Programm des Gewerkschaftsbundes abgerundeter, fertiger als das des Genossenschaftsbundes. Das Programm der Gewerkschaften fordert eine Abschaffung der Zölle, insbesondere eine Abschaffung der Zollmauern Europas, das Programm der Genossenschaften spricht nur allgemein vom „Zustand möglicher Handels- und Verkehrsfreiheit“ und stellt u. a. zwei Spezialforderungen auf, die der langfristigen liberalen Handelsverträge und die des Abschlusses von Zollunionen. Das Programm des Gewerkschaftsbundes ist konkreter und vor allem europäischer gehalten als das des Genossenschaftsbundes, konnte es auch, weil der Gewerkschaftsbund viel stärker auf Europa konzentriert ist als der Genossenschaftsbund, der doch auch die für ein absolut freihändlerisches Programm immer nur schwer zu gewinnenden Nordamerikaner zu seinen Mitgliedern zählt. Doch trotzdem müsste das Weltwirtschaftsprogramm der Konsumorganisationen an radikalen Forderungen dem des Gewerkschaftsbundes nicht nachstehen. Die Wiener Debatte liess erkennen, dass die weitere Ausarbeitung dieses Programms sehr sorgfältig vorgenommen wird, es wurde von Albert Thomas u. a. die interessante Frage aufgeworfen, inwieweit sich diese von den Genossenschaften geforderte Handels- und Verkehrsfreiheit mit der gleichlautenden Forderung des liberalen Kapitalismus decke.

Der Internationale Genossenschaftsbund hat sich bei seinen programmatischen Äusserungen zunächst mit diesen beiden Punkten begnügen müssen, der Internationale Gewerkschaftsbund hat in sein endgültiges Programm noch vier weitere Punkte einbezogen, denen aber sicherlich der Internationale Genossenschaftsbund zustimmen könnte. Von diesen vier Punkten möchte ich noch einen hervorheben, den der Schaffung eines internationalen Wirtschaftsamtens beim Völkerbund. Sowohl in den Berichten des Internationalen Genossenschaftsbundes wie in denen des Internationalen Gewerkschaftsbundes wird darüber geklagt, dass die Organisationen zu den Wirtschaftsarbeiten des Völkerbundes nicht in dem Masse herangezogen worden seien, wie es ihrer Bedeutung entsprechen würde. In Stockholm und Wien wurde die Forderung einer stärkeren Mitarbeit an der Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes unterstrichen. Wie diese Mitarbeit sich gestalten soll, welche Möglichkeiten hier gegeben sind, hat im Augustheft dieser Zeitschrift *Georg Berger* näher auseinandergesetzt. Sollen die einzelnen Forderungen der beiden Programme durchgesetzt werden, dann ist ohne Zweifel zu fordern, dass die noch immer ein kümmerliches Dasein fristende Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes weiter ausgebaut wird, eine stärkere Aktivität entwickelt und vor allem die Vertreter des werktätigen Volkes weit mehr heranzieht, als es bisher geschehen ist. Ob nun so beim Völkerbund ein Wirtschaftsamt entsteht, oder ob vielleicht das Internationale Arbeitsamt ausgebaut wird, das ist eine Frage der Zweckmässigkeit.

Während der Internationale Gewerkschaftsbund sich im wesentlichen damit begnügen muss, an den Staat oder an den Völkerbund Forderungen zu richten, während seine Aktivität sich darauf beschränkt, die Durchsetzung dieser Forderungen zu erkämpfen, ist dem Internationalen Genossenschaftsbund darüber hinaus in weit stärkerem Masse als dem Internationalen Gewerkschaftsbund die Möglichkeit gegeben, durch geschäftliche Tätigkeit einen Teil der Forderungen zu erfüllen. Während sich die geschäftliche Betätigung der dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Organisationen

auf ein sehr beschränktes Gebiet erstreckt, diese Organisationen fast ausschliesslich wirtschaftspolitisch wirken, sind die einzelnen Genossenschaften Wirtschaftssubjekte, denen die geschäftliche Betätigung Hauptzweck ist. Welche Ausmasse die geschäftliche Betätigung der Genossenschaften bisher angenommen hat, zeigt sich am besten darin, dass die dem Bund angeschlossenen Grosseinkaufsgesellschaften der Konsumgenossenschaften in 22 Ländern ihren Umsatz von 211 Millionen Pfund Sterling im Jahre 1926 auf 273 im Jahre 1927 und 327 im Jahre 1928, also fast 7 Milliarden Mark, erhöhen konnten. Von diesen 327 Millionen entfällt der grösste Anteil auf Russland, nämlich 91 auf das eigentliche Russland und 53 Millionen auf die Ukraine. An zweiter Stelle steht die englische Grosseinkaufsgesellschaft mit 87 Millionen Pfund Sterling Jahresumsatz, es folgen die deutsche mit 21, die schottische mit 15, die beiden finnländischen mit zusammen 11 sowie die schwedische und die dänische mit je 7 Millionen. Es ist selbstverständlich, dass diese Wirtschaftsmacht als Gegenkraft gegen den Monopolkapitalismus eingesetzt werden kann, ja die Frage dieser Gegenaktion ist zu *dem* Problem geworden, denn die Konsumgenossenschaften haben immer mehr das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf die Eigenproduktion verlegen müssen, weil nach Aufnahme der Eigenproduktion stets eine wesentliche Verbilligung der Waren erzielt werden konnte, weil die Konsumgenossenschaften beim Fehlen einer Eigenproduktion trotz ihrer starken Position als Einkaufsmacht sich doch weitgehend dem Diktat kapitalistischer Monopole würden fügen müssen. Die Konsumgenossenschaften eines jeden Landes haben sich das Ziel gesetzt, ihre Eigenproduktion so auszubauen, dass sie nicht nur von den Monopolen unabhängig werden, sondern deren Geschäftspolitik weitgehend beeinflussen können. Welche Möglichkeiten grundsätzlich gegeben sind, was bisher in den einzelnen Ländern auf diesem Gebiete geleistet wurde, das ist an dieser Stelle im Maiheft 1928 ausführlich dargestellt worden. Neben den Kampf gegen nationale Monopole muss selbstverständlich auf internationaler Basis der gegen internationale Monopole treten, doch bisher hat sich der Kampf gegen internationale Monopole, soweit er gewagt wurde, auf den jeweiligen nationalen Raum beschränkt, d. h. auf die betreffende nationale Firma des internationalen Monopols.

Es fehlt noch immer die internationale genossenschaftliche Organisation, die diese Funktionen im internationalen Rahmen durchzuführen hätte. Der Internationale Genossenschaftsbund ist nur eine wirtschaftspolitische Zusammenfassung, die entsprechend der Tätigkeit des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine die Möglichkeiten zur Aussprache, zum Austausch von Erfahrungen zur Klärung genossenschaftlicher Wirtschaftsprinzipien bietet, aber geschäftliche Funktionen nicht zu erfüllen hat. Wie als nationale Zentrale neben dem Zentralverband in Deutschland für geschäftliche Transaktionen die Grosseinkaufsgesellschaft besteht, so muss neben dem Internationalen Genossenschaftsbund eine internationale Grosseinkaufsgesellschaft geschaffen werden. Eine solche internationale Grosseinkaufsgesellschaft besteht zwar schon, aber sie hat noch nicht die Aufgabe, auf internationaler Grundlage den Handel und die Produktion zu organisieren. Eine geschäftliche Betätigung dieser internationalen Grosseinkaufsgesellschaft wird gegenwärtig für noch nicht durchführbar gehalten. Die internationale Grosseinkaufsgesellschaft dient zurzeit nur der Stärkung und Entwicklung der Idee des gegenseitigen Austausches von Erzeugnissen zwischen ihren Mitgliedern, also zwischen den einzelnen nationalen Grosseinkaufsgesellschaften. Drei besondere Aufgaben werden hervorgehoben: erstens die der Klärung und Beratung, zweitens die der Anknüpfung von Beziehungen zwischen den Genossenschaften und drittens die des gemeinsamen Einkaufs von Rohmaterialien und Fertigprodukten. Wie stark die sich dem Willen entgegenstellenden Hemmnisse heute noch sind, geht aus folgendem Satz des dem Wiener Kongress er-

statteten Berichts der Internationalen Grosseinkaufsgesellschaft hervor: „Viele Köpfe, viele Sinne; und wo verschiedene Völker zusammenarbeiten, herrschen selbstverständlich auch verschiedene Ansichten.“ Leider ist anlässlich des Wiener Kongresses keine umfassende und klare Übersicht über die schon bestehenden Beziehungen zwischen den einzelnen Grosseinkaufsgesellschaften ausgearbeitet worden. In wie grossen Mengen teilweise schon Waren aus dem Auslande von den einzelnen Grosseinkaufsgesellschaften eingeführt werden, zeigt sich darin, dass der Import der Grosseinkaufsgesellschaften von 18 Ländern sich 1929 auf 61 Millionen Pfund Sterling belief gegen 54 Millionen Pfund Sterling im Jahre 1927. Doch ist dieses Importgeschäft im wesentlichen eine englische Angelegenheit. Von den 61 Millionen Pfund Sterling entfallen 40 Millionen auf England, es folgen Russland mit 5, Deutschland mit fast 5 und Schottland mit 3 Millionen Pfund Sterling; importiert werden vor allem Weizen, Butter, Speck, Schmalz, Tee, Zucker, Kaffee und Reis. Die englische Grosseinkaufsgesellschaft hat dieses weltwirtschaftliche Geschäft weit ausgebaut. Die englische und die schottische Grosseinkaufsgesellschaft importierten zusammen 1929 Waren im Werte von 43,7 Millionen Pfund Sterling, von denen gut die Hälfte durch eigene Niederlagen in Dänemark, Spanien, Irland, Westafrika, Indien, Ceylon, Kanada und USA. bezogen wurden. Von überseeischen genossenschaftlichen Organisationen wurden Waren im Werte von 3,3 Millionen Pfund Sterling bezogen. Im Ausbau des internationalen genossenschaftlichen Handels entwickeln neben den Engländern die Russen, Dänen, Schweden und Finnländer eine besondere Aktivität. In bezug auf das Entscheidende, nämlich gemeinsamen internationalen Einkauf oder gemeinsame internationale Produktion, ist man bisher über den Stand der Beratungen nicht hinausgekommen, doch sind auf beiden Gebieten die Beratungen relativ weit gediehen, nur ist es natürlich nicht angebracht, hierüber nähere Ausführungen zu machen.

In bezug auf den Verkehr zwischen den einzelnen Genossenschaftsorganisationen wird das Hauptinteresse jetzt auf die Beziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Konsumgenossenschaften konzentriert. Es könnte selbstverständlich Wesentliches zur Behebung der Weltwirtschaftskrisis getan werden, wenn es glücken würde, zwischen den grossen Konsumentenorganisationen von Industrieuropa und den landwirtschaftlichen Genossenschaften von Ost-, Südosteuropa und Übersee zu festen geschäftlichen Abmachungen zu gelangen, d. h. die Lieferung von bestimmten Waren auszubedingen. Praktische Arbeit ist in dieser Beziehung bisher fast ausschliesslich von der englischen Grosseinkaufsgesellschaft geleistet worden, die mit wichtigen Farmerorganisationen in Australien, Neuseeland, Südafrika, Kanada und Argentinien, ferner in Dänemark, Finnland und Russland enge Verbindungen unterhält, für diese vielfach als einzige Einkaufs-, Verschiffungs- und Warenbestellungsagentur fungiert, vielfach sogar den Absatz der landwirtschaftlichen Genossenschaften finanziert. Die englischen Genossenschafter behaupten, dass durch diese ihre praktische Betätigung der Satz von den widerstreitenden Interessen der Konsumenten und Produzenten widerlegt worden sei, dass sich stets eine Einigung über die Preise als möglich erwiesen habe.

Auf dem Wiener Kongress waren die Vertreter der wenigen dem Internationalen Genossenschaftsbund angeschlossenen landwirtschaftlichen Genossenschaften sehr stark um einen weiteren Ausbau dieser Beziehungen zwischen landwirtschaftlichen Genossenschaften und Konsumgenossenschaften bemüht, wobei in interessanter Form der Gegensatz zwischen Europa und Übersee in Erscheinung trat. Die Kanadier wollten mit den europäischen Grosseinkaufsgesellschaften, die ja meistens grosse Mühlen besitzen, feste Weizenverträge abschliessen, worauf die Ungarn sofort mit dem Gegenorschlag antworteten, dass die Europäer zunächst an Europa denken müssten, dass wesentlichlicher als eine Zusammenarbeit zwischen Industrieuropa und Übersee die zwischen Industrie-

europa und Agrareuropa sei. Dieser Aktivität stand auf der anderen Seite ein gewisser Skeptizismus der Konsumgenossenschaften gegenüber, die doch noch Zweifel zu hegen scheinen, ob die Zeit für derartige feste Abkommen zwischen Konsumgenossenschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften auf internationaler Basis schon gekommen sei, ob nicht vielleicht zunächst auf nationaler Basis umfassende Erfahrungen gesammelt werden müssten. So musste man sich mit der Annahme einer allgemein gehaltenen Resolution begnügen, in der die Bedeutung organischer Beziehungen zwischen den genossenschaftlichen Organisationen der Verbraucher und der landwirtschaftlichen Erzeuger betont und die Forderung aufgestellt wird, diese Zusammenarbeit auszubauen.

Der diesjährige Wiener Kongress des Internationalen Genossenschaftsbundes hat somit gezeigt, dass zwar bestenfalls von den ersten Ansätzen einer internationalen Genossenschaftswirtschaft gesprochen werden kann, dass aber doch diese internationale Genossenschaftswirtschaft, wie z. B. die Internationale Grosseinkaufsgesellschaft, der Ausschuss der Internationalen Bank und der Internationale Versicherungsausschuss, im Werden ist. So wird in steigendem Masse der werktätigen Bevölkerung die Möglichkeit gegeben sein, von dieser geschäftlichen Seite aus in das weltwirtschaftliche Getriebe einzugreifen, sei es, dass durch internationalen Einkauf oder internationale Produktion gegen Machtmissbräuche internationaler Monopole vorgegangen wird, sei es, dass durch Ausbau der Beziehungen zwischen Konsumgenossenschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften der internationale Warenaustausch organischer gestaltet wird. Von dieser Seite aus kann der Internationale Genossenschaftsbund wirksam die Forderungen unterstreichen, die er in bezug auf die Zollpolitik und den Monopolkapitalismus jetzt wieder in Wien erhoben hat und immer wieder erheben wird. Insgesamt ergeben sich zwar nur Ansätze und Anfänge einer internationalen Wirtschaftspolitik durch den Genossenschaftsbund, aber wenn man die entsprechenden Aktionen privatkapitalistischer Kreise hiermit vergleicht, dann kann man mit dem bisher Erreichten durchaus zufrieden sein. Wenn eine weitere Stärkung der Position erreicht werden soll, dann ist zu prüfen, ob nicht bei der weitgehenden Identität der Programme des Internationalen Gewerkschaftsbundes und des Internationalen Genossenschaftsbundes aus dem Nebeneinander in weit stärkerem Masse als bisher ein Miteinander werden kann.

Rundschau der Arbeit

Wichtiges Schrifttum des Arbeitsrechts
Clemens Nörpel.

I.

Lehrbuch des Arbeitsrechts. Von Hueck-Nipperdey. II. Band, 2. Lieferung. Verlag J. Bensheimer. Mannheim 1930.

Dr. Alfred Hueck, ordentlicher Professor des Rechts an der Universität Jena, und Dr. Hans Carl Nipperdey, ordentlicher Professor des Rechts an der Universität Köln, legen mit diesem Band den Schlussteil ihres grossen Werkes vor.

Nipperdey behandelt das Recht der Betriebsvereinbarung, das Schlichtungsrecht, das Arbeitsverbandsrecht, das Arbeitskämpfrecht. Seine Darstellung ist ebenso gut wie eigenartig. Eine Ansicht, die Nipperdey einmal als richtig erkannt hat, vertritt er mit beachtenswerter Rücksichtslosigkeit. Juristische Zwirnsfäden sind ihm dabei kein Hindernis.

Das zeigt sich besonders in dem Abschnitt über das *Recht der Betriebsvereinbarung*, wo von ihm begründet wird, dass auch eine Betriebsvereinbarung aus § 78, Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes unmittelbare Wirkung hat. Ich halte die Auffassung von Nipperdey nach wie vor nicht für richtig. Einmal fehlen für seinen Nachweis alle rechtlichen Grundlagen, zum anderen ist es gerade in dieser Frage besonders beachtlich, dass die Gewerkschaften sich einmütig gegen die unmittelbare Wirkung derartiger Betriebsvereinbarungen aussprechen. Da Nipperdey auch Gegner der Nachwirkung abgelaufener Tarifverträge ist, muss ihm aber zugestanden werden, dass der von ihm vorgenommene Aufbau logisch ist, denn wenn überhaupt, so kann man nur bei der Verneinung der Nachwirkung die unmittelbare Wirkung der Betriebsvereinbarung begründen. Andernfalls würde sich ergeben, dass sich eine Belegschaft auch durch Kündigung einer Betriebsvereinbarung nur sehr schwer deren Nachwirkungen entziehen kann. Das hält Nipperdey mit Recht für untragbar. Schon bei der Besprechung des ersten Teiles des zweiten Bandes über das Tarifrecht

habe ich darauf verwiesen, dass Nipperdey hier auffallenderweise das Verständnis für die Erfahrungen des täglichen Lebens weitgehend vermissen lässt. Wenn er seine Auffassung über die Unzulässigkeit der Nachwirkung und über die unmittelbare Wirkung der Betriebsvereinbarung u. a. damit erklärt, dass die Arbeiter mit ihrem Arbeitgeber nach Ablauf derartiger Gesamtvereinbarungen ja die ihnen genehmen Arbeitsbedingungen vereinbaren können und, soweit das misslingt, die gesetzlichen Bestimmungen eingreifen bzw. der § 612 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung findet, so ist es in Wirklichkeit tatsächlich immer anders. Mit der Weigerung des Arbeitgebers, darauf einzugehen, fallen alle diese Möglichkeiten für die Arbeitnehmer in sich zusammen. Sie müssen die Konsequenzen ziehen und das Schicksal der Arbeitslosigkeit auf sich nehmen, wenn sie sich dem Willen des Arbeitgebers nicht beugen wollen. Deshalb vertreten die Gewerkschaften in dieser Beziehung nach wie vor mit aller Energie die Auffassung, dass es eine Nachwirkung abgelaufener Tarifverträge gibt und dass die Betriebsvereinbarungen keine unmittelbare Wirkung haben.

Ausserordentlich gut ist die Darstellung des *Berufsverbandsrechts*. Hier decken sich die Auffassungen von Nipperdey fast durchweg auch mit der Ansicht der Gewerkschaften.

Ebensogut ist der Abschnitt über das *Betriebsverbandsrecht*. Es ist besonders interessant, wie souverän Nipperdey die formaljuristischen Zwirnsfäden beseitigt, mit denen man der Tätigkeit der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat enge Grenzen zu ziehen versucht hat, z. B. durch Bejahung der Teilnahme der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat an der Generalversammlung.

Auf derselben ausserordentlichen Höhe hält sich der Abschnitt über das *Arbeitskämpfrecht*. Erfreulicherweise widerlegt Nipperdey mit Entschiedenheit die These *Kaskels* über gesetzliche und ungesetzliche

Streiks. Diese Begriffe gibt es nach deutschem Rechte nicht. Die Arbeitskämpfe finden ihre Grenze an den übernommenen vertraglichen Verpflichtungen oder an den guten Sitten. Es würde zu unhaltbaren Zuständen führen müssen, wenn etwa bei Einführung der Begriffe des gesetzlichen bzw. des ungesetzlichen Arbeitskampfes die Arbeitsgerichts- und andere Behörden an Hand der Bestimmungen der Satzungen der wirtschaftlichen Vereinigungen nachprüfen würden, ob der Arbeitskampf hiernach zulässig oder unzulässig gewesen ist. Dass bei rechtskräftigen Berufsvereinen nur das Vereinsvermögen haftet, bei nichtrechtsfähigen Berufsvereinen dagegen ausser dem Vereinsvermögen jedes einzelne Mitglied des Berufsvereins als Gesamtschuldner (eine Auffassung, die Nipperdey vertritt), halte ich nicht für richtig. Ich nehme in Übereinstimmung mit Kaskel (Arbeitsrecht, Seite 283) in der Regel die stillschweigende Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen auch bei nichtrechtsfähigen Vereinen an.

Eigenartig ist die Doppelstellung, die Nipperdey zum Arbeitsrecht einnimmt. Er ist immer dann *liberalistisch*, wenn Gesetz oder Vertrag nach seiner Ansicht nicht binden bzw. nicht bestehen: So seine Einstellung zum Schlichtungswesen, wo er gegen den Einmantschiedsspruch, für ein vollkommen unabhängiges Hauptschiedsamt, für weitgehende Einschränkung der Verbindlicherklärung in der Aussprache über das Schlichtungswesen im Anschluss an den Arbeitskampf in der Nordwestlichen Gruppe des Gesamtverbandes Deutscher Metall-industrieller sehr entschieden eingetreten ist; weiter in der Anerkennung der gewollten Tariffähigkeit (S. 151 ff.) und der Einstellung zu der Tariffähigkeit sogenannter revolutionärer Verbände (Bensheimer-Sammlung, Band 9, RAG, Nr. 23 und 106; dagegen Arbeitsrechts-Praxis, 1930, Nr. 7, S. 222 ff. und Nr. 8, S. 256 ff. und *Herschel* in „Arbeitsrecht und Schlichtung“, 1930, Sp. 341/342; dann in der Verneinung der Nachwirkung abgelaufener Tarifverträge

(S. 204 ff.) und schliesslich noch in der Abwälzung des Betriebsrisikos auf die Arbeitnehmer; in dieser Frage geht Nipperdey überhaupt am weitesten (*Staudinger-Nipperdey*, Erläuterungsbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu § 615, S. 821 ff.).

Handelt es sich jedoch um Gesetz und Vertrag, dann ist Nipperdey in jeder Beziehung *Kollektivist*: So seine Stellungnahme zu der tatsächlichen weitgehenden Tariffunfähigkeit der Werkvereine (S. 145 ff.), gegen den nachträglichen Verzicht auf tarifliche Rechte (S. 228 ff.), für weitgehende Haftung der wirtschaftlichen Vereinigungen (S. 298 ff.), für den weitgehenden Schutz der Koalitionen gegen Hemmungen durch den sozialen Gegenspieler (S. 431 ff., 448 ff.), gegen die negative Vereinigungsfreiheit (S. 439 ff.); um nur wenige Beispiele zu nennen.

Den Schlussteil des Gesamtwerkes bildet die Darstellung der *Arbeitsgerichtsbarkeit* von *Hueck*, die sehr klar und gut ist.

Nipperdey wie *Hueck* vertreten hier die Meinung (S. 489 f. und 667 ff.), dass es im Beschlussverfahren (§§ 80 ff. Arbeitsgerichtsgesetz) dieselben Vollstreckungsmöglichkeiten gibt wie im Urteilsverfahren; im Beschlussverfahren selbstverständlich nur insoweit, als eine Vollstreckung begrifflich denkbar ist, also nicht bei Amtsenthebung oder Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsvertretungsmitgliedes, wohl aber bei Entscheidungen über die Notwendigkeit von Geschäftsbedürfnissen oder von Ersatz des Lohnausfalles für Betriebsvertretungsmitglieder usw. Für das künftige Recht wäre eine derartige Regelung unbedingt erstrebenswert, da sie eine sehr wesentliche Vereinfachung des Verfahrens darstellt. Aus dem geltenden Recht kann man jedoch die Vollstreckungsmöglichkeit nicht begründen. Im § 80 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird nicht, wie z. B. im § 46 auf die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in der Zivilprozessordnung entsprechend verwiesen, auch nicht auf § 62 des Arbeitsgerichtsgesetzes. Daher vertritt ja auch das Reichsarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass es eine Zwangsvoll-

streckung aus Beschlüssen nicht gibt. Es ist in solchen Fällen immer noch die Durchführung eines Urteilsverfahrens notwendig, wenn der Arbeitgeber, obwohl ein endgültiger Beschluss vorliegt, dessen Erfüllung verweigert. Das ist natürlich sehr umständlich. Ich hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn sich die Auffassung von Nipperdey und Hueck auch jetzt schon durchsetzen würde, glaube aber nicht, dass das mangels jeder Rechtsgrundlage möglich sein wird.

Die Gesamtdarstellung von Hueck-Nipperdey über das Arbeitsrecht kann in einer Besprechung nicht genügend gewürdigt werden. Insbesondere der zweite Teil sollte von jedem Gewerkschafter, vor allem denjenigen, die sich mit dem Tarifrecht und mit Arbeitskämpfen befassen müssen, gelesen werden. Ausserdem ist das Lehrbuch des Arbeitsrechts als Nachschlagewerk unentbehrlich.

II.

Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Herausgegeben von Professor H. C. Nipperdey. 3 Bände. Verlag von Reimar Hobbing. Berlin 1930.

Es werden die Artikel 102 bis 165 der Reichsverfassung ausführlich behandelt. Eine Besprechung dieses Gesamtwerkes befindet sich bereits in dem Aufsatz über „Die soziale Bedeutung der Grundrechte in der Weimarer Verfassung“ von Franz Neumann in dieser Zeitschrift, 1930, Heft 9, S. 569 ff. Zur Ergänzung dieser Besprechung scheint es jedoch zweckmässig, den arbeitsrechtlichen Gehalt dieses grossen Werkes besonders zu besprechen.

Es kommen hier die Artikel 118 (Meinungsfreiheit), 123 und 124 (Versammlungs- und Vereinsrecht), 159 (wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit), 160 (Freizeit für Ausübung staatsbürgerlicher Rechte), 165 (Recht der Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie) in Betracht.

Artikel 118 ist von Landgerichtsdirektor Dr. *Hellwig* (Potsdam) bearbeitet worden. Unter denjenigen Arbeiten, die ich aus der Gesamtdarstellung eingehend durchgelesen habe, scheint mir diejenige von Hellwig die schwächste zu sein. Der arbeitsvertragliche

Gehalt der Darstellung ist besonders gering. Es ist nicht nötig, weiter auf diese Darstellung einzugehen, da die den Artikel 118 treffenden Fälle in der Regel auch durch Artikel 159 getroffen werden.

Arbeitsrechtlich ebenfalls sehr wenig ergebig, im übrigen jedoch sehr gut ist die Besprechung der Artikel 123 und 124 von Kammergerichtsrat Geheimen Justizrat Dr. *Delius* (Berlin). In der Kritik des Entwurfs eines Reichsvereinsgesetzes kommt Delius fast durchweg zu denselben ablehnenden Ergebnissen wie ich in meiner Besprechung dieses Gesetzentwurfs an dieser Stelle 1929, Heft 7, S. 439 ff.

Ganz ausgezeichnet ist die Erläuterung des Artikels 159 durch *Nipperdey*. Wenn Nipperdey, der noch jung an Jahren ist, einmal dazu kommt, in der Wissenschaft der Bannerträger des Kollektivismus zu werden, darf die Arbeiterklasse von der Tätigkeit dieses Mannes für den Fortschritt des kollektiven Arbeitsrechts noch manches erwarten. Nipperdey hat sich diese Aufgabe heute noch nicht gestellt, wie ich in der vorangehenden Besprechung nachzuweisen versucht habe.

Es hat keinen Zweck, in diesem Falle besonders auf Einzelheiten zu verweisen. In fast allen Fragen des Koalitionsrechtes kommt Nipperdey zu Ergebnissen, die mit der Auffassung der Gewerkschaften übereinstimmen. Hervorzuheben ist der Nachweis, dass sich aus Artikel 159 ein Recht der Gewerkschaften ergibt, gegen Arbeitgeberverbände oder Arbeitgeber, die die Entwicklung der Gewerkschaften durch Koalitionsverbote hemmend beeinflussen wollen, mit Schadenersatzklagen und Unterlassungsklagen vorgehen zu können. Zu demselben Ergebnis, nur aus Artikel 165, Absatz 1, Satz 2 begründet, kommt übrigens auch *Tartarin-Tarnheyden*. Ich halte die Auffassung von Nipperdey für besser begründet.

Ebenso gut ist auch die Bearbeitung des Artikels 160 durch Geh. Justizrat Professor Dr. *Paul Oertmann*. Originell ist die Einleitung, die eine Untersuchung darüber darstellt, ob der Artikel 160 der Reichs-

verfassung den Vorrang hat gegenüber den Artikeln 119 (Ehe, Familie, Mutterschaft) und 120 (Elternrecht), ob also zum Beispiel ein Reichstagsabgeordneter sich seinen Verpflichtungen aus den letztgenannten beiden Artikeln durch den Hinweis auf den Artikel 160 der Reichsverfassung entziehen kann. Oertmann kommt zu dem beruhigenden Ergebnis, dass das nicht der Fall ist. Im übrigen sind für die Parlamentarier diese Schwierigkeiten durch die Freifahrkarte weitgehend behoben.

Die Darstellung von Oertmann ist ausserordentlich klar. Zum ersten Male ist mit solcher Deutlichkeit herausgearbeitet, dass im Artikel 160 RV. unter Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte der unbedingte Schutz vor Behinderung an der Teilnahme von Wahlen aller Art zu verstehen ist, und dass der Schutz bei der Ausübung von öffentlichen Ehrenämtern sehr weit geht. Man muss Oertmann zugestehen, dass er bei der Auslegung dieser Verfassungsbestimmung so fortschrittlich vorgegangen ist, wie es überhaupt aus dieser Regelung begründbar erscheint.

Glänzend in der Sprache ist dann noch die Erläuterung des Artikels 165 der Reichsverfassung durch *Tartarin-Tarnheyden*, mit dessen Abneigung gegen die formale Demokratie und dessen Liebe für die organische Demokratie (Korporationen — faschistisches System) ich allerdings nicht übereinstimme. Die Darstellung ist aber so gehalten, dass sich *Tartarin-Tarnheyden* gegen die Unterstellung, seine Einstellung sei faschistisch, mit Erfolg würde zur Wehr setzen können. Jedenfalls läuft seine Auslegung des Artikels 165 auf ein korporatives Staatssystem, also mindestens auf eine Art faschistisches Systems, wie man es sich unter Umständen in Deutschland würde denken können, hinaus. Diese Grundeinstellung lehne ich ab. Ich bin für die parlamentarisch-demokratische Republik unter unmittelbarer Mitwirkung aller Volksgenossen durch Wahlen. Ich verneine, dass die Arbeitgeber, nur weil sie gegenwärtig Besitzer der Produktionsmittel und der Finanzen

sind, unter allen Umständen 50 Prozent des Einflusses behalten müssen. Ich stelle den wenigen hunderttausenden Arbeitgebern die vielen Millionen Arbeitnehmer und sonstigen Volksgenossen gegenüber, die auf den Staat einen ausschlaggebenderen Einfluss ausüben müssen, als dies im korporativen System jemals möglich wäre. Schliesslich ist das der Unterschied zwischen Faschismus und demokratischem Sozialismus. Es ist nicht richtig, dass die Reichsverfassung auch die Auffassung von *Tartarin-Tarnheyden* begründen kann. Im übrigen ist es charakteristisch, wie gerade *Tartarin-Tarnheyden* trotz seiner Grundeinstellung dazu kommt, vor einer Überspitzung der Bedeutung des Artikels 165 der Reichsverfassung gegenüber dem rein parlamentarischen System zu warnen. Dieser Teil seiner Darstellung dürfte für diejenigen, die an der Schaffung des endgültigen Reichswirtschaftsrates massgeblich mitzuarbeiten haben, von erheblichem Interesse sein.

Alles in allem enthält die dreibändige Darstellung der Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung sowohl für den Theoretiker wie für den Praktiker sehr viel Material. Das ist schon von Neumann in dem eingangs erwähnten Aufsatz mit Recht hervorgehoben worden.

Leider ist der Preis dieses Werkes und auch sein Umfang derart, dass der Durchschnittsfunktionär sich mit ihm nicht befassen kann. In die Handbibliothek jedes Hauptvorstandes gehört diese Gesamtdarstellung jedoch unbedingt.

III.

Erläuterungsbuch zur Tarifvertragsverordnung. Von Erich Molitor. Verlag von Julius Springer, Berlin 1930.

Dr. *Erich Molitor*, der seit kurzer Zeit als ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Greifswald tätig ist, hat es unternommen, ein wissenschaftliches Erläuterungsbuch zur Tarifvertragsverordnung zu schreiben. Bekanntlich haben wir im Tarifrrecht den für Deutschland fast unerhörten Fall, dass ein wichtiges Rechts-

gebiet in seinem wesentlichen Teil in zwei Paragraphen geregelt und der Ausbau des Tarifrechtes im übrigen der Rechtsprechung und der Wissenschaft sowie den Erfahrungen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften überlassen worden ist. Trotz einiger schwacher Formulierungen in den genannten beiden Tarifvertragsparagraphen muss immer wieder der geniale Wurf hervorgehoben werden, den sie darstellen. Der Wunsch nach einem Tarifvertragsgesetz kann nicht so recht aufkommen angesichts der erfreulichen Tatsache, dass es auch bei uns einmal möglich war, ohne viele Paragraphen das Wesentliche klarzustellen. Ausserdem hat die Kürze der Tarifvertragsverordnung noch den grossen Vorteil, dass die täglichen Erfahrungen des Arbeitslebens unmittelbar auch in der Rechtsanwendung Berücksichtigung finden können. Hieraus ergibt sich nun für den Erläuterer der Tarifvertragsverordnung, dass er im Grunde genommen gezwungen ist, ein allgemeines Lehrbuch zu schreiben. Das ist gewiss kein grosser Schaden. Molitor hat es mit Geschick verstanden, die Materie selbständig zu untergliedern und dadurch übersichtlicher zu machen. Hervorzuheben ist der staunenswerte Fleiss, mit dem Molitor dabei zu Werke gegangen ist. Die gesamte Reichsarbeitsgerichtsrechtsprechung und das gesamte Schrifttum sind in die Erläuterungen hineingearbeitet. Bei dem Schrifttum ist Molitor allerdings einesteils viel zu weit, andernteils einseitig gegangen. Molitor hätte seiner Sache sehr gedient, wenn er die Ansichten der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften ebenfalls berücksichtigt hätte. Das ist aber nur insoweit geschehen, als Interessenvertreter in wissenschaftlichen Zeitschriften ihre Meinung gesagt haben. Das Schrifttum der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, in dem die Meinung dieser Interessenvertreter am klarsten zum Ausdruck kommt, hat Molitor gar nicht berücksichtigt. Er sollte die wichtigsten Zeitschriften der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften bei einer Neuauflage unbedingt heranziehen.

Im übrigen ist an seinen Erläuterungen teilweise eine zu starke Zurückhaltung in der Wiedergabe der eigenen Auffassung auszusetzen. Insoweit sind zum Beispiel diejenigen Teile, die sich mit der Tariffähigkeit oder dem nachträglichen Verzicht befassen, nicht besonders gut gelungen. Soweit dagegen Molitor seine eigene Ansicht stark in den Vordergrund gestellt hat, wie bei der Nachwirkung eines abgelaufenen Tarifvertrages, ist es ihm möglich geworden, durch eine teilweise sogar vollkommen neue Beweisführung seine Ansicht sehr gut zu unterbauen.

Die Arbeit von Molitor stellt eine sehr wertvolle Bereicherung des Schrifttums zum Tarifrecht dar. Sie kann als Nachschlagewerk sehr empfohlen werden.

IV.

Arbeitsgerichtsgesetz, erläutert von Baumbach-Königsberger. Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1930.

Die Erläuterungsbücher von Baumbach sind in Juristenkreisen sehr bekannt und beliebt, weil sie in handlicher Form und im Telegrammstil erschöpfend und übersichtlich unterrichten. Da jedoch Baumbach dem Arbeitsrecht und der Arbeitsrechtsprechung sehr fernsteht, hat seine erste Erläuterung des Arbeitsgerichtsgesetzes nicht denselben Anklang finden können. Es ist daher zu begrüssen, dass die zweite Auflage von Reichsgerichtsrat Dr. Paul Königsberger, Mitglied des Reichsarbeitsgerichts, völlig verändert und stark vermehrt herausgebracht worden ist. Jedem *hauptamtlichen* Prozessvertreter ist dieses Erläuterungsbuch unbedingt zu empfehlen. Ihm gegenüber treten die anderen Erläuterungsbücher, Dersch-Volkmar, Flatow-Joachim, Schminke-Sell usw., stark zurück. Denn diese Erläuterer haben sich zu weitgehend auf wissenschaftliche Erörterungen eingelassen, wodurch nicht nur die Übersichtlichkeit stark gelitten hat, sondern auch infolge anderer Auffassung des Reichsarbeitsgerichtes ganze Teile ihre tatsächliche Bedeutung für den praktischen Gebrauch verloren haben. All das wird durch

die Art der Erläuterung von Königsberger weitgehend vermieden. Andererseits ist natürlich zuzugeben, dass die vielfach unterlassene Begründung einer Ansicht ebenfalls ein Nachteil sein kann, der jedoch dadurch wieder behoben wird, dass Königsberger stets die verschiedenen Ansichten unter Quellenangabe berücksichtigt hat. Im übrigen bin ich nach wie vor der Auffassung, dass der nichthauptamtliche Gewerkschaftsfunktionär und die Betriebsvertretungsmitglieder besser mit einem Erläuterungsbuch auskommen, das ihnen nur die Kenntnis der allgemeinen Grundsätze des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vermittelt, denn für diesen grossen Funktionärkreis, der sich ausschlaggebend mit der Durchsetzung des materiellen Rechtes zu befassen hat, wäre ein allzu starkes Eindringen in das Prozessverfahren nur von Nachteil. In der Hand des hauptamtlichen Prozessvertreters dagegen kann das Erläuterungsbuch von Königsberger ein unentbehrliches Hilfsmittel werden.

Wenn ich irgendwelche besondere Bedenken gegen die Art der Erläuterung durch Königsberger also nicht vorzubringen habe, so darf ich es andererseits nicht unterlassen, mich gegen diejenigen Teile des Erläuterungsbuches zu wenden, die eine ganz überflüssige und auch unzutreffende Kritik des Arbeitsgerichtsgesetzes darstellen. So in der geschichtlichen Einleitung Seite 4 am Schluss und zu § 11 auf Seite 56. Königsberger hat anscheinend den Sinn und Zweck der Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung missverstanden. Es ist nicht falsch, sondern richtig, dass diese Zulassung völlig in das Ermessen der Landesarbeitsgerichte gestellt ist. Schliesslich muss man ja auch einmal in Deutschland begreifen, dass man nicht auch noch „Grundsätze“ über die „grundsätzliche“ Bedeutung einer Sache im Gesetz aufstellen kann. Auch in Deutschland muss man weiter einsehen, dass die wissenschaftliche Vertiefungswut eine Grenze haben muss, wenn wir nicht in Paragraphen und Kommentaren ersticken sollen. Ebenso ist das Verbot einer Zurückweisung an das Ar-

beitsgericht im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht falsch, sondern richtig. Denn die Schaffung einer zweiten Instanz für die Beschlussverfahren soll ja gar nicht bedeuten, dass gerade wegen des zu entscheidenden Streitfalles die zweite Instanz unter allen Umständen Gelegenheit haben muss, zu einem endgültigen Ergebnis zu kommen, sondern die Rechtsbeschwerdeinstanz soll der *allgemeinen Rechtssicherheit* dienen. Sie soll die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung des Betriebsrätegesetzes aufstellen. Der zu entscheidende Streitfall tritt demgegenüber in den Hintergrund. Für die *Zukunft* soll man wissen, was zu geschehen hat, die Vergangenheit liegt hinter uns und hat damit meistens ihre Tragik verloren. Es liegt im Wesen jedes Fortschritts, dass die Dinge anders gesehen werden sollen, als das bisher der Fall war. Es wäre erfreulich, wenn auch Königsberger das anerkennen würde. Falsch ist daher in solchen Fällen nur die Handhabung der Arbeitsgerichte, die den Tatbestand nicht erschöpfend klären oder zu sehr an formaljuristischen Verfahrensgrundsätzen haften und dadurch oft überhaupt nicht zur sachlichen Entscheidung kommen. Hier allerdings muss Wandel geschaffen werden. Aber durch die Arbeitsgerichte selbst, nicht durch den Gesetzgeber.

Vor allem zurückweisen muss ich aber den Seitenlieb, den Königsberger in seinem Schmerz über die Ausschaltung der Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten den Prozessvertretern der wirtschaftlichen Vereinigungen versetzt, denen er zum Teil mangelhafte Schulung und Erfahrung vorwirft. Ich will meinerseits dieses Problem nicht aufrollen, sondern es den Rechtsanwälten überlassen, dies in derselben geschmackvollen Weise wie bisher zu tun. So viele Fehler, wie den Rechtsanwälten vor dem Reichsarbeitsgericht, wo sie ja ausschliesslich zugelassen sind, unterlaufen, unterlaufen in den Vorinstanzen unseren Prozessvertretern gewiss nicht. Irren ist menschlich und darüber hinaus in der Zivilprozessordnung sogar noch zwangsläufig begründet. Deshalb habe ich den Rechts-

anwälten vorgekommene Fehler nie vorgeworfen. Aber der Einwand, dass man Rechtsanwälte hinzuziehen soll, um Fehler zu vermeiden, ist in den gemachten Erfahrungen nicht begründet. In der Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen, herausgegeben von der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom 1. Oktober 1930, sagt Amtsgerichtsrat Dr. *W. Franke* auf Seite 496, dass die Rechtsanwälte die „geringen Erfordernisse einer ordnungsmässigen Rechtsmittelbegründung immer wieder ausser acht lassen. Es kann doch in der Regel Rechtsanwälten nicht derart schwerfallen, einen Revisionsantrag zu formulieren und die verletzten Rechtsnormen zu bezeichnen. . . . Auf diesem Gebiete also muss noch von seiten der in Frage kommenden Anwälte selbst auf Änderung in der Handhabung der Prozessvorschriften durch sie gedrängt werden.“ Und in der „Rechtsprechung in Arbeitssachen“ vom 15. Oktober 1930 werden gegen die Rechtsanwälte von Ministerialrat im Reichsjustizministerium Dr. *Volkmar* genau dieselben Vorwürfe erhoben. Volkmar meint, dass diese vielen Fehler daher kämen, dass neben den Reichsgerichtsrechtsanwälten auch alle übrigen deutschen Rechtsanwälte zugelassen sind. Auch das ist nicht richtig. Schliesslich hat es sich auch bei dem Urteil, das Volkmar besprochen hat, um den Rechtsanwalt Dr. *Mansfeld* gehandelt, also um einen Mann, der auf dem Gebiete des Arbeitsrechts zweifellos einen Namen hat. Königsberger würde sich selbst ehren, wenn er bei der dritten Auflage seines Erläuterungsbuches auf Seitenhiebe gegen das Arbeitsgerichtsgesetz selbst vollkommen verzichten würde.

Schriftenübersicht.

Paul Olberg: „*Die Rote Gewerkschafts-Internationale und die europäische Gewerkschaftsbewegung.*“ Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. 107 S.

Wer feststellen will, dass die Rote Gewerkschafts-Internationale (RGI.) seit ihrer Gründung keine einzige Parole herausgegeben hat, die wirklich gewerkschaftlichen Tagesbedürfnissen und dem täglichen

praktischen Kampfe des Arbeiters um bessere Arbeits- und Lebensbedingungen dienen kann, der findet im Buche Paul Olbergs von Seite zu Seite die Bestätigung. Wer ferner im Zusammenhang sehen will, welche Unmasse von Lügen, Entstellungen, Widersprüchen und falschen Schlussfolgerungen den Weg der RGI. säumt und wie wenig letzten Endes alle Demagogie nützt, wenn man sich in Grundfragen täuscht und einem Gegner mit eindeutiger und klarer Taktik gegenübersteht, der greife ebenfalls zum Buche von Olberg. Wenn man den Verfasser durch das Dickicht aller kommunistischen Orientierungen und Neuorientierungen begleitet hat, von der Verneinung der Notwendigkeit jeglicher Gewerkschaften (im Jahre 1919) bis zu den mit unheimlicher Schnelligkeit sich folgenden Losungen der Gründung selbständiger kommunistischer Gewerkschaften, der Revolutionierung der freien Gewerkschaften, der Einheitsfront, der Zellenbildung, der Bewegung des „Heraus aus den Gewerkschaften — hinein in die Gewerkschaften“, so muss es allerdings zum Schluss auffallen, wie arm an Bedeutung und Wirkung eigentlich diese ganze kommunistische Sprache war, wie wenig sich in ihr etwas von den grossen Kräften und Gegenkräften widerspiegelt, die in den letzten zehn Jahren das Rad der Geschichte bewegten. Man sieht ein, wie sehr die freien Gewerkschaften im Recht waren, wenn sie ruhig und gelassen ihres Weges gingen und anderen Dingen grössere Aufmerksamkeit schenkten. Besonders deutlich wird dies, wenn man die allerneuesten Entwicklungen kennt und weiss, dass die ganze kommunistische Gewerkschaftsbewegung zurzeit aufgerieben wird, weil sie nach einem jahrzehntelangen Kampf gegen die freigewerkschaftliche Lohn- und Sozialpolitik endlich ebenfalls die Notwendigkeit derartiger Beherrschung der Tagesinteressen der Arbeiterschaft eingesehen hat, wenn man ferner weiss, dass die kommunistischen Gewerkschaften diese Beherrschung praktisch nicht durchführen können, weil solche Gegenwartsarbeit — die die Voraussetzung ge-

werkschaftlicher Existenz überhaupt ist — im schärfsten Widerspruch steht zu dem von der Kommunistischen Partei den Gewerkschaften diktierten obersten Ziel der Schaffung „revolutionärer Situationen“.

Sollte Olberg zu einer zweiten Auflage übergehen (sie ist angesichts der neuesten Entwicklungen nahezu notwendig), so wird es nützlich sein, den V. Kongress der RGI., mit dem sozusagen der Kreis der kommunistischen Gewerkschaftspolitik geschlossen wird, weitgehend mit heranzuziehen. Gleichzeitig könnten dann vielleicht auch die Beschlüsse und grundsätzlichen Stellungnahmen des IGB., die im Vergleich zu den eingehenden Ausführungen über die Taktik und Politik der RGI. stark zu kurz kommen, besser berücksichtigt werden. Dass sich der IGB in seinen die RGI. und die Russenfrage betreffenden Resolutionen vor allem auf die Verhandlungsbereitschaft unter gewissen elementaren Bedingungen festlegte, war — wie Olberg wiederholt hervorhebt — kluge Taktik und würdevolle Bestimmtheit. Daneben hat der IGB. aber auch in zahlreichen Abhandlungen und Artikeln, die dem gewerkschaftlichen Kauderwelsch der RGI. gegenübergestellt werden können, gezeigt, dass er sich trotz dieser Verhandlungsbereitschaft keinerlei Illusionen über das Resultat solcher Schritte hingab; mit einem Wort: dass er sich all die Jahre hindurch der wahrscheinlich unüberbrückbaren Gegensätze zwischen einer in den Dienst *extremer politischer Ziele* gestellten und einer *freien Gewerkschaftsbewegung* bewusst war. Gegenüberstellungen der sinnlosen Polemiken der Kommunisten und der geradlinigen Stellungnahme des IGB. könnten das Bild nur verschärfen und die Unsinnigkeit der kommunistischen Gewerkschaftspolitik in Westeuropa noch deutlicher machen. Solche Darlegungen könnten zum Beispiel ohne Schaden an die Stelle der Kapitel und Ausführungen über die Verhältnisse, Arbeitsbedingungen usw. in Russland treten. Die Russen haben allzeit den Fehler gemacht, dass sie die Lage in Westeuropa von russischen Verhältnissen und Notwendigkeiten aus be-

urteilten. Deshalb sollten gerade wir den Fehler vermeiden, dass wir die Lage und Notwendigkeiten in Russland allzusehr von westeuropäischen Gesichtspunkten aus betrachten und sie in unnötigen Zusammenhängen kritisieren. Schade ist es auch, dass die Broschüre — trotzdem Deutschland eines der Hauptgebiete der Einflussnahme der RGI. ist — ein bisschen zu sehr auf deutsche Verhältnisse zugeschnitten ist und die äusserst interessanten Entwicklungen in Frankreich, der Tschechoslowakei und den skandinavischen Ländern nur kurz streift.

Da es zusammenfassende Darstellungen und lückenloses internationales Material auf diesem Gebiete leider noch nicht gibt, war allerdings die Aufgabe Olbergs keine leichte. Deshalb muss auch dieser erste Versuch einer geschichtlichen Erfassung und Läuterung der Politik der RGI. und jener der freien Gewerkschaften Europas gewürdigt werden. Die Broschüre kann auch von jenen mit Gewinn gelesen werden, die mitten in der Entwicklung gestanden haben. Denn sie gibt ein Bild von Wechselwirkungen, deren man sich nur ganz deutlich bewusst wird, wenn man Gelegenheit hat, rückblickend gewisse Wege noch einmal Schritt für Schritt zu gehen. Diese Gelegenheit verschafft das Büchlein von Olberg, besonders im Falle von Deutschland.

E. F. Rimensberger.

Paul Haensel: *Die Wirtschaftspolitik Sowjetrusslands.* Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen 1930. Preis broschiert 8 Mk., geb. 10 Mk. 204 Seiten.

Diese Arbeit verdient schon wegen des Verfassers grosse Beachtung. Haensel hat 25 Jahre lang als Professor der Finanzwissenschaft an der Universität Moskau gewirkt. In der zarischen Zeit war Haensel Mitglied des Verwaltungsrats der Staatsbank. Unter der Sowjetherrschaft war er seit 1921 Präsident der Finanzabteilung des Instituts für Wirtschaftsforschung und hat in dieser Eigenschaft an den Arbeiten der Kommissariate für Aussenhandel, für auswärtige Angelegenheiten und für Verkehrswesen sowie im Haushaltsausschuss und im Zolltarif-

ausschluss teilgenommen. Im August 1928, als H. sich gerade auf einer Studienreise in London befand, erhielt er die Nachricht, dass man ihn seines Lehrstuhles an der Moskauer Universität enthoben habe. Diese Enthebung war offenbar erfolgt, weil die Sowjetregierung sich eines zwar als Spezialisten sehr wertvollen, aber doch unbequemen, weil vom kommunistischen Standpunkt unzuverlässigen Kritikers und Beobachters entledigen wollte. Zurzeit ist H. Professor an der Universität in Gratz. Aus diesen Angaben kann man entnehmen, dass der Verfasser in jeder Hinsicht berufen und befähigt scheint, ein sachverständiges Urteil und unparteiisches Bild über bzw. von den Verhältnissen in der Sowjetunion zu bieten.

In der Tat gibt es zurzeit kein zweites Buch, das auf knappem Raum eine so vollständige Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Sowjetunion bietet wie die Haenselsche Arbeit. Die Arbeit macht nicht den Anspruch, eine wissenschaftliche Analyse der Verhältnisse zu bieten, was in Anbetracht dessen, dass es sich um Dinge handelt, die in stetem Fluss sind, auch gar nicht möglich ist. Die Darstellung ist populär-wissenschaftlich und trotz zahlreicher sehr wertvoller statistischer Angaben für jedermann leichtverständlich. Ein gewisser Mangel an durchdachter Disposition und Sytematik ist zu verzeichnen. Das hat zur Folge, dass man auf häufige Wiederholungen stößt. Dieser Mangel wird aber durch ein Register, das eine schnelle Orientierung über die einzelnen Fragen ermöglicht, behoben. Ferner ist als Mangel noch zu vermerken, dass auf Seite 81 ein Fehler unterlaufen ist: Haensel spricht über den Rückgang der Prohektarerträge in der Zeit von 1925 bis 1928 und gibt dabei z. B. für 1925 einen Prohektarertrag von 83,8 dz für Getreide an. Dieser Ertrag ist unerreichbar hoch, denn in Deutschland z. B. haben wir 1928 in Weizen nur einen von 22,3 dz pro Hektar.

Der erste Abschnitt bietet eine *allgemeine Einführung* und unterrichtet an Hand

statistischer Angaben kurz über den *Schauplatz und die Entstehungsbedingungen* der kommunistischen Herrschaft. Auch der zweite Abschnitt, der die gegenwärtige Lage behandelt, ist noch allgemein orientierend. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass Ausländer nur sehr selten wirklich begreifen, was im Lande der Sowjets vor sich geht. Der Durchschnittsreisende kann kaum jemals die Sprache und gibt sich in der Regel gar nicht die Mühe, die Statistik und die Sowjetpresse zu studieren. Haensel weist darauf hin, dass im Finanzkommissariat in Moskau eine ausgezeichnete Bücherei, in der alle wirtschaftlichen Zeitschriften Sowjetrusslands ausliegen, vorhanden ist, die aber von Ausländern fast niemals besucht wird.

Der dritte Abschnitt schildert die *Landwirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Bauernschaft*. Haensel fällt ein entschieden absprechendes Urteil über die Versuche der Sowjetregierung, durch die Kollektivierung der Bauernwirtschaften eine gemeinsame grossbetriebliche Bestellung der Felder zu erreichen und durch die Einrichtung von Sowjetlandgütern, auch Kornfabriken genannt, die Belieferung der Städte mit Getreide und Lebensmitteln von den bäuerlichen Einzelwirtschaften unabhängig zu machen. Im Anschluss an dieses abfällige Urteil wird die Frage aufgeworfen: „Kann ein solches System von Dauer sein?“ Die Antwort lautet: „Ich sehe keinen Grund, weshalb das nicht sein sollte, ausgenommen den Fall, dass die Bauernschaft auf den richtigen Gedanken käme, dass seine Fortdauer weniger gewinnbringend ist als freie Erzeugung und freier Handel und insbesondere der Militärgewalt der Regierung den nötigen Widerstand zu leisten imstande sein würde.“

Ausführlich wird die Lage der *Industrie und die Industrialisierung* behandelt (Abschnitt 4). Sehr wertvoll ist es, dass Haensel die Frage erörtert, wie es möglich gewesen ist, dass die Sowjetregierung in einem kapitalarmen Lande riesige Summen — bis 1928 waren es 8,4 Milliarden Rubel — in der Industrie hat investieren können.

Haensels Mitteilungen über die Finanzierungsmethoden der Sowjetindustrie verdienen ganz besondere Beachtung. Wie unzureichend trotz alledem die industrielle Erzeugung in Sowjetrußland noch heute ist, ergibt sich aus einer amtlichen Berechnung, die die Erzeugungszahlen pro Kopf für die Vorkriegszeit und für die letzten Wirtschaftsjahre ermittelt.

Über die *Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Industriewaren* in Rußland, England, Deutschland und in den Vereinigten Staaten bringt Haensel eine aufschlussreiche Tabelle, aus der u. a. hervorgeht, dass in Deutschland die Grosshandelspreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse 1928 um 40 Prozent höher, dagegen die Preise für Industrieerzeugnisse um 61 Prozent niedriger waren. Zusammenfassend sagt Haensel über die sowjetrussische Industrie, dass sie mit Verlust betrieben wird bzw. dass „die der Staatskasse zufließende Dividende lächerlich gering ist im Vergleich zu dem angelegten Grund- und Betriebskapital“. Über die Einstellung der Arbeiterschaft wird festgestellt, „dass in der Arbeiterklasse grosser Enthusiasmus und ein wirkliches Interesse an der sozialistischen Sache herrscht“ (S. 118) und „es eine Verleumdung sein würde, wollte man behaupten, dass die Komunistenführer ihr Experiment einfach nur aus Eigennutz durchführen wollen“.

In einem weiteren Kapitel über die Industrie kommt Haensel auf die *planwirtschaftliche Regelung der Industriewirtschaft* im einzelnen zu sprechen. Er ist der Planwirtschaft nicht günstig gesinnt und sagt — „leider hat die Sowjetregierung nicht dargetan, wie das Planen möglich ist, und noch weniger, wie es mit Erfolg in die Tat umgesetzt werden kann. — Das liegt nicht daran, dass die russische Bürokratie viel zu unerfahren und für die Riesenaufgabe viel zu wenig vorbereitet ist. Nein, das Problem ist wirklich so völlig unlöslich und unüberwindlich.“ — Meines Erachtens ist das nicht im geringsten überzeugend. Haensel begeht auch den üblichen Fehler aller grundsätzlichen Gegner der Planwirt-

schaft, dass er sie der freien Konkurrenzwirtschaft, die es ja gar nicht mehr gibt, gegenüberstellt, statt sie mit der tatsächlich in Westeuropa bestehenden privatmonopolistischen Wirtschaft zu messen. Über den Erfolg bzw. Misserfolg der russischen Planwirtschaft ein endgültiges Urteil abzugeben, ist zweifellos verfrüht; geschieht auch bei Haensel nicht.

Über die Durchführung des *fünftjährigen Wirtschaftsplanes* der Sowjetindustrie urteilt Haensel wie folgt: „Ich zweifle nicht im allergeringsten daran, dass dieser Plan ausgeführt werden wird und dass er vollkommen durchführbar ist. Es sei denn, dass eine internationale oder innerpolitische Krise oder grosse Missernte seine Ausführung zum Teil untergräbt. Wenn die Wirklichkeit dieses Plans als ein „Sieg sozialistischer Methoden“ angesehen werden soll, so bin ich geneigt“, sagt Haensel, „zu glauben, dass diese Methoden weit zurückbleiben hinter dem, was unzweifelhaft im gewöhnlichen Lauf der Dinge unter kapitalistischer Herrschaft in Rußland zustande gebracht worden wäre“ (S. 132). Letzteres ist doch wohl nicht so über allen Zweifel erhaben und kann nur als eine sehr gewagte Behauptung bezeichnet werden. Richtig dagegen ist, wie auch aus den Haenselschen Angaben hervorgeht, dass trotz mengenmässiger Fortschritte die Versorgung mit Industrieerzeugnissen in Sowjetrußland eine überaus ärmliche im Vergleich zu Deutschland ist.

Schliesslich wird im fünften Abschnitt die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse im einzelnen untersucht und unter anderem festgestellt, dass der *Reallohn* heute höher ist als in der Vorkriegszeit und die Lebenshaltung der Hauptmasse der Arbeiter sich ohne Zweifel gebessert hat. Aber die weitere Industrialisierung müsse die Arbeiterklasse als Verbraucher „mit einem furchtbaren Preis bezahlen, denn schwere Steuern und Zwangsanleihen belasten die ganze Volkswirtschaft“.

Wie aus den wiedergegebenen Äusserungen von Haensel hervorgeht, haben wir es keinesfalls mit einem Anhänger des

Sowjetregimes oder einem Befürworter des sozialistischen Experiments zu tun. Gerade das verleiht aber seiner Arbeit besonderen Wert, und seinem Urteil muss eine Bedeutung beigemessen werden wie kaum einem anderen. Es gibt zurzeit kein zweites Werk, das dem Bedürfnis nach einer objektiven Bewertung der tatsächlichen Zustände in Sowjetrußland in so hohem Grade genügt wie die Arbeit von Haensel.

Dr. R. v. Ungern-Sternberg.

Artur Feiler: „Das Experiment des Bolschewismus.“ Frankfurter Societäts-Druckerei, Frankfurt 1929. 270 Seiten.

Feilers Buch gehört zu der in der letzten Zeit sehr verbreiteten Literaturart: Reiseeindrücke aus Rußland. Es ist entschieden das beste Buch dieser Art: in der Zergliederung des Stoffes, in dem Vermögen, die Dinge objektiv zu sehen, in der Schlichtheit der Erzählung fühlt man den klugen und tiefen Beobachter, als welcher sich Feiler auch in seinem Amerika-Buch gezeigt hat. Der kleinen Schnitzer ungeachtet, die hier und da Feiler unterlaufen und bei jedem Reisenden in ein fremdes Land fast selbstverständlich sind, muss man immer wieder staunen, wie viel der Verfasser im Laufe seines verhältnismässig kurzen Aufenthaltes in Rußland gesehen hat.

Wie hat sich das Land der Sowjets dem Verfasser offenbart? Das erste, was sich ihm aufdrängt, ist *Armut*. Die Not aller Schichten der Bevölkerung schreit aus den Seiten des Buches. Auf dem Lande — Mangel an Lebensmitteln, in manchen Dörfern essen die Bauern „dem Vieh die Ölkuchen weg“, in den anderen (und zwar in den ehemaligen Kornkammern Rußlands, wie in der Südukraine) „herrscht Hunger für Mensch und Vieh“. In den Städten sind die Lebensmittel sehr knapp, auch diejenigen, die nach dem Ausland unter Selbstkostenpreis exportiert werden. Noch schärfer ist die Not an Fabrikzeugnissen — Schlangen sind überall vor den Geschäften zu sehen, wo irgendwelche Fabrikwaren zu haben sind; die meisten Waren sind behördlich rationiert (in Moskau „ein Stück Waschseife pro Fa-

milie im Monat“). In den Krankenhäusern, „selbst in Operationssälen fehlen die alltäglichen Medikamente“. Neben dem Warenhunger das Wohnungselend: „Zahllose Familien, die nicht einmal einen Raum für sich haben, eine 8-Zimmer-Wohnung, in der 24 verschiedene Familien leben („ein Moskauer Beispiel, das das schlimmste Mass von Elend sicherlich noch nicht einmal bezeichnet“), auch in den neuen Siedlungen mit 2- und 3-Zimmer-Wohnungen lebt in jedem Zimmer eine Familie. Im Verkehrswesen ebenfalls Armut und Mängel: die städtischen Verkehrsmittel bis aufs äusserste überfüllt, Eisenbahnen, mit ihren sauberen, pünktlich verkehrenden Zügen sind in der Hauptsache für die „bevorzugten Ausländer“ oder für Sowjetfunktionäre da, sonst nehmen die Züge „soviel Reisende auf, wie sie Plätze haben“, und da die Plätze knapp sind, so „gleichen die Bahnhöfe oft dem Feldlager eines auf der Wanderung begriffenen Volkes. Mit Kissen und Decken, mit Mundvorrat und mit Gepäckstücken jeglicher Art und Grösse ziehen die Menschen dahin, darauf eingerichtet, nun einfach Tage und Nächte dort zu warten, bis ein Zug kommt, der sie mitnimmt, und wenn man den Zug wechseln muss, so wiederholt sich an dem Umsteigebahnhof dasselbe. Unbeschreiblich, wie da die Menschen eng zusammengekeilt viele Stunden und ganze Tage lang warten, liegend, sitzend, stehend — und zwar oft viele stehend, einfach weil nicht Platz genug da ist, um sich nur auf die Erde zu setzen“. In den Strassen — wieder Armut, ärmliche Kleidung, verwahrloste Kinder (Feiler trifft „in einer sehr frühen Morgenstunde ein Rudel von ihnen, auf dem Strassenpflaster schlafend, eng aneinandergeschmiegt, der Kopf des einen immer auf dem Schoss des anderen, so liegen sie da wie ein Häuflein junger Tiere, ein erschütterndes Bild“). Speisehäuser „nichts als Stätten eiliger Abfütterung“ usw. Ein düsteres, trostloses Bild, das um so stärker wirkt, als der Verfasser sich offensichtlich Mühe gibt, auch die lichten Seiten des russischen Lebens zu schildern.

Aber zu diesen lichten Seiten gehört der *seelische Zustand* der Bevölkerung bestimmt nicht: alle bedrückt, eingeschüchtert, niemand wagt ein offenes Wort, „keine Freiheit der Presse“, „keine persönliche Freiheit“; „die Bevölkerung steht unter einer Bespitzelung, einer Pflege des Denunziantentums bis zu einem Grade, dass bald niemand mehr dem anderen traut, oft nicht einmal Kommunisten sich untereinander, dass über dem ganzen Lande eine Atmosphäre der Furcht und Einschüchterung liegt wie ein ewiger unerträglicher Druck“, „Denunziation ist Ehrensache, auch Denunziation der Eltern durch die eigenen Kinder“. Kein Versammlungsrecht, bei den Arbeitern kein Streikrecht, von oben eingesetzte Führer in den Gewerkschaften, in jedem Betrieb Parteizelle, die alles unter ihrer Kontrolle hält. So hat sich das innere Leben Russlands Feiler präsentiert.

Aber wie gesagt, malt Feiler nicht schwarz in schwarz: er sieht auch Positives in Russland und bemüht sich, alles niederzuschreiben, was in das Bild eine versöhnende Note bringen könnte. Er sieht riesige neugebaute Verwaltungspaläste, neue Fabriken, neue Kraftanlagen, Arbeiterklubs in ehemaligen Kirchen und alten Stätten des Reichtums, auf dem Lande grosse, mit Traktoren ausgerüstete Staatsgüter. Dies allein würde vielleicht Feiler nicht so sehr imponieren, denn einzig die technischen Leistungen sagen ihm nicht viel, davon kann er Hervorragenderes zu Hause sehen. Aber darin besteht eben die Eigenart der Feilerschen Vision Russlands, dass die Industrialisierung und Technik, der die Sowjetregierung alles aufopfert, für ihn nicht einen materiellen, sondern einen anderen, höheren Wert und Sinn hat. Er ist nach Russland gefahren als kultivierter Europäer, den Europa nicht befriedigt, der hier gerade das Vorrherrschen des Äusseren bemängelt. Trotz aller ihrer Fortschritte „erkaltet“ die europäische Menschheit, sie lebt im Zeichen der „Müdigkeit, Gleichgültigkeit, Hoffnungslosigkeit“; die Deklarationen von den Grundrechten der Menschheit, die einst ihr Heilig-

tum bildeten, finden jetzt „in matten Herzen nur matten Widerhall“. Europa, meint Feiler, müsste den Weg zum sozialen Recht und zur menschlichen Freiheit und Würde gehen, aber darum „kümmern sich in Wirklichkeit nur sehr wenige“. Als müder, resignierter Europäer betritt Feiler den russischen Boden, und er sieht dort etwas anderes, als was er in seinem vertrauten Europa kennt: eine Zielbewusstheit, einen Kampf um grosse Aufgaben, einen festen Willen, durchzuhalten und zu siegen. Das versöhnt ihn gewissermassen mit dem bolschewistischen Experiment, dem Europa nach seiner Meinung nichts gegenüberzustellen vermag. Diese Versöhnung gipfelt bei ihm im Glauben, dass es jetzt „mehr Stolz unter den Menschen“ in Russland gibt als früher, dass „die Menschen ihren Kopf um ein Stück höher tragen“, in einem Glauben, der eigentlich in krassem Widerspruch zu seiner Schilderung des inneren Lebens in Russland steht. Trotz Not und Knebelung jeder Freiheit im Lande der Sowjets scheint es Feiler doch, dass dort ein anderes, neues Menschengeschlecht, das Geschlecht des Kollektivmenschen, entsteht.

Dies ist die politische oder vielleicht die philosophische Tendenz, zu der Feiler immer zurückkehrt. Sie verleiht dem Buche eine besondere Schärfe, steigert seinen journalistischen Wert, zugleich aber ist es gerade diese Tendenz, die manche Ausführungen Feilers strittig macht und ihn zu Behauptungen verleitet, die er bei besserer Kenntnis des Landes, besonders bei besserer Kenntnis des früheren Russlands, wohl nicht aufgestellt hätte. Der scharfe Beobachter tritt hier hinter den Publizisten zurück, der das Geschehene zu erklären und durch die Erklärung zu rechtfertigen anstrebt. Diesen Sinn hat besonders seine Gegenüberstellung des Sowjetsystems und des Zarismus. Man könnte kaum etwas gegen diese Gegenüberstellung einwenden, wenn der Bolschewismus den Zarismus niedergeworfen und ihn als sein geschichtlicher Erbe abgelöst hätte. Bekanntlich wurde aber der Zarismus durch einen Volksaufstand im März 1917 zerschlagen, dessen Losung die Demokratie war. Aus

der demokratischen Märzrevolution war ein Regime entstanden, das vielleicht in vielen Hinsichten seinen Aufgaben nicht gerecht wurde, das aber wichtigste Reformen, die Feiler wie viele andere dem Bolschewismus zuschreibt, in der kurzen Zeit seines Bestehens durchgeführt hatte: Abschaffung der Stände, Abschaffung der nationalen Entrechtung, Einführung des Achtstundentages, Enteignung des Grossgrundbesitzes, Übergabe des Bodens an die Bauern. Das bolschewistische Experiment, wenn man von einem Experiment reden will, begann mit einem Aufstand gegen das demokratische Regime, mit der Zerschlagung des aus der demokratischen Revolution entstandenen Staates. Ein Urteil über das „Experiment“ muss aus dem Vergleich der Errungenschaften des Sowjetsystems mit denjenigen ausgehen, auf die das demokratische Russland rechnen konnte, nicht aber aus der Gegenüberstellung: Bolschewismus—Zarismus. Was Feiler in diesem Falle fehlt, ist die geschichtliche Perspektive: er sieht nicht, was vor dem Bolschewismus in Russland war, und ist nicht immer imstande, zwischen den Eigenarten des Systems und denjenigen des Volkes zu unterscheiden — bald schreibt er dem System die Eigenschaften des Volkes, bald dem Volke die Eigentümlichkeiten des Systems zu.

Strittig sind auch die stilistisch so ausgezeichneten Betrachtungen Feilers über die „Begrenztheiten“ Russlands, die nach seiner Meinung vieles im gegenwärtigen Staatssystem erklären und rechtfertigen können. Er zählt drei solcher Begrenztheiten (ausser dem Bolschewismus selbst) auf. Die erste unter ihnen ist die *rasche Bevölkerungszunahme*, der jährliche Geburtenüberschuss von $3\frac{1}{2}$ Millionen. Diese Tatsache mache die schwere Problematik der russischen Wirtschaft zu einem grossen Teil von der Besonderheit ihres Wirtschaftssystems überhaupt unabhängig. Nun, der theoretische Streit darüber, ob Russland mit seinem gewaltigen Geburtenüberschuss (der auch früher bestanden hat) ein Agrarstaat bleiben sollte oder denselben Weg der Industriali-

sierung wie Europa gehen musste, wurde in Russland vor vierzig Jahren mit grosser Leidenschaft geführt und zugunsten des letzten Weges gerade aus der Notwendigkeit heraus, der überschüssigen Bevölkerung Arbeitsmöglichkeiten zu eröffnen, entschieden. Der Bolschewismus brauchte also nicht das Schlagwort der Industrialisierung zu erfinden. Praktisch industrialisierte sich Russland unter dem Zarismus in den letzten Jahren vor dem Weltkrieg mit einer Geschwindigkeit, die manche schon damals von einem neuen Amerika reden und schreiben liess. Freilich stellte der Absolutismus dem wirtschaftlichen Aufstieg des Landes Hindernisse in den Weg, aber nach seiner Überwindung war für das russische Volk der Weg zur Entfaltung der produktiven Kräfte frei. Dass unter dem Bolschewismus neue Fabriken und Kraftanlagen gebaut werden, hat mit dem Problem des „Experiments“ wenig zu tun (sie entstanden auch früher bei weitaus geringeren Opfern seitens der Bevölkerung). Das Problem besteht darin, ob der wirtschaftliche Fortschritt bei dem Staatskapitalismus, bei einer Politik der Gewalt und zugleich des ungeheuren Aufwandes an propagandistischen Mitteln grösser ist als derjenige, der dem Lande ohne dieses Experiment gesichert war? Alles, was Feiler gesehen und beschrieben hat, scheint eher eine negative Antwort auf diese Frage zu berechtigen. Und wenn man sich auch auf die wirtschaftliche Seite dieses Experiments allein beschränkt, so fehlt es auch bei Feiler nicht an Betrachtungen, die den Bau neuer Fabriken und Kraftwerke und den gesamten Fünfjahresplan unter Zweifel stellen: Fehlinvestierungen grössten Stils, Errichtung von Kraftwerken dort, wo kein Industriebedarf für sie vorhanden ist, so dass mit ihrem Bau auch der Bau neuer Industrieanlagen, die den elektrischen Strom konsumieren sollen, geplant wird, Bürokratismus, enorme Selbstkosten, Verschlechterung der Qualität der Waren.

Die zweite Begrenztheit Russlands, die Feiler sieht, ist der *Analphabetismus*, eine traurige Erbschaft des Zarismus. Er hat

hier unbestritten recht: die zaristische Regierung hat sicher alles getan, um dem Volke den Weg zur Bildung zu sperren. Wenn Russland vor dem Kriege zur allgemeinen Volksschulbildung ging, wenn diese in einzelnen Gouvernements fast verwirklicht war, wenn in vielen Dorfvolksschulen Lehrer und Lehrerinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung aus idealistischen Gründen das Volk das A b c lehrten, so geschah dies trotz der Regierung, im Kampf mit ihr und nicht dank ihrer Initiative. Steht es aber jetzt um die Volksbildung viel besser als früher? Die obligatorische allgemeine Volksschule ist im dreizehnten Jahr des Bestehens der Sowjetregierung noch immer nicht da, nicht einmal mit 4 Schuljahren, das Schulnetz ist nicht minder dürrftig, nur ein Fünftel der Bauernkinder besucht die Dorfschule volle 4 Jahre, ein Drittel überhaupt nur ein Jahr. Was hilft es, wenn die Erwachsenen das A b c dort lernen, wo die neue Generation nur ein oder 2 Jahre in der Schule bleibt? Nicht besser steht es um die höheren und Hochschulen, die ununterbrochenen Klagen in der offiziellen Presse über den Mangel an Fachkräften, Ärzten, Lehrern bestätigen dies. Die Frage nach Sinn und Wert des bolschewistischen Experiments kann auch hier nicht damit gelöst werden, dass man die Bemühungen und den guten Willen der Sowjetregierung auf dem Gebiet der Volksbildung anerkennt. Wichtig ist, ob diese Bemühungen und dieser gute Wille die erwarteten und versprochenen Früchte gebracht haben oder nicht. Die von Feiler gesammelten Erfahrungen reichen meines Erachtens für eine bejahende Antwort nicht aus.

Die dritte Begrenztheit ist der *Bürgerkrieg*: Feiler meint, jede Regierung würde nach dem Bürgerkrieg gegen dieselben Schwierigkeiten, gegen dieselben Folgen des letzteren zu kämpfen haben. Dies könnte für jede Regierung als Begrenztheit angesehen werden, mit der einzigen Ausnahme gerade der Sowjetregierung. In einer Gerichtsverhandlung schloss einmal ein bekannter Verteidiger in Russland sein Plä-

doyer für den Mandanten, der des Mordes an seinen Eltern angeklagt war: „Meine Herren Geschworenen! Wenn Sie dabei sein werden, das Urteil über meinen Mandanten zu fällen, vergessen Sie nicht, dass Sie eine Vollwaise vor sich haben, die Ihrer Rücksicht bedarf!“ Diese arme Vollwaise ist in unserem Fall die Sowjetregierung, für die der von ihr entfesselte Bürgerkrieg keinen Entschuldigungsgrund darstellen kann.

Mit diesen kritischen Bemerkungen will ich nicht gegen Feiler als einen angeblichen Verteidiger des Bolschewismus in der Rolle eines Anklägers auftreten. Beim Lesen seines ausserordentlich interessanten und auf das wärmste zu empfehlenden Buches wird man aber immer zwischen seinen Beobachtungen in Russland und seinen politischen Betrachtungen unterscheiden, die nicht so sehr durch die Voreingenommenheit für das Sowjetsystem als durch seine Unzufriedenheit mit dem modernen Europa beeinflusst sind.

Emma Woytinsky.

Handbuch der Frauenarbeit in Österreich. 1930. Herausgegeben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien. 674 Seiten.

Das Buch ist ein Sammelwerk. Das ist, wie das Vorwort selber zugibt, sein Vorteil und sein Nachteil zugleich. Soweit das Handbuch die Absicht verfolgte, die Vielseitigkeit der Frauenarbeit darzustellen und auch zu zeigen, wie im allgemeinen und speziell in einer Reihe von Berufsarten sich Frauenarbeit entwickelt hat und in welcher Weise sich die Arbeit vollzieht, ist die Absicht gelungen. Auch über die Ursachen der im Laufe der Zeit — und insbesondere in den letzten Jahrzehnten — festzustellenden starken Zunahme der Frauenerwerbsarbeit und ihres Eindringens in die verschiedensten Berufsarten sowie über das Entstehen zahlreicher neuer Berufsarten für Frauen gibt das Buch genaue Auskunft. Seine Schilderungen machen aber doch häufig stark den Eindruck des Zufälligen. Es fehlt ihnen die einheitliche Überarbeitung der Berichte von mehr als 60 Mitarbeiterinnen, die, jede mehr oder weniger, über ein Spezial-

gebiet berichten und manchmal nur Verhältnisse eines besonderen, engezugenen Gebietsteiles schildern, unter denen natürlich Wien die oberste Stelle einnimmt. Einige Mitarbeiterinnen ziehen stark deutsche Verhältnisse und deutsche Ziffern heran. An einer Stelle tritt auf diese Weise ein bedauerlicher Irrtum in Erscheinung. Auf Seite 507 wird die Initiative für die Einstellung von Frauen als Gewerbeaufsichtsbeamtinnen in Deutschland der 1894 gestellten Forderung eines Leipziger Frauenvereins zugesprochen. Das nötigt zu der Feststellung, dass die politische und die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterschaft schon sehr erheblich früher diese Forderung aufgestellt und sie sogar der Regierung in Form von Gesetzentwürfen zugeleitet haben und dass für Arbeiterinnenvereine schon ein Jahrzehnt früher diese Forderung mit den Anlass zu polizeilicher Auflösung gegeben hat. Diesen Organisationen, die auch die Behandlung der Frage in den Parlamenten des Reichs und der einzelnen Bundesstaaten erzwungen haben, ist also die Heranziehung von Frauen für den Gewerbeaufsichtsdienst zu danken.

Das Buch zerfällt in sechs Teile. Teil 1 schildert die Entwicklung der Frauenarbeit vor dem Kriege, während des Krieges und nach seiner Beendigung. Teil 2 berichtet über die Berufstätigkeit der arbeitenden Frau. Teil 3 zeigt die Probleme der Frauenarbeit. Teil 4 behandelt den Schutz der arbeitenden Frau in Gesetzgebung und Verwaltung. Teil 5 berichtet über die Frau in der Gewerkschaftsbewegung und Teil 6 spricht über die arbeitende Frau im öffentlichen Leben. Äusserst interessant und für die Gegenwartsaufgaben bedeutungsvoll ist der Abschnitt „Probleme der Frauenarbeit“ und besonders der Aufsatz über „Beruf und Haushalt“. Er macht auf die Vielseitigkeit der Fragen aufmerksam, die in der heutigen Zeit, die mit Recht als Übergangszeit bezeichnet wird, für diejenigen auftauchen, die sich mit dieser Frage beschäftigen. Fast ausnahmslos bringt jede der vielen einzelnen Arbeiten Beweisgründe für die Notwendig-

keit, sich mit dem Gesamtproblem Frauenarbeit zu beschäftigen.

Der Jugend und denjenigen Menschen der reiferen Generation, die aus verschiedenen Gründen die Entwicklungsgeschichte der Frauenarbeit und der Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen aus eigener Erfahrung nicht kennen, bieten die Aufsätze über die Anfänge der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterinnenbewegung aus der Feder von Frauen, die z. T. bereits an den Anfängen dieser Bewegung in ihr mitgearbeitet haben und mit ihr gross geworden sind, wertvolle Hinweise für die Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben. Auch als Ganzes ist das Buch zu begrüssen.

Aufbau und Redaktion erfolgte durch die verdienstvolle Referentin für Frauenarbeit der Wiener Arbeiterkammer, Dr. *Käthe Leichter*.
Gertrud Hanna.

Wie leben die Wiener Heimarbeiter? Eine Erhebung über die Arbeits- und Lebensverhältnisse von tausend Wiener Heimarbeitern. Von Dr. Käthe Leichter, Wien 1928. Verlag „Arbeit und Wirtschaft, Wien I, Ebdorfer Strasse 7. 145 Seiten.

Veranlassung für die Arbeit war die Absicht, Material zu schaffen zur Unterstützung der Bestrebungen, die Heimarbeit nicht zum Hemmschuh sozialpolitischer Entwicklung werden zu lassen. Das Material wurde von der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte auf dem Wege der Umfrage durch Fragebogen beschafft. Zur Bearbeitung standen 1000 ausgefüllte Bogen zur Verfügung, die Auskunft geben über die Arbeitsbedingungen und über die Umwelt der Heimarbeiter, z. B. Wohnung und Lebensbedingungen der Familie. Das Ergebnis der Arbeit ist die Bestätigung der in Gewerkschaftskreisen bekannten Zustände in der Heimarbeit. Es gibt der Arbeiterkammer Veranlassung zu Forderungen nach gesetzlichen Massnahmen, z. B. Ausdehnung des Betriebsrätegesetzes auf die Heimarbeit, Kontrolle der Heimarbeit, Haftung der Arbeitgeber, Angleichung der Heimarbeiterlöhne an die der Betriebsarbeiter usw.

Gertrud Hanna

Die Arbeiterinnenfrage in der nordwestdeutschen Fischindustrie (mit besonderer Berücksichtigung von Altona und Cuxhaven). Von Dr. Annemarie Schmidt. Heft 8 der Hamburger Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Schriften. 124 Seiten. Carl Hinstorffs Verlag, Rostock 1929. Herausgeber: Dr. W. Zimmermann.

Es ist ein interessantes und nach verschiedenen Richtungen hin lehrreiches Büchlein. Es schildert die ökonomische Grundlage der Fischindustrie, die Art der Arbeit, die Bedingungen für die Arbeitnehmer, die hauptsächlich Frauen sind, und die Auswirkung dieser Bedingungen auf deren Herkunft, Verhalten bei der Arbeit und im Verkehr (mit Mitarbeitern) während der Arbeit und in der arbeitsfreien Zeit und auf ihre geistige und sittliche Entwicklung. Denn dass die Arbeitsbedingungen ausschlaggebend sind für all das Unerfreuliche, ja geradezu Erschütternde, das zum Teil recht ausführlich über das Leben der Arbeiterinnen in der Fischindustrie von der Verfasserin bekanntgegeben wird, gibt die Verfasserin — wenn auch schüchtern — selber zu. Trotzdem hat es den Anschein, als ob sie den erzieherischen Wert geregelter Arbeitsbedingungen nicht genügend zu würdigen versteht. Zu dieser Auffassung veranlasst unter anderem der geäußerte Zweifel, dass bei der am tiefsten stehenden sozialen Schicht längere Freizeit wohl anderen Erholungen als geistiger Bildung dienen würde. Das ist immer und für jede Arbeiterschicht — auch für die gelernte — als Grund gegen jegliche Verkürzung der Arbeitszeit eingewendet worden. Das muss der Verfasserin gesagt werden, weil sie anscheinend der ungelerten Arbeiterschicht ganz allgemein „geringere Beziehungen zu sachlichen Aufgaben“ (Seite 67) und politische Indifferenz (Seite 69) unterstellt. Man braucht auch nicht gerade Gewerkschafter und Sozialist zu sein, um aus den Schilderungen der Verfasserin die dringende Notwendigkeit auf Änderung des bestehenden Zustandes zu erkennen, der das Risiko, das naturgegebene, aber auch durch mangelnde

Disposition veranlasste Schwankungen in der Rohstoffzufuhr in hohem Masse durch die schlechten Arbeitsbedingungen ausgleichen will, trotzdem die Fischindustrie zu den Produktionszweigen gehört, bei denen Arbeit — und zwar Handarbeit — Hauptproduktionsfaktor ist, und bei der dennoch der Lohnanteil, der auf ein Fertigprodukt entfällt, äusserst niedrig ist (S. 79), und bei der ferner die Arbeit ausserdem noch unter so überaus schlechten Bedingungen ausgeübt werden muss. Die Verfasserin, die selber zwei Monate als Arbeiterin in der Fischindustrie tätig war, erklärt deshalb den überall zu hörenden Ausspruch als zu Recht bestehend: „Ohne Not geht niemand zu den Fischen.“ (S. 53.) Der aufmerksame Leser muss erkennen, dass hier gewerkschaftliche Mittel allein nicht imstande sind, zu helfen, dass dazu vielmehr neben gesetzlichen Massnahmen zur Regelung der Arbeitsbedingungen auch ein Einfluss auf die Wirtschaft notwendig wäre, den wir leider noch nicht besitzen.

Gertrud Hanna.

Rationalisierung, Arbeitswissenschaft und Arbeiterschutz. Herausgegeben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien. Zweite, erweiterte Auflage. Verlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, 1928. 290 Seiten.

In einer Entschliessung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien vom 14. Juli 1927 heisst es: „Die Arbeiterschenschaft darf den Rationalisierungsbestrebungen nicht untätig zusehen, sondern sie muss sich vielmehr auf die Art und das Tempo der Durchführung mit Hilfe der wirtschaftsdemokratischen Einrichtungen den ihr zukommenden Einfluss sichern.“ Diese Entschliessung führte einerseits zur Mitarbeit der Arbeiterkammer am österreichischen Kuratorium für Wirtschaftlichkeit, andererseits war die in ihr zum Ausdruck gelangende Stellungnahme auch Veranlassung zur Abfassung des hier vorliegenden Buches: „Die Ausführungen dieses Buches sollen vor allem den Gewerkschaften und den Betriebsräten Anregungen geben und ihre verantwortungsvolle Mit-

arbeit im wirtschaftlichen und sozialen Leben unterstützen und fördern.“ Eine solche Mitarbeit sei notwendig, „weil sich die Rationalisierungsmassnahmen der Unternehmer in der Regel zwar auf technische und organisatorische, nicht aber auf menschenökonomische Massnahmen beziehen“.

Die Aufgabe, die das Buch sich stellt, ist im grossen ganzen als gut gelöst anzusehen. Wenn man berücksichtigt, dass es sich immerhin um einen ersten Versuch handelt, das schwierige Gebiet der Arbeitswissenschaft in populärer Form darzustellen, so wird man sich nicht allzu kritisch einstellen gegen manche Ausführungen, die man vom Standpunkt einer strengen Wissenschaft aus doch nicht so ohne weiteres unterschreiben könnte. Auch noch in anderer Beziehung ist man leider gezwungen, davon abzusehen, das Buch so hinzunehmen, wie man sonst ein wissenschaftliches Werk hinzunehmen gewohnt ist: es sind vielfach Begriffe, Ausführungen, Ergebnisse von anderen Publikationen her übernommen worden, ohne dass auf diese Quellen hingewiesen wird. Als eine solche Quelle dienen z. B. offenbar unter anderem die in der „Arbeit“ zusammengestellten „Ergebnisse der Arbeitswissenschaft“; „Die Arbeit“ ist aber nicht einmal in dem im übrigen ausgezeichneten Literaturverzeichnis, geschweige denn im Text als Quelle der übernommenen Tabellen erwähnt.

Gewichtiger als der Einwand mangelhafter Wissenschaftlichkeit ist der Einwand, dass die Stellungnahme des Buches stellenweise allzu tendenziös einen sehr einseitigen gewerkschaftlichen Standpunkt vertritt. Ich persönlich wenigstens halte es für gefährlich, die Betriebsräte, für die das Buch doch offenbar in erster Linie bestimmt ist, zu lehren: „Sobald keine individuell optimale Arbeitsdosierung vorliegt, bleibt nach wie vor das Wahrwort bestehen, dass Akkordlohn Mordlohn ist“ (S. 139), weil er dazu führe, die subjektive Leistungsbereitschaft des Arbeiters über seine objektive Leistungsbereitschaft hinaus zu steigern.

Eine individuelle Arbeitsdosierung ist aber nicht nur „vorläufig“, wie das Buch selbst anerkennt, sondern meines Erachtens überhaupt und prinzipiell nicht zu verwirklichen, und wenn das vorliegende Buch es als „eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeitswissenschaft“ hinstellt, „Methoden und Verfahrensregeln auszuarbeiten, mittels derer einwandfrei festgestellt werden kann, wann die subjektive Leistungsbereitschaft die objektive übersteigt“ (S. 50), so erhalte ich demgegenüber die Ausführungen meines „Grundrisses der Arbeitswissenschaft“ (S. 24) aufrecht, wonach diese Forderung an die Arbeitswissenschaft eine unerfüllbare ist.

Lipmann.

Reichsheimstätten - Gesetz nebst den preussischen und anderen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Hans Krüger, Staatssekretär im Preussischen Handelsministerium. 3. Auflage, bearbeitet von Dr. Fritz Wenzel, Regierungsrat a. D. Reimar Hobbing, Berlin. 254 Seiten.

Das vorliegende Buch gibt neben einer Übersicht über die ausländische Heimstättengesetzgebung auch einen Abriss über die Vorgeschichte der Heimstättenbestrebungen in Deutschland bis zum Jahre 1915 und deren Fortsetzung nach dem Kriege bis zur Jetztzeit. Der Begriff der Heimstätte wird wie folgt definiert:

„Die Heimstätte umfasst eine Mindestgrundfläche mit Einfamilienhaus, Hof und Garten als dauernde Lebensgrundlage für die Familie, ist als geschlossener Besitz unteilbar und kann nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen gepfändet und der Zwangsvollstreckung unterworfen werden. In diesem Falle muss das Wohnhaus mit einem Mindestmasse von anderweitiger Fläche mit den unentbehrlichsten Wohnungs- und Betriebseinrichtungen, den nötigen Vorräten, auch an Vieh, frei bleiben. Die Heimstätte kann nur an einen Erben übertragen werden; die Abfindung der Mit-erben ist gesetzlich zu regeln. Die Heimstätten unterscheiden sich in Wohn- und

Wirtschaftsheimstätten; den letzteren ist, wenn sie landwirtschaftlich sind, eine gewisse zur Ernährung der Familie hinreichende Fläche zuzuweisen. In den städtischen und industriellen Gegenden kann auch ein kleines Mehrfamilienhaus zugelassen werden.“

Den einzelnen Paragraphen des Gesetzes sind sehr eingehende und leichtverständliche Erläuterungen angefügt. Eine gute Ergänzung erfährt das Buch durch die beigegebenen preussischen Ausführungsbestimmungen zum Reichsheimstättengesetz sowie durch verschiedene Muster für Heimstättenverträge, Ortssatzungen und Polizeiverordnungen über Wohnheimstättengebiete und Heimstättengärten. Ein sehr umfangreiches Sachverzeichnis und eine Übersicht über das Schrifttum des Heimstättenwesens vervollständigen den Inhalt.

Mit dem Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1930 soll nicht nur der Weg zur Gründung einer Heimstätte — eines Eigenheimes — geebnet werden, sondern dem Inhaber soll auch gleichzeitig ein Existenzminimum gesichert werden und er in den Wechselfällen des Lebens vor Zwangsvollstreckung geschützt sein. Gerade in diesem Schutz liegt der grosse Wert des Gesetzes, wenn man bedenkt, wie gross der Landhunger der Bevölkerung ist. Dieser Landhunger wird heute, insbesondere vor den Toren der Grossstädte, von sogenannten Siedlungsgesellschaften, oft sehr fragwürdigen Ursprungs, durch das Anbieten von Parzellen in jeder Grösse und zu meist sehr verlockenden Bedingungen vielfach gesteigert, aber selten wirklich gestillt. In vielen Fällen muss das unter grossen Opfern erworbene Land, das dem Inhaber inzwischen lieb geworden ist, infolge widriger Umstände mit grossen Verlusten wieder hergegeben werden. Jeder, der den Erwerb eines Grundstücks plant, sollte sich daher vorher eingehend mit den Bestimmungen des Reichsheimstättengesetzes vertraut machen.

Robert Sachs.

Henny Schuhmacher: „*Aus dem Leben eines Arbeiterkindes.*“ Verlag der Neuen Gesellschaft, Berlin - Hessenwinkel 1930. 111 S.

Eine Sammlung von Fragmenten aus der Weltliteratur, die unter dem Titel der Ausgabe thematisch zusammengefasst sind, gedacht als Lesebuch für die Jugend. Über die auch künstlerisch hohe Qualität der ausgewählten Abschnitte ist kein Streit möglich: Hebbel, Björnson, Rolland, Gorki, Strindberg, Dickens, Storm, Bröger, Pestalozzi, H. Ch. Andersen u. a., eine bunte, aber erlesene Reihe. (Zola und Andersen-Nexö fehlen auffallenderweise.) Dass die Auswahl eine Tendenz hat, kann nicht stören. *Aufrüttelnde* „Tendenz“ ist notwendig, wo von anderer Seite so unbedenklich *quietistische* und verschleiernde Tendenz gepflegt wird.

Fraglich bleibt mir nur, ob man recht tut, durch die sozial absichtsvolle Auswahl von Fragmenten aus an sich z. T. nicht (oder nicht im Sinne der Sammlung) sozial absichtsvollen Meisterwerken der schönen Literatur deren Autoren in den Augen des jugendlichen Lesers dieser Sammlung auf eine Tendenz festzunageln. Wird dadurch nicht die Unbefangenheit des Jugendlichen gegenüber dem Gesamtwerk des im Bruchstück vorgeführten Autors zerstört? Soll man — so lautet die kunsterzieherisch grundsätzliche Frage — überhaupt dem jugendlichen Bruchstücke aus nur in ihrer unteilbaren Ganzheit vollwertigen Kunstwerken vorsetzen?

Ich frage und stelle zur Überlegung anheim, ohne mir selbst über die Entscheidung schon schlüssig zu sein. Gar nicht stellen würde ich die Frage, wenn die Auswahl nur Abschnitte aus Arbeiterbiographien (wovon nur Adelheid Popp vertreten ist) enthielte. Die rein kunsterzieherischen Gesichtspunkte würden dann wegfallen.

Die Einleitung des Jugendbuchs wendet sich als Aufruf an die — erwachsenen Leser. *Theodor Geiger* (Braunschweig).